

Kapitel 7

Mediation in Japan – Entwicklung und Praxis der außergerichtlichen Streitbeilegung –

HARALD BAUM/EVA SCHWITTEK* **

| | | |
|-----|---|-----|
| I. | Einführung: Historischer Abriss, Definition, Rechtsquellen | 486 |
| 1. | Historischer Abriss | 486 |
| a) | Edo-Zeit (1603–1868) | 486 |
| b) | Meiji-Restauration ab 1868 | 489 |
| c) | 1920er, 1930er und 1940er Jahre | 490 |
| d) | Reform von 1951 und die weitere Entwicklung der gerichtsnahen Schlichtung | 492 |
| aa) | Zum ZSchliG von 1951 | 492 |
| bb) | Reformen von 1974 und 2003 | 493 |
| e) | Gerichtsferne Schlichtungsinstitutionen, Reformdiskussion, ADR-Gesetz von 2004 | 494 |
| aa) | Administrative Schlichtungseinrichtungen | 495 |
| bb) | Private ADR-Institutionen | 496 |
| cc) | Reformdiskussion | 496 |
| dd) | Das ADR-Gesetz von 2004 | 501 |
| 2. | Definition der Mediation | 502 |
| a) | Vielfalt der Begrifflichkeit | 502 |
| b) | ADR im allgemeinen | 503 |
| c) | ADR im engeren Sinn | 505 |
| d) | Zur Abgrenzung von Schlichtung und Mediation | 506 |
| e) | Ergebnis | 507 |
| 3. | Rechtsquellen | 508 |
| a) | Gerichtsferne Mediation | 508 |
| b) | Gerichtsnah Schlichtung | 509 |
| c) | Spezielle Schlichtungs- und Mediationsverfahren | 510 |

* Japanische Namen sind in westlicher Reihenfolge wiedergegeben. Transkription und Zitierweise japanischer Quellen entsprechen den Vorgaben der ZJapanR/J.Japan.L.; dazu HARALD BAUM, MARC DERNAUER & EVA SCHWITTEK; Zeitschrift für Japanisches Recht – Zitierregeln und Anleitung für die Einsendung von Beiträgen (Stand 2007), abrufbar unter: <www.djjv.org/ZJapanR_Zitieranleitung_Juli2007.pdf> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008).

** Die Verfasser danken Frau Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Chiba Universität, und Herrn RA Dr. *Marc Dernaue*r, München, für viele wertvolle Anregungen.

| | | |
|------|---|-----|
| II. | Institutionelle Einbindung von Schlichtung und Mediation in das Recht und deren Verfahren | 511 |
| 1. | Verhältnis von Mediation und Schlichtung zum Gerichtsverfahren..... | 511 |
| 2. | Institutionelle Verankerung und Anreize für die Schlichtungs-/ Mediationseinleitung | 512 |
| a) | Anreize..... | 512 |
| b) | Institutionelle Einbindung | 514 |
| aa) | Zivilschlichtung | 514 |
| bb) | Mediation..... | 515 |
| 3. | Wirkungen und Kosten | 515 |
| a) | Hemmung/Unterbrechung von Verjährungsfristen..... | 515 |
| aa) | Zivilschlichtung | 515 |
| bb) | Mediation..... | 516 |
| b) | Prozessrechtliche Wirkungen | 516 |
| aa) | Zivilschlichtung | 516 |
| bb) | Mediation..... | 517 |
| c) | Kosten | 518 |
| aa) | Zivilschlichtung | 518 |
| bb) | Mediation..... | 519 |
| d) | Prozesskostenhilfe in Zivilsachen..... | 519 |
| 4. | Ergebnis..... | 520 |
| a) | Erfolg der Streitbeilegung | 520 |
| aa) | Zivilschlichtung | 520 |
| bb) | Mediation..... | 520 |
| b) | Scheitern der Streitbeilegung..... | 521 |
| aa) | Zivilschlichtung | 521 |
| bb) | Mediation..... | 522 |
| 5. | Vertraulichkeit..... | 522 |
| a) | Zivilschlichtung | 522 |
| b) | Mediation | 523 |
| III. | Struktur und Ablauf des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens | 523 |
| 1. | Einleitung des Verfahrens..... | 523 |
| a) | Zivilschlichtung | 523 |
| aa) | Antrag einer Partei | 524 |
| bb) | Anordnung durch das Gericht..... | 524 |
| b) | Mediation | 525 |
| c) | Obligatorische Schlichtungsverfahren | 526 |
| 2. | Bestellung des Schlichters/Mediators..... | 526 |
| a) | Zivilschlichtung | 526 |
| aa) | Vorsitz | 526 |
| bb) | Beisitzer..... | 527 |
| b) | Mediation | 528 |
| 3. | Eröffnung des Verfahrens | 528 |
| a) | Zivilschlichtung | 528 |
| b) | Mediation..... | 529 |
| 4. | Klärung der Verhandlungsthemen und der Parteiinteressen; Verhandlung und Lösungssuche | 530 |
| a) | Zivilschlichtung | 530 |
| aa) | Klärung der Verhandlungsthemen und der Parteiinteressen..... | 530 |
| bb) | Rolle des Rechts..... | 530 |
| cc) | Anwesenheitspflicht..... | 531 |
| dd) | Anwesende Personen..... | 531 |

| | |
|--|-----|
| ee) Ablauf des Verfahrens, Caucus, „agent of reality“ etc..... | 531 |
| ff) Rechte und Pflichten der Beteiligten..... | 532 |
| gg) Sachverhaltsklärung..... | 532 |
| hh) Protokoll..... | 533 |
| b) Mediation..... | 533 |
| 5. Abschluss des Verfahrens..... | 533 |
| a) Zivilschlichtung..... | 533 |
| b) Mediation..... | 534 |
| IV. Spezielle Schlichtungs- und Mediationsverfahren..... | 535 |
| 1. Schlichtung bei Verbraucherüberschuldung..... | 535 |
| 2. Schlichtung im Familienrecht..... | 536 |
| 3. Mediation im Arbeitsrecht..... | 537 |
| V. Schlichter und Mediatoren..... | 539 |
| 1. Pflichten und Haftung..... | 539 |
| a) Zivilschlichtung..... | 539 |
| aa) Sorgfaltspflichten..... | 539 |
| bb) Loyalitätspflichten..... | 539 |
| cc) „Co-Mediation“ in der Schlichtungskommission..... | 540 |
| dd) Haftung..... | 540 |
| b) Mediation..... | 541 |
| aa) Sorgfaltspflichten..... | 541 |
| bb) Loyalitätspflichten..... | 542 |
| cc) Co-Mediation..... | 542 |
| dd) Haftung..... | 543 |
| 2. Berufsrecht der Mediatoren..... | 543 |
| a) Zivilschlichtung..... | 543 |
| b) Mediation..... | 545 |
| aa) Grundsatz..... | 545 |
| bb) Aufsichtsinstiution..... | 546 |
| cc) Zertifizierungsverfahren..... | 547 |
| dd) Anforderungen für eine Zertifizierung..... | 547 |
| ee) Keine Ausschlussgründe..... | 549 |
| ff) Nachträgliche Änderungen..... | 550 |
| gg) Geschäftsbericht und Inspektionsrecht..... | 552 |
| hh) Entzug der Zertifizierung..... | 553 |
| ii) Titelführung..... | 554 |
| jj) Erschleichen einer Zertifizierung..... | 554 |
| kk) Mediatorenlisten..... | 554 |
| ll) Haftpflichtversicherung und Fortbildungspflichten..... | 555 |
| VI. Empirische Befunde..... | 555 |
| 1. Akzeptanz von Schlichtung und Mediation..... | 555 |
| a) Zivilschlichtungsverfahren..... | 555 |
| b) Schlichtung bei Verbraucherüberschuldung..... | 556 |
| c) Schlichtung im Familienrecht..... | 557 |
| d) Alternative Beilegung von Verkehrsunfallstreitigkeiten als Beispiel eines gerichtsfernen Mediationsverfahrens..... | 558 |
| 2. Verfahrensdauer im Vergleich..... | 559 |
| 3. Verfahrenskosten im Vergleich..... | 561 |
| VII. Reformvorhaben..... | 562 |
| Literaturverzeichnis..... | 563 |

I. Einführung: Historischer Abriss, Definition, Rechtsquellen

1. Historischer Abriss

Die kompromissorientierte Streitbeilegung unter Zuhilfenahme einer vermittelnden dritten Partei kann in Japan auf eine bemerkenswert lange Tradition zurückblicken. Im Zeitablauf haben sich deren institutionalisierte Formen und Funktionen indes gewandelt. Diese historische Konditionierung legt zur Einführung einen kurzen geschichtlichen Überblick nahe, der die wichtigsten Rechtstatsachen mit aufgreift, um den Wandel und die spezifische Funktionalität von Schlichtung und Mediation im modernen Japan transparent zu machen.¹ Die Entwicklung lässt sich für den vorliegenden Zweck grob in fünf Zeitabschnitte unterteilen.

a) Edo-Zeit (1603–1868)

Vor und während der Edo-Zeit (1603–1868), also in den Jahrhunderten vor dem Umbruchjahr 1868, dem Beginn der sog. Meiji-Restauration, mit der die Modernisierung Japans und der Aufbau eines Rechtssystem westlicher Prägung begann, wurden zivilrechtliche Konflikte in aller Regel im Wege einer außergerichtlichen Streitbeilegung gelöst. Dies hatte verschiedene Ursachen. Teilweise wird eine Präferenz für kompromissgesteuerte Konfliktlösungen als ein der japanischen Kultur inhärentes Charakteristikum als Ursache angenommen: Das mit diesem Verfahren verfolgte Ziel, alle Beteiligten zu versöhnen, soll demnach einem tradierten gesellschaftlichen Harmoniebedürfnis entsprechen.² Unabhängig von dieser umstrittenen

¹ Eine ausführliche Darstellung in westlicher Sprache findet sich in dem herausragenden Werk des berühmten amerikanischen Japanrechtlers DAN HENDERSON, *Cconciliation and Japanese Law: Tokugawa and Modern* (2 Bde., Seattle, 1965); ein kürzerer Überblick bei MASASUKE ISHIBE, *Das Schlichtungswesen aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht*, in: Kroeschell (Hrsg.), *Recht und Verfahren* (Heidelberg, 1993) 215, 219 ff.; ferner HEINRICH MENKHAUS, *Alternative Streitbeilegung in Japan – Entwicklung bis zum ADR-Gesetz 2004*, in: Hengstl & Sick (Hrsg.), *Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase* (Wiesbaden 2006) 281, 284 ff.; ein japanisches Standwerk zur Zivilschlichtung ist AKIRA ISHIKAWA, *Chūkai minji chōtei-hō* [Kommentar zum Zivilschlichtungsgesetz] (Tokyo 1993); zum ADR-Gesetz grundlegend TÔRU KOBAYASHI, *Saiban-gai fūnsō kaiketsu sokushin-hō* [Gesetz zur Förderung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren] (Tokyo 2005); zu Einzelfragen des ADR-Gesetzes KÔTATSU UCHIBORI (Hrsg.), *ADR ninshō seidō Q&A* [Fragen und Antworten zum System der Zertifizierung der ADR], Bessatsu NBL Nr. 114 (Tokyo 2006). Einen Überblick über Entwicklung und Grundzüge des ADR-Gesetzes gibt YASUTAKA MUCHIMURA, *ADR shin-jidai* [Die neue Epoche der ADR], *Jurisuto* 1317 (2006), 161 ff.

² So etwa TAKEYOSHI KAWASHIMA, *Dispute Resolution in Contemporary Japan*, in: von Mehren (Hrsg.), *Law in Japan. The Legal Order in a Changing Society* (Cambridge, Mass. 1963) 41, 44 f., 50 f.; [ausführlich diskutiert in: DERS., *Nihon-jin no hō-ishiki* [Das

Hypothese existierten jedoch in der Edo-Zeit zweifelsfrei eine Reihe *institutioneller* Faktoren, welche die außergerichtliche Schlichtung als vorherrschende Form der Streitbeilegung begünstigten.³

Positives Recht und die Anfänge eines Justizwesens entwickelten sich während des Tokugawa-Shogunats sehr langsam und blieben bis zu dessen Ende Mitte des 19. Jh. nur rudimentär ausgebildet. Namentlich fehlten der Berufsstand der qualifizierten Juristen und die damit verbundenen Institutionen. Es gab lediglich einige wenige Shogunats-Gerichte. Diese waren überfordert, als es Anfang des 18. Jh. im Zuge einer wirtschaftlichen Notlage zu zahlreichen Streitigkeiten um die Rückzahlung von Darlehen kam. Deshalb erließ die Regierung im Jahr 1719 ein Dekret, wonach derartige Auseinandersetzungen nicht mehr vor die Shogunats-Gerichte gebracht werden durften, sondern nur noch im Wege der Verhandlung zwischen den Parteien zu lösen waren.⁴ Das Dekret mit dem Zwang zur Schlichtung wurde danach bis in die erste Hälfte des 19. Jh. noch mehrfach erneut erlassen.

Ohnehin erfolgte die Rechtsgewährung unter dem Tokugawa-Shogunat nur status- und personenbezogen. Private Streitigkeiten galten als moralische Verfehlung, mit denen die Regierung sich mangels unmittelbarer Relevanz für die öffentliche Ordnung nur in Ausnahmefällen befasste. Vielmehr stellte sich die Rechtsgewährung in diesen Fällen als eine Form des Gnadenerweises durch die Obrigkeit dar.⁵ Das System wurde mit einem Rückgriff auf konfuzianische Ethikvorstellungen (vorgeblich) legiti-

Rechtsbewusstsein der Japaner] (Tokyo 1967)]; YOSHIYUKI NODA, An Introduction to Japanese Law (Tokyo 1976) 155 f.; teilweise zustimmend CHRISTIAN WOLLSCHLÄGER, Historical Trends of Civil Litigation in Japan, Arizona, Sweden, and Germany – Japanese Legal Culture in the Light of Judicial Statistics, in: Baum (Hrsg.), Japan: Economic Success and Legal System (Berlin 1997) 89 ff.; HIDEO NAKAMURA, Das Japanische im japanischen Zivilprozeß, in: Menkhaus (Hrsg.), Das Japanische im japanischen Recht (München 1994) 489, 492 f.; kritisch JOHN HALEY, The Myth of the Reluctant Litigant, J. Jap. Studies 1978, 359 ff.; MASAO OKI, Schlichtung als Institution des Rechts, Rechtstheorie 1985, 151, 159 ff.; J MARK RAMSEYER, Reluctant Litigant Revisited – Rationality and Disputes in Japan, J. Jap. Studies 1988, 111 ff.; TOM GINSBURG & GLENN HOETKER, The Unreluctant Litigant? An Empirical Analysis of Japan's Turn to Litigation, in: Scheiber & Mayali (Hrsg.), Emerging Concepts of Rights in Japan (Berkeley 2007) 93 ff.; zum ganzen HARALD BAUM, Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan – Rechtsvergleichung mit Japan, RabelsZ 59 (1995) 258 ff.; MARK D. WEST, Law in Everyday Japan: Sex, Sumo, Suicide, and Statutes (Chicago 2005); vgl. auch den Überblick bei NICOLE ZINGSHEIM, ADR (Alternative Dispute Resolution) nach japanischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (Dissertation Bonn 2003) 85 ff.

³ Dazu insbesondere HENDERSON, Fn. 1, Bd. I, 173 ff.

⁴ OKI, Fn. 2, 160.

⁵ HENDERSON, Fn. 1, Bd. I, 177.

miert.⁶ Da im übrigen nicht hinreichend zwischen Straf- und Zivilrecht unterschieden wurde, bestand für die Parteien stets die Gefahr, dass auch bei einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung die im Rahmen von Strafverfahren seinerzeit zulässige Folter als „verfahrenslenkende“ Maßnahme zum Einsatz kam. Mangels klarer rechtlicher Vorgaben hatten die zur Entscheidung berufenen Personen zudem einen weitgehend unkontrollierten Beurteilungsspielraum, der wiederum Freiraum für Klüngelei und Bestechungen gab. Dem Verfahren war die Tendenz inhärent, die stärkere Partei gegenüber der schwächeren zu bevorzugen.⁷

Zu diesen negativen Anreizen, sich besser nicht auf das Abenteuer einer streitigen Rechtsdurchsetzung einzulassen, kam noch ein weiterer Aspekt hinzu. Aufgrund mangelnder Freizügigkeit bestand bis Mitte des 19. Jh. in Japan ein hoher Grad an sozialer (und auch geographischer) Immobilität, was zur Folge hatte, dass die große Mehrheit der Bevölkerung in generationsübergreifend stabilen dörflichen und städtischen Gemeinschaften lebte. Die sich daraus ergebende enge und dauerhafte soziale Eingebundenheit des Einzelnen dürfte die Ausbildung einer konsensorientierten Streitbeilegung zusätzlich begünstigt haben, um so soziale Verwerfungen innerhalb der Gemeinschaft zu verhindern.⁸ Die Konfliktlösung erfolgte in Form einer durch Vermittlung des Gemeindevorstehers oder einer anderen Respektsperson erzielten gütlichen Einigung der Kontrahenten.⁹ Das Verfahren wurde als *naisai* bezeichnet.

Die Einschätzung, dass sich die „Schlichtung“ im Japan der Edo-Zeit, im Gegensatz zum Gerichtswesen, „effizient institutionalisiert“ hat, trifft zweifelsohne zu.¹⁰ In diesem Sinne dürfte vermutlich bis in die Gegenwart zumindest eine faktische (gesellschaftspsychologische) Nachwirkung in Form einer besonderen Aufgeschlossenheit für nichtstreitige Konfliktlösungen bestehen. Das bedeutet allerdings nicht, dass die vormoderne, hoheitlich dekretierte Form der Schlichtung, die nicht Teil einer rechtsstaatlichen Ordnung war, sondern vielmehr überwiegend als deren funktionaler Ersatz diente, als ein rechtspolitisches Desiderat anzusehen wäre. Sie ist auch nicht mit der modernen von Freiwilligkeit geprägten Schlichtung gleichzusetzen, die als eine von mehreren verfahrensrechtlichen Alternativen in die japanische Rechtsordnung integriert ist und von daher in keiner direkten institutionellen Tradition des *naisai*-Verfahrens steht. Zwischen beiden Arten der Schlichtung ist vielmehr zu differenzieren.¹¹

⁶ HENDERSON, Fn. 1, Bd. I, 174 f.; diesbezüglich ähnlich kritisch OKI, Fn. 2, 162.

⁷ HENDERSON, Fn. 1, Bd. I, 177 f., umfassend zum Verfahrensablauf S. 127 ff.

⁸ HENDERSON, Fn. 1, Bd. I, 174.

⁹ ISHIBE, Fn. 1, 219 f.

¹⁰ OKI, Fn. 2, 159 f.

¹¹ In diesem Sinne auch HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 235 ff.

b) *Meiji-Restauration ab 1868*

Der Reformgesetzgeber der Meiji-Zeit, dem es innerhalb von drei Jahrzehnten in einer Kulturleistung ersten Ranges unter erheblichen Mühen gelang, ein modernes westliches Rechts- und Justizsystem aufzubauen, versuchte für die schwierige Übergangszeit, einen Kompromiss zwischen der tradierten Form der Konfliktlösung und der Übertragung der Kompetenzen zur Streitentscheidung auf die im Aufbau befindliche Gerichtsbarkeit zu finden. In den Jahren 1875 und 1876 erließ das Justizministerium Dekrete, wonach die kurz zuvor neu geschaffenen Gerichte westlicher Prägung autorisiert wurden, zivilrechtliche Streitigkeiten auch zu schlichten.¹² Später wurden die Richter sogar angewiesen, derartige Streitigkeiten vorrangig im Wege der Schlichtung zu erledigen, die sich dadurch zumindest in der Praxis zu einer Art obligatorischem Vorverfahren entwickelte, das als *kankai* bezeichnet wurde.¹³ 1884 erließ das Justizministerium „Richtlinien zur Schlichtung“ (*Kankai ryakusoku*), und bei den einzelnen Gerichten wurden je zwei besondere Assistenzrichter mit der exklusiven Durchführung der Schlichtungsverfahren beauftragt.¹⁴

Faktisch hatte das *kankai*-Verfahren insoweit starke Ähnlichkeit mit einem Gerichtsverfahren, als die Richter eine dominante Rolle spielten, weshalb es auch als der erste Schritt auf dem Weg zu einer modernen staatlichen Justiz angesehen wird, wenngleich es, bei aller institutionellen Unterschiedlichkeit, seine Wurzeln in dem tradierten *naisai*-Verfahren hatte.¹⁵ In seiner Ausgestaltung war das *kankai*-Verfahren von dem Rechtsinstitut der „*conciliation*“ beeinflusst, das aus dem französischen Recht kam, welches zu Beginn der Modernisierung einen erheblichen Einfluss auf die Rechtsentwicklung in Japan hatte.¹⁶ Das überaus erfolgreiche Verfahren – zwischen 1878 und 1885 durchliefen offenbar 80 bis 90 Prozent aller Zivilrechtsstreitigkeiten dieses Verfahren, deren Mehrheit mit einem Vergleich endete¹⁷ – wurde jedoch 1891 zeitgleich zu dem Inkrafttreten des Zivilprozessgesetzes¹⁸ abgeschafft. Im Rahmen des streitigen Zivilprozesses dürfte indes der in Japan häufig eingesetzte Prozessvergleich als ein gewisses funktionales Äquivalent für die Schlichtung gedient haben, die

¹² Dazu WILHELM RÖHL, *Law of Civil Procedure*, in: ders. (Hrsg.), *History of Law in Japan Since 1868* (Leiden/Boston 2005) 655, 665 ff. m.w.N.

¹³ KAWASHIMA, Fn. 2, 52 f.; HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 209.

¹⁴ RÖHL, Fn. 12, 667.

¹⁵ ISHIBE, Fn. 1, 220.

¹⁶ RÖHL, Fn. 12, 667; ISHIBE, Fn. 1, 220 f.

¹⁷ ISHIBE, Fn. 1, 221 m.w.N.

¹⁸ *Minji soshō-hō*, Gesetz Nr. 109/1996 i.d.F.d. Gesetzes Nr. 95/2007; dt. Übers.: CHRISTOPHER HEATH & ANJA PETERSEN, *Das japanische Zivilprozeßrecht* (Tübingen 2002), und HIDEO NAKAMURA & BARBARA HUBER, *Die japanische ZPO in deutscher Sprache* (Köln 2006).

jedenfalls in institutionalisierter Form für einige Jahrzehnte nicht mehr zu Verfügung stand.

c) 1920er, 1930er und 1940er Jahre

Der mit der Industrialisierung und Verstädterung Japans einhergehende gesellschaftliche Wandel und die Folgen der wirtschaftlichen Depression nach dem Ersten Weltkrieg führten zu erheblichen sozialen Unruhen, die sich unter anderem in einer Vielzahl von Prozessen von Mietern, Pächtern und Arbeitnehmern entluden. Gerade im Bereich des Mietrechts kam es vor dem Hintergrund von Wohnungsnot und Bodenspekulation zu Spannungen zwischen dem rezipierten Zivilrecht und tradierten Rechtsvorstellungen.¹⁹ Anders als unter der früheren fest gefügten gesellschaftlichen Ordnung mit ihren eindeutig zugewiesenen sozialen Rollen und statusabhängigen Rechten machten breite Bevölkerungskreise nunmehr zunehmend von ihren neu gewährten individuellen Rechten Gebrauch.²⁰ Zugleich zeigte sich aber (auch) auf der Ebene des Verfahrensrechts, dass das rezipierte Recht – in diesem Fall das nach dem deutschen Modell verfasste Zivilprozessrecht –, das auf eine Modernisierung der japanischen Gesellschaft zielte, jedenfalls zunächst den Erwartungen und Bedürfnissen der Bevölkerung nur eingeschränkt gerecht wurde.²¹ Die Flexibilität der Schlichtung und der in diesem Verfahren mögliche Rückgriff auf die „Natur der Sache“ (*jôri*) als einem tradierten Rechtsgrundsatz, hatten gegenüber der zunächst ausgeprägt formalistischen Anwendung des rezipierten Rechts erhebliche Attraktivität.²²

Um der Prozessflut Herr zu werden und um die Konflikte rasch und auf eine sozial befriedende Weise zu lösen, griff die Regierung unter Verweis auf die „Harmonie“ als spezifisch japanisches Ordnungsprinzip auf das in der Vergangenheit bewährte Mittel der Schlichtung zurück.²³ Diese diente zugleich als jedenfalls temporärer Ersatz für materielle Regelungen, die die Probleme hätten grundsätzlich lösen können, zugleich aber auch die Interessengegensätze transparent gemacht und verfestigt hätten; der Einsatz der Schlichtung erlaubte demgegenüber, die Schwierigkeiten sozusagen stillschweigend aus dem Wege zu räumen.²⁴ Diese musste allerdings in eine neue institutionalisierte Form gegossen werden, da die früher als

¹⁹ Dazu eingehend ISHIBE, Fn. 1, 222 ff.; ferner HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 211 f.

²⁰ KAWASHIMA, Fn. 2, 59.

²¹ HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 210.

²² Vgl. ISHIBE, Fn. 1, 227 f.

²³ KAHEI ROKUMOTO, Tschotei (Schlichtung) – Eine japanische Alternative zum Recht, in: Blankenburg (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht* (Opladen 1980) 390, 402; OKI, Fn. 2, 161.

²⁴ Vgl. KAWASHIMA, Fn. 2, 58; HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 212.

Schlichter fungierenden Respektspersonen in den dörflichen Gemeinschaften durch die tiefgreifenden sozialen Veränderungen weitgehend ihre Autorität verloren hatten.²⁵ So wurden in rascher Folge eine Reihe von speziellen Schlichtungsgesetzen verabschiedet, die die gerichtsnahe Schlichtung in Japan einführten.²⁶ Den Anfang machte das Schlichtungsgesetz für Miet- und Pachtstreitigkeiten über Wohnraum vom 22. April 1922.²⁷ Hierbei wurde erstmals der Begriff „*chôtei*“ gesetzestechnisch für das Schlichtungsverfahren verwendet. Daran schlossen sich Schlichtungsgesetze für Pachtstreitigkeiten über landwirtschaftlich genutztes Gelände (1924), handelsrechtliche Streitigkeiten (1926), arbeitsrechtliche Konflikte (1926), Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Geldverleih (1932), Streitigkeiten wegen Bergbau bedingter Schäden (1939) sowie für Familiensachen (1939) an. Während des Zweiten Weltkrieges wurde die Schlichtung durch das Kriegs-Sondergesetz für Zivilsachen vom 24. Februar 1942²⁸ auf alle Zivilverfahren ausgedehnt und das Gericht ermächtigt, von Amts wegen ein Schlichtungsverfahren anzuordnen und unter Vorsitz des betreffenden Richters als Vermittler durchzuführen.²⁹

Es sollte allerdings nicht übersehen werden, dass die Schlichtung in den Jahren des japanischen Ultrationalismus und Militarismus ein willkommenes Instrument zur Stärkung der staatlichen Autorität gegenüber dem Einzelnen war, dessen Interessen unter Berufung auf vorgeblich nationale Traditionen auf diese Weise leichter denen des Kollektivs untergeordnet werden konnten, als dies im Rahmen des dem liberalen Rechtsstaatsgedanken verpflichteten streitigen Verfahren möglich war.³⁰ Zudem hatten die Verfahren insoweit autoritative Züge, als sie dem Gericht, bei dem das Verfahren durchgeführt wurde, die Befugnis einräumten, im Falle einer gescheiterten Schlichtung nach seinem Ermessen einen Vergleichsvorschlag zu verkünden und für verbindlich zu erklären, was zur Folge hatte, dass dieser nur noch mit Rechtsmitteln angreifbar war. Da die Schlichtungsgesetze bis zum Jahr 1951 in Kraft blieben,³¹ waren sie für Schlichtungsverfahren, die nach dem Inkrafttreten der neuen japanischen

²⁵ Unabhängig davon sieht HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 211, die Gesetze in Theorie und Funktion aber in der „kollektivistischen“ Tradition der Tokugawa Ära verankert.

²⁶ Überblicke bei RÖHL, Fn. 12, 669; YASUHEI TANIGUCHI, § 13 (Streitverfahren; Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren; Internationales Verfahrensrecht), in: Baum/Drobnig (Hrsg.), *Japanisches und Wirtschaftsrecht* (Berlin u.a. 1994) 641, 671.

²⁷ *Shakuchi shakuya chôtei-hô*; dazu ausführlich DIMITRI VANOVERBEKE, *Community and State in the Japanese Farm Village: Farm Tenancy Conciliation (1924-1938)* (Löwen 2003).

²⁸ *Senji minji tokubetsu-hô*.

²⁹ RÖHL, Fn. 12, 669.

³⁰ HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 215 ff. m.w.N. zum seinerzeitigen japanischem Schrifttum.

³¹ Dazu sogleich unter d).

Verfassung vom 3. November 1946 (*Kenpô*) am 3. Mai 1947 eingeleitet wurden, an deren verfahrensrechtlichen Garantien zu messen. Die richterliche Befugnis zur Verkündung eines Zwangsvergleichsvorschlages wurde Gegenstand zweier Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die erste aus dem Jahr 1956 erklärte die Regelung noch für verfassungsgemäß,³² die zweite, im Jahr 1960 – 16(!) Jahre nach Klageerhebung ergangene Entscheidung – bejahte hingegen einen Verstoß gegen die verfassungsmäßige Garantie auf freien Zugang zu den Gerichten (Art. 32 *Kenpô*) und der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen (Art. 82 *Kenpô*).³³

d) Reform von 1951 und die weitere Entwicklung der gerichtsnahen Schlichtung

Die Schlichtungsgesetze der 20er und 30er Jahre wurden im Zuge der umfassenden Gesetzes- und Justizreformen nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges aufgehoben und mit Ausnahmen der Schlichtung in Familiensachen und in Arbeitssachen in dem Zivilschlichtungsgesetz vom 1. Oktober 1951 (ZSchliG)³⁴ zusammengefasst. Die Schlichtung in Familiensachen (*kaji chôtei*) war bereits vier Jahre zuvor in neuer Ausgestaltung in das Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen aus dem Jahr 1947³⁵ integriert worden. Mit diesen beiden Gesetzen war das Institut der gerichtlichen bzw. gerichtsnahen Schlichtung (auch) im modernen Japan dauerhaft etabliert. Diese Ausgestaltung des gegenwärtigen Schlichtungssystems wird auch heute noch von kompetenter japanischer Seite als ein Kompromiss zwischen der heimischen traditionellen Methodik der Streitbeilegung und dem rezipierten kontinentaleuropäischen Recht und seinen Institutionen der Rechtsumsetzung angesehen.³⁶

aa) Zum ZSchliG von 1951

Die Ausarbeitung des ZSchliG ging auf eine Initiative von Richtern zurück, die Erfahrung mit Schlichtungsverfahren hatten.³⁷ Das Gesetz ist gegenüber den vorhergehenden Schlichtungsgesetzen modernisiert. So fehlt etwa die vom OGH für verfassungswidrig erklärte Befugnis zur Ver-

³² *Saikô Saiban-sho*, Minji Hanrei-shû 10 (1956) 1355.

³³ Hanrei Jihô Nr. 228 (1960) 5; eine ausführliche Diskussion der Entscheidungen findet sich bei HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 229 ff.

³⁴ *Minji chôtei-hô*; Gesetz Nr. 222/1951; weitere Angaben zum Gesetz nachfolgend unter 3.

³⁵ *Kaji shinpan-hô*, Gesetz Nr. 6/1947 weitere Angaben zum Gesetz nachfolgend unter 3.

³⁶ AKIRA ISHIKAWA, Problempunkte im Bereich der Außergerichtlichen Streitbeilegung, ZZPInt 5 (2000) 393, 402 f.

³⁷ ROKUMOTO, Fn. 23, 402.

kündigung eines Zwangsvergleichsvorschlages, der wie ein Urteil nur noch mit formellen Rechtsmitteln angegriffen werden kann. Nunmehr kann das Gericht zwar bei Scheitern der Schlichtung anstelle der Einigung unter bestimmten Voraussetzungen nach Art. 17 ZSchliG nach wie vor eine Entscheidung verkünden, diese verliert aber bei Widerspruch einer der Parteien automatisch ihre Wirksamkeit.³⁸ Zwangsschlichtungen sind abgeschafft; lediglich für Streitigkeiten über die Höhe einer Miet- oder Pachtforderung ist im Jahr 1991 ein obligatorisches vorgeschaltetes Schlichtungsverfahren wiedereingeführt worden.

Das Verfahren nach dem ZSchliG unterscheidet sich trotz der institutionellen Anbindung an die Gerichtsbarkeit grundlegend vom streitigen Zivilprozessverfahren. Der in der Regel dreiköpfige Schlichtungsausschuss, mit einem Richter als Vorsitzendem und zwei ausgewählten Laien als Beisitzern, führt die nicht-öffentlichen Besprechungen mit den Parteien mit dem Ziel, dass diese sich versöhnen, d.h. einen Vergleich schließen, der nur protokolliert, nicht aber vom Gericht geprüft und genehmigt werden muss, um Vollstreckungskraft zu entfalten. Die Verbindung zu den Gerichten ist vordringlich organisatorischer Art. Der Vorsitzende war früher immer ein Berufsrichter, seit 2003 kann es auch ein speziell dafür ernannter (Laien)Richter sein. Die Ladungen erfolgen über die Gerichtsverwaltung und die Besprechungen finden in der Regel im Gerichtsgebäude statt – wobei zu über 90% der Fälle die Anträge auf Schlichtung bei den Summarischen Gerichten (*kan'i saiban-sho*)³⁹ eingereicht werden. Die Auswahl der als Schlichter geeigneten Personen obliegt – allgemein und unabhängig von einem konkreten Verfahren – dem Obersten Gerichtshof.⁴⁰

bb) Reformen von 1974 und 2003

Das Zivilschlichtungsverfahren durchlief im Jahr 1974 eine wichtige Reform, die den Status und Typ der Beisitzer und damit den Charakter des Verfahrens im Sinne einer stärkeren Professionalisierung grundlegend geändert hat.⁴¹ Zuvor waren als beisitzende Schlichter vordringlich – inso-

³⁸ Einzelheiten unten bei III. 5. a).

³⁹ Die Summarischen Gerichte sind die unterste Instanz im japanischen Gerichts-aufbau, der wie folgt gegliedert ist: Summarische Gerichte, Distriktgerichte, Obergerichte, Oberster Gerichtshof. Sie entsprechen in etwa den deutschen Amtsgerichten; s. zum Ganzen JUNICHI MURAKAMI, § 2 (Institutionen und Rechtsquellen), in: Baum & Drobniig (Hrsg.), Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht (Berlin u.a. 1994) 16, 30 ff.

⁴⁰ Einzelheiten unten bei III. 2. a).

⁴¹ Dazu AYA YAMADA, Everyday Disputes at Summary Courts: Are Community Mediators and Warm Ways of Resolution Ready for Litigious Parties?, in: Scheiber & Mayali (Hrsg.), Emerging Concepts of Rights in Japan (Berkeley 2007) 73, 84; ISHIBE, Fn. 1, 231 f.

weit ganz in der Tradition der vormodernen Schlichtung der Tokugawa-Zeit – lokale Honoratioren in meist fortgeschrittenem Alter ehrenamtlich tätig. Deren Kompetenz, die Probleme der modernen japanischen Industriegesellschaft im Kontext eines Schlichtungsverfahrens adäquat in den Griff zu bekommen, wurde jedoch zunehmend kritisch bewertet, was sich in einer stetig abnehmenden Zahl von Schlichtungsanträgen und sinkenden Erfolgsraten in den Verfahren widerspiegelte. Die Reform veränderte drei Dinge: Schlichter sind seither nicht mehr ehrenamtlich, sondern als nebenamtlich beschäftigte öffentliche Bedienstete des Justiz tätig, die eine – wenn auch geringe – Vergütung und Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten. Zum zweiten wurden die persönlichen Kriterien für die Auswahl der Schlichter mit Blick auf deren berufliche Qualifikation verschärft und drittens Altersgrenzen eingeführt.⁴²

Im Zuge der Anfang dieses Jahrhunderts auf den Weg gebrachten umfassenden Justizreform in Japan,⁴³ ist im Jahr 2003 das Amt eines professionellen, nebenamtlich tätigen Zivilschlichters geschaffen worden, der vom Obersten Gerichtshof ernannt wird und anstelle eines Berufsrichters, aber mit vergleichbaren Befugnissen den Vorsitz in der Schlichtungskommission übernimmt. Wählbar sind ausschließlich Rechtsanwälte mit mehr als fünf Jahren Berufserfahrung. Neben dem gewünschten stärkeren Austausch zwischen Rechtsanwälten und Richtern dürfte die damit einhergehende Entlastung der Justiz angesichts steigender Verfahrenszahlen Motiv der Reform gewesen sein.⁴⁴ Das Verfahren ist auf diese Weise etwas gerichtsferner geworden.

e) *Gerichtsferne Schlichtungsinstitutionen, Reformdiskussion, ADR-Gesetz von 2004*

Nach 1945 hat sich in Japan *außerhalb* der gerichtlichen bzw. gerichtsnah institutionalisierten Schlichtungsverfahren eine kaum noch überschaubare Menge von einerseits administrativen (staatlichen) und andererseits privaten ADR-Institutionen verschiedenster Art mit jeweils eigenen Verfahrensregeln etabliert.⁴⁵ Für einen erfahrenen japanischen Kommentator näherte sich die bisherige unkoordinierte Entwicklung einem „Zustand jenseits von Recht und Ordnung“ an, was den Ruf nach dem Gesetzgeber laut

⁴² Einzelheiten unten bei III. 2. a) bb).

⁴³ Zum Reformprojekt KAHEI ROKUMOTO, *Overhauling the Judicial System: Japan's Response to the Globalizing World*, ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 20 (2005) 7 ff.

⁴⁴ NAKAMURA & HUBER, Fn. 18, 51 Fn. 56.

⁴⁵ Überblicke bei MOTOKO YOSHIDA, *Recent Legislative Development of ADR in Japan*, ZJapanR/ J.Japan.L. Nr. 20 (2005) 193, 195; TAKESHI KOJIMA, *Civil Procedure and ADR in Japan (Tokyo 2004)* 29 ff.; Zingsheim, Fn. 2, 127 ff.; YASUHEI TANIGUCHI, *Extra-Judicial Disputes Settlement in Japan*, in: Kötz / Ohenhof (Hrsg.), *Les conciliateurs, la conciliation (Paris, 1983)* 109, 111 ff.

werden ließ.⁴⁶ Zum besseren Verständnis der aktuellen legislativen Entwicklung in diesem Bereich empfiehlt sich zunächst ein kurzer Blick auf die Rechtstatsachen, wobei die beiden unterschiedlichen Typen der außergerichtlich etablierten Streitbeilegungssysteme nachfolgend anhand je eines prominenten Beispiels vorgestellt werden.

aa) Administrative Schlichtungseinrichtungen

Die administrativen Schlichtungseinrichtungen sind teils auf der Ebene des Nationalstaates, teils bei den Präfekturen wie auch bei den Kommunen eingerichtet. Dabei werden institutionalisierte Konfliktlösungsmechanismen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Umweltschäden⁴⁷ oder Arbeitsbeziehungen bis hin zu Verbraucherschutzangelegenheiten angeboten. Letztere werden seit über 30 Jahren von den zahlreichen „Verbraucherzentren“ (*shôhi seikatsu sentâ* oder *shôshisa sentâ*) wahrgenommen, die auf der Ebene der Präfekturen und der Kommunen etabliert und miteinander über das nationale Verbraucherzentrum (*Kokumin Seikatsu Sentâ*) verbunden sind.⁴⁸ Die sog. „Verbrauchergespräche“ in den Zentren erfreuen sich seit langem wachsender Beliebtheit. Im Jahr 2001 wurden landesweit 883.827 derartige Kontaktaufnahmen durch Bürger registriert, bei denen es allerdings nicht durchgängig um Vermittlung oder Schlichtung ging, sondern oftmals zunächst nur Rechtsrat gesucht wurde. Demgegenüber ist die Inanspruchnahme der von den Unternehmensverbänden oder den Verbraucherschutzorganisationen eingerichteten *privaten* Vermittlungs- und Beratungsstellen vergleichsweise gering. Auch die Zivilschlichtung hat in diesem Bereich bislang keine wesentliche Rolle gespielt; gleiches gilt – zumindest zahlenmäßig – für die streitige Gerichtsbarkeit.⁴⁹ Das Verfahren vor den Verbraucherzentren ist an keine festen Verfahrensregeln gebunden; die Zentren verfügen auch über keinerlei schiedsrichterliche Kompetenzen. Ein verbindliches Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens kann allenfalls durch den Abschluss eines Vergleichsvertrages zwischen Verbraucher und Unternehmer gewonnen werden. Geringe Kosten und Zügigkeit der Verfahren scheinen zusammen mit einer gewissen Kompromissbereitschaft der Unternehmen, die vor dem Hintergrund des Einflusses der Behörden („Drohkulisse“) zu sehen ist, die fehlenden Durchsetzungsmöglichkeiten zumindest partiell zu kompensieren.⁵⁰

⁴⁶ ISHIKAWA, Fn. 36, 398.

⁴⁷ Zu diesen umfassend ZINGSHEIM, Fn. 2, 203 ff.

⁴⁸ Zum Folgenden eingehend MARC DERNAUER, Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht (Tübingen 2006) 483 ff.

⁴⁹ DERNAUER, Fn. 48, 484 f.

⁵⁰ DERNAUER, Fn. 48, 487 f.

bb) Private ADR-Institutionen

Zu den privaten ADR-Institutionen zählen unter anderem die japanischen Schiedsinstitutionen, die neben einem Schieds- auch ein Schlichtungsverfahren anbieten.⁵¹ Die regionalen Anwaltsvereinigungen haben ebenfalls eine Reihe von Schlichtungs- und Beratungsstellen eingerichtet. Hinzu kommen ferner zahlreiche industrie- bzw. verbandsgestützte Einrichtungen zur Lösung von Auseinandersetzungen infolge von Verkehrsunfällen, Produkthaftung oder bei Verbraucherkrediten etc. Ein prominentes Beispiel ist das von der Versicherungsindustrie in Zusammenarbeit mit den Behörden im Jahr 1978 eingerichtete und finanzierte „Zentrum zur Beilegung von verkehrsunfallbedingten Streitigkeiten“ (*Kôtsû Jiko Funsô Shori Sentâ*), das inzwischen über mehrere Zweigstellen in Japan verfügt.⁵² Es wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der unabhängig von der Versicherungsindustrie ist. Als Berater und Schlichter wirken mehrere Dutzend Rechtsanwälte, die beim Zentrum in Teilzeit bzw. nebenberuflich beschäftigt sind. Für die Parteien ist das Verfahren kostenfrei. Die Versicherer haben sich verpflichtet, jeden Einigungsvorschlag zu akzeptieren; den Unfallopfern steht hingegen dessen Annahme oder Ablehnung frei. Dieses Mediationsverfahren hat sich in der Praxis überaus bewährt.⁵³

Ein neueres Beispiel privater Schlichtungs- und Beratungsstellen sind die 15 Zentren für Produkthaftung (*PL-sentâ*), die landesweit innerhalb kurzer Zeit nach Inkrafttreten des Produkthaftungsgesetzes im Jahr 1995⁵⁴ auf Betreiben der Behörden von den Industrieverbänden etabliert wurden und in ähnlicher Weise wie das vorstehend genannte Zentrum organisiert sind.⁵⁵

cc) Reformdiskussion

Die japanische Rechtswissenschaft hat diese Entwicklung, die *praeter legem* erfolgte, lange Zeit unbeachtet gelassen. Aufgrund ihres informellen Charakters und der fehlenden gesetzlichen Grundlagen galten diese Erscheinungsformen der Streitbeilegung weithin als vormodern.⁵⁶ Erst in den

⁵¹ *Nihon Shôji Chûsai Kyôkai (Japan Commercial Arbitration Association)* und *Nihon Kaiun Shûkai-jo (Japan Shipping Exchange, Inc.)*.

⁵² Kurzer Überblick über das Zentrum und dessen spezifisches Schlichtungsverfahren findet sich bei TANIGUCHI, Fn. 45, 121 f.

⁵³ Dazu unten bei VI. 1 b).

⁵⁴ *Seizô-butsu sekinin-hô*, Gesetz Nr. 85/1994.

⁵⁵ Dazu LUKE NOTTAGE & YOSHITAKA WADA, *Japan's New Product Liability ADR Centers: Bureaucratic, Industry, or Consumer Informalism?*, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 6 (1998) 40 ff.; eingehend LUKE NOTTAGE, *Product Safety and Liability Law in Japan* (London 2004), dort auch tabellarische Übersicht über die Zentren und ihre Aktivitäten (Appendix E).

⁵⁶ ZINGSHEIM, Fn. 2, 140 m.w.N.

1990er Jahren wuchs das Interesse hieran und, angestoßen durch die internationale, vor allem die US-amerikanische Diskussion, kam es zu einer Trendwende bei der Evaluierung der außergerichtlichen Streitbeilegung.⁵⁷ In gewisser Weise hat die Rechtswissenschaft damit die eigene nationale Tradition wiederentdeckt. Heute werden die mit der ADR verbundenen Möglichkeiten von der Mehrheit der Kommentatoren als legitime Alternativen zu den gerichtlichen Verfahren *grundsätzlich* positiv eingeschätzt.⁵⁸ Zugleich sind aber auch die, von einigen Ausnahmen abgesehen, inhärenten strukturellen Defizite der in Japan aktuell *praktizierten* Formen der gerichtsfernen ADR ins Blickfeld gerückt. Diese lassen sich (bis vor kurzem) weitgehend auf das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zurückführen, die eine Verknüpfung zwischen diesen und den gerichtlichen Verfahren herstellen könnte. Insbesondere die folgenden Probleme sind diesbezüglich (auch) in Japan diskutiert worden:⁵⁹

- unzureichende Informationen über die Verfahrensarten und deren Ablauf
- mangelnde Transparenz der Ergebnisse
- fehlende Verjährungsunterbrechung durch Verfahrenseinleitung
- unzureichende Gewährleistung der Pflicht zur Verschwiegenheit
- des öfteren unzureichend qualifiziertes Personal und zu geringe Einbindung von Juristen bei vielen Verfahren
- fehlende „Rechtshängigkeit“ bei laufendem Verfahren
- Schwierigkeiten bei der Durchsetzbarkeit einer Schlichtungsvereinbarung

Die Forderung nach einem „ADR-Grundlagengesetz“, das als institutionelle Basis für die verschiedenen ADR-Einrichtungen dienen und insbesondere für eine bessere Verzahnung zwischen den ADR-Verfahren und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sorgen sollte, wurde erstmals Mitte der 1990er Jahre erhoben.⁶⁰ Kurze Zeit später stand sie als eine der vielfältigen Maßnahmen zur Verbesserung der Streitbeilegungsmechanismen auf der Reformagenda der im Jahr 1999 beim japanischen Kabinett unter der Leitung des Premierministers eingerichteten Kommission zur Reform des Justizwesens (*Shihō Seido Kaikaku Shingi-kai*).⁶¹

⁵⁷ Zur Entwicklung der Diskussion in Japan umfassend ZINGSHEIM, Fn. 2, 132 ff.

⁵⁸ YOSHIDA, Fn. 45, 196 m.w.N.; KOJIMA, Fn. 45, 22 u. passim; ISHIKAWA, Fn. 36, 413.

⁵⁹ Dazu im einzelnen m.w.N. ISHIKAWA, Fn. 36, 405 ff.; YOSHIDA, Fn. 45, 196; SHUSUKE KAKIUCHI, *Médiation et droit des contrats: une perspective japonaise*, ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 17 (2004) 97 ff.

⁶⁰ Erstmals wohl von *Akira Ishikawa*, vgl. ISHIKAWA, Fn. 36, 405.

⁶¹ Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einrichtung der Kommission zur Reform des Justizwesens [*Shihō seido kaikaku shingi-kai setchi-hō*] Law No 68/1999; ein um-

Zu der Einsicht, dass die außergerichtliche Streitbeilegung als Alternative zur streitigen Gerichtsbarkeit zu fördern ist, dürfte eine im Jahr 2000 von der japanischen Regierung in Zusammenarbeit mit dem Obersten Gerichtshof und der japanischen Rechtsanwaltskammer durchgeführte Umfrage beigetragen haben, nach der nur 18,6% der befragten Personen mit der Praxis der Ziviljustiz in Japan zufrieden waren und nur 22,4% diese als für die Bürger zugänglich empfanden.⁶² Wenig überraschend werden Dauer und Kosten der zivilgerichtlichen Verfahren denn auch regelmäßig als wichtige Gründe für eine Entscheidung zugunsten eines Zivilschlichtungs- oder anderen ADR-Verfahrens genannt, auch wenn nicht übersehen wird, dass diese Verfahren allein keine Lösung für die Defizite der Justizgewährung in Japan sein können und ihrerseits Probleme aufwerfen können.⁶³ Die lange Dauer von Zivilprozessen war in den letzten Jahren bereits Gegenstand mehrerer verfahrensbezogener Gesetzesreformen,⁶⁴ die jedoch das Hauptproblem, die durch Zulassungsbeschränkungen zum japanischen Gegenstück der deutschen Referendarausbildung über Jahrzehnte hinweg künstlich erzeugte – im internationalen Vergleich ungewöhnliche – Knappheit an Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, nicht angingen.⁶⁵ Dieses blieb der Reformkommission vorbehalten, die sich in ihren Empfehlungen aus dem Jahr 2001 in klaren Worten für einen raschen und umfassenden Ausbau des Berufsstandes der Juristen und

fassender Überblick über Hintergrund und Arbeit der Kommission bei ROKUMOTO, Fn. 43, 7 ff.; eine engl. Übers. d. Reformvorschläge findet sich bei THE JUSTICE SYSTEM REFORM COUNCIL [*SHIHÔ SEIDO KAIKAKU SHINGI-KAI*], Recommendations of the Justice System Reform Council – For a Justice System to Support Japan in the 21st Century –; abrufbar unter: <www.kantei.go.jp/foreign/policy/sihou/singikai/index_e.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008). Überblick über Entwicklungen und Hintergründe, die zur Novellierung des Schiedsverfahrens und zum Erlass des ADR-Gesetzes führten bei YASUTAKA MUCHIMURA, *ADR shin-jidai* [Die neue Epoche der ADR], Jurisuto 1317 (2006), 161 ff.

⁶² Die wesentlichen Ergebnisse der Befragung sind wiedergegeben bei KAZUHIKO TESHIGAHARA, Verfahrensgerechtigkeit und Ziviljustiz in Japan, ZZPInt 7 (2002) 473 ff.

⁶³ Vgl. nur YOSHIDA, Fn. 45, 196; ISHIKAWA, Fn. 36, 395 ff.; ZINGSHEIM, Fn. 2, 135 m.w.N.; skeptisch YAMADA, Fn. 41, 77 ff.

⁶⁴ Dazu SHUSUKE KAKIUCHI, Reform des Zivilprozeßrechts in Japan, ZZPInt 9 (2004) 267 ff.; DÖRTE LIEBRECHT, Die Reform des japanischen Zivilprozeßgesetzes aus dem Jahr 2003 unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 18 (2004) 37 ff.; LUKE NOTTAGE, Civil Procedure Reforms in Japan: The Latest Round, ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 18 (2004) 204 ff.; HEATH & PETERSEN, Fn. 18, 17 f.

⁶⁵ Im Jahr 1900 verfügte Japan bei einer Bevölkerung von 44 Mio. über 1.244 Richter; ein Jahrhundert später, im Jahr 2000, amtierten in der inzwischen zweitgrößten Wirtschaftsmacht der Welt mit einer auf 127 Mio. angewachsenen Bevölkerung landesweit nur 2.213 Richter; auch die Zahl der in Japan zugelassenen Rechtsanwälte ist im internationalen Vergleich ungewöhnlich niedrig: im Jahr 1990 kamen in den USA auf 100.000 Einwohner 230 Anwälte, in Großbritannien 120, in Frankreich 100, in Japan hingegen lediglich 14; Angaben aus ROKUMOTO, Fn. 43, 20 ff. m.w.N.

die dafür erforderliche grundlegende Reform der juristischen Ausbildung ausspricht.⁶⁶ Letztere ist ab 2003/04 durch die Einrichtung von über 70 Law Schools an japanischen Universitäten umgesetzt worden, die eine stärker praxisorientierte Ausbildung anbieten,⁶⁷ die im übrigen auch ein Standard-Training in ADR einschließt.⁶⁸ Die Empfehlungen der Reformkommission für eine Revitalisierung der außergerichtlichen Streitbeilegung und die Schaffung der dafür erforderlichen verbesserten legislativen Rahmenbedingungen zielen ebenso wie die anderen Vorschläge darauf, für die japanische Bevölkerung ein modernes, effizientes und bürgernahes System der Streiterledigung zu schaffen. Unter der Überschrift „*Reinforcement and Vitalization of Alternative Dispute Resolution (ADR) Mechanisms*“ werden drei zentrale Reformziele formuliert:⁶⁹

(1) *Significance of Reinforcing and Vitalizing ADR*

- In addition to making special efforts to improve the function of adjudication, which constitutes the core of the justice system, efforts to reinforce and vitalize ADR should be made so that it will become an equally attractive option to adjudication for the people.
- In order to promote and improve various types of ADR by making use of their characteristics, cooperation among organizations concerned should be strengthened and a common institutional base should be established.

(2) *Strengthening Cooperation Among Organizations Related to ADR*

- In order to promote cooperation among courts, related organizations and the government ministries and agencies concerned toward the reinforcement and vitalization of ADR, arrangements should be made for a system such as a liaison office among the various organizations concerned and a liaison conference among the ministries and agencies concerned.
- Comprehensive consultation windows concerning dispute resolution, including litigation and ADR, should be improved and cooperation should be promoted by utilizing information technology, such as Internet portal sites, in order to realize a system to provide information at one stop.
- In order to secure future personnel for ADR, efforts should be made to enhance training concerning necessary knowledge and skills, after promoting the disclosure and sharing of information on needed human resources and dispute resolution, etc.

(3) *Coordination of Common Institutional Bases concerning ADR*

- While carefully watching international movements, Japan should establish an arbitration scheme (including international commercial arbitration) at an early date.
- From the standpoint of establishing a comprehensive institutional base for ADR, necessary measures should be studied, including the possible enactment of a law (such as

⁶⁶ Vgl. THE JUSTICE SYSTEM REFORM COUNCIL, Fn. 61, Chap. III.

⁶⁷ Siehe dazu die aufeinander abgestimmten Schwerpunkt-Beiträge in der ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 20 (2005) und dem Australian Journal of Asian Law 7 (3) (2005).

⁶⁸ Dazu MAYUMI SAEGUSA & JULIAN DIERKES, Integrating Alternative Dispute Resolution into Japanese Legal Education, ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 20 (2005) 101 ff.

⁶⁹ THE JUSTICE SYSTEM REFORM COUNCIL, Fn. 61, Chap. II. Part 1. No. 8; zitiert nach der engl. Fassung des Abschlussberichts.

“ADR Basic Law”) that prescribes a basic framework to promote the use of ADR and to strengthen coordination with trial procedures. In doing so, the following measures specifically should be studied: coordination of conditions for giving the effect of interruption (suspension) of the statute of limitations; granting execution power; including ADR as an object of the legal aid system; and coordination of procedures for using trial procedures for the whole or a part of an ADR proceeding, and vice versa.

– In order to utilize non-legal professional experts, such as those from fields adjoining law (so-called quasi-legal professionals), in ADR, study must be given to each such profession individually, taking into account each profession's actual situation, and the status of such non-legal professionals should be legally defined as part of the revision of Article 72 of the Lawyers Law.⁷⁰ That article should at least clarify the contents of restrictions in an appropriate way, including the relationship with persons engaged in corporate legal work, from the standpoint of responding to changes in the contents of services provided by professionals in fields adjoining law and the diversification of company forms, in order to ensure the predictability of the scope and modes of activities that are subject to restrictions.

Von besonderem Interesse ist vorliegend die Anregung, die Schaffung eines ADR-Grundlagengesetz zu prüfen, die rasch aufgegriffen wurde.⁷¹ Zu diesem Zweck wurde beim Generalsekretariat der Reformkommission eine sog. „ADR-Diskussionsgruppe“ (*ADR Kentô-kai*) ins Leben gerufen, die Möglichkeit eines solchen Gesetzes ausloten sollte.⁷² Ein im Sommer 2003 vorgelegter Zwischenbericht schlug eine Reihe von Lösungen für die eingangs genannten Schwachstellen des existierenden Systems der außergerichtlichen Streitbeilegung vor, so etwa eine Verjährungsunterbrechung durch Einleitung eines ADR-Verfahrens, die Vollstreckbarkeit der Schlichtungsvereinbarung u.a. mehr.⁷³ Hieran schloss sich eine ebenso intensive wie kontroverse Diskussion an, die auch die interessierte Fachöffentlichkeit einbezog. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob Japan ein Zertifizierungssystem für Institutionen der gerichtsfernen Streitbeilegung einführen sollte.⁷⁴ Im Ergebnis einigte sich die Gruppe auf diesen Vorschlag und empfahl eine entsprechende Ausgestaltung eines ADR-Grundlagengesetzes.

⁷⁰ Die Vorschrift bestimmt, dass rechtsberatungsnahe Tätigkeiten nur von Rechtsanwälten ausgeübt werden dürfen; dazu ZINGSHEIM, Fn. 2, 142; zur einschlägigen Reformdiskussion ausführlich KOBAYASHI, Fn. 1, 1-43; s. auch YOSHIDA, Fn. 45, 203.

⁷¹ Zu den verschiedenen möglichen Ausgestaltungen eines solchen Gesetzes KAZUHIKO YAMAMOTO, *ADR kihon-hô ni kansuru – shiron* [Überlegungen zu einem ADR-Grundlagengesetz], *Jurisuto* 1207 (2001) 26 ff.

⁷² Zur Arbeit der Gruppe der Überblick bei YOSHIDA, Fn. 45, 197; ausführlich zur Diskussion YOSHIMICHI AOYAMA, *Nihon ni okeru ADR no shôrai ni mukete* [Zur Zukunft der ADR in Japan], *Jurisuto* 1284 (2005) 160 ff.

⁷³ Der Entwurf ist abrufbar unter: <www.kantei.go.jp/jp/singi/sihou/pc/0729adr/seibi.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008).

⁷⁴ Zur Diskussion YOSHIDA, Fn. 45, 197; ausführlich dazu TAKESHI KOJIMA (Hrsg.), *ADR no jissai to riron* [Praxis und Theorie der ADR] (Tokyo 2003).

dd) Das ADR-Gesetz von 2004

Auf der Grundlage der Vorschläge der ADR-Diskussionsgruppe nahm das Generalsekretariat der Reformkommission die Ausarbeitung eines Grundlagen- oder Rahmengesetzes in Angriff. Allerdings sind bei weitem nicht alle Vorschläge der Gruppe umgesetzt worden. Wichtige verfahrensrechtliche Fragen, wie etwa die nach der Durchsetzbarkeit einer erzielten Schlichtungsvereinbarung oder der Wirkung eines laufenden Verfahrens gegenüber einer parallel erhobenen Klage, sind vielmehr offen und der weiteren Diskussion überlassen geblieben.⁷⁵ Am 12. Oktober 2004 übermittelte das Sekretariat dem japanischen Parlament den Entwurf eines ADR-Gesetzes, das dieses am 19. November 2004 verabschiedete.⁷⁶ Das Gesetz wurde am 1. Dezember 2004 verkündet. Um ausreichend Zeit für die Diskussion und die Ausarbeitung einer die technischen Einzelheiten regelnden Verordnung zu haben, wurde das Inkrafttreten des Gesetzes bis spätestens zum 31. Mai 2007 hinausgeschoben.⁷⁷ Tatsächlich trat das „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren“ zusammen mit zwei ergänzenden Verordnungen am 1. April 2007 in Kraft.⁷⁸

Das Ziel des 34 Artikel umfassenden ADR-Gesetzes ist es, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, der die ADR-Verfahren einerseits durch Maßnahmen wie die Regelung der Verjährungsunterbrechung bei Verfahrenseinleitung effizienter gestaltet und andererseits vermittels der Einführung eines Zertifizierungssystems für die beteiligten Institutionen verlässlicher macht. Auf diese Weise soll es den Parteien eines Konfliktes ermöglicht werden, das für ihre Zwecke beste Konfliktlösungsverfahren auszuwählen.⁷⁹ In einführenden Programmsätzen werden die Freiwilligkeit und der Versöhnungscharakter des Verfahrens betont.⁸⁰ Die Durchführung eines Verfahrens vor einer zertifizierten ADR-Institution bringt für die Parteien erhebliche Vorteile. So gilt die Verjährung während der Dauer des Verfahrens als unterbrochen, wenn es zu keiner Einigung kommt, ferner wird ein bereits anhängiges ordentliches Verfahren während der Verfahrensdauer ausgesetzt und die erwähnten obligatorisch vorgeschalteten Schlichtungsverfahren in Familiensachen und Streitigkeiten um Miet- und Pachtzinsen⁸¹ entfallen, wenn ein solches Verfahren durchgeführt wird.⁸²

⁷⁵ Dazu YOSHIDA, Fn. 45, 201 ff.

⁷⁶ YOSHIDA, Fn. 45, 197 f.

⁷⁷ Art. 1 der Zusatzbestimmungen zum ADR-Gesetz; dazu KOBAYASHI, Fn. 1, 176.

⁷⁸ Angaben zum Gesetz und den Verordnungen unten bei 3.

⁷⁹ Vgl. Art. 1 ADR-Gesetz; dazu KOBAYASHI, Fn. 1, 44 ff. und 154 f.

⁸⁰ KOBAYASHI, Fn. 1, 44 ff.; Überblick bei YOSHIDA, Fn. 45, 198 ff.

⁸¹ Vgl. oben bei d).

⁸² Artt. 25, 26, 27 ADR-Gesetz.

Die Neuregelung führt zu einer Professionalisierung und vor allem auch Kommerzialisierung der alternativen Streitbeilegung, die im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens als eine Dienstleistung anzusehen ist, die durchaus als (gewollte) Konkurrenz zu dem bisherigen weitgehenden Beratungsmonopol der Rechtsanwaltschaft zu sehen ist.⁸³

Das Gesetz steht fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zur Evaluation seiner Akzeptanz und Wirkung durch und in der Praxis an.⁸⁴ Angesichts der verschiedenen bislang nicht geregelten verfahrensrechtlichen Probleme ist mit einer substantiellen Überarbeitung und Ergänzung des Gesetzes im Zuge dieser Evaluierung zu rechnen. Seit Inkrafttreten des ADR-Gesetzes am 1. April 2007 bis zum Zeitpunkt der Abfassung des vorliegenden Berichtes haben sich in Japan zehn ADR-Institutionen zertifizieren lassen, darunter drei Rechtsanwaltskammern und Institutionen für Schiedsverfahren in Handelssachen sowie im Bereich des Sports, der Produkthaftung und der Grenzstreitigkeiten bei Grundstücken.⁸⁵

Im sachlichen Zusammenhang mit der Modernisierung des ADR-Verfahrens steht schließlich die ebenfalls im Bericht der Reformkommission von 2001 angeregte Novellierung der Schiedsgerichtsbarkeit, die bereits drei Jahre zuvor mit der Schaffung des „Gesetzes über das Schiedsverfahren“, das 2004 in Kraft trat, abgeschlossen war.⁸⁶

2. Definition der Mediation

a) Vielfalt der Begrifflichkeit

Die Begrifflichkeit im Bereich der alternativen oder „außergerichtlichen“ – im Sinne einer nicht-streitigen – Streitbeilegung (nachfolgend wird der Einfachheit halber die international und auch in Japan gebräuchliche englische Abkürzung „ADR“ als *terminus technicus* verwendet) ist in Recht und Praxis in Japan nicht durchgängig einheitlich;⁸⁷ zudem haben einzelne Begriffe unterschiedliche Bedeutungen, die sich im Zeitablauf geändert haben. Übersetzungen der japanischen Fachtermini in westliche Sprachen sind im Bereich der ADR äußerst heterogen. Als Grundlage für

⁸³ MENKHAUS, Fn. 1, 290.

⁸⁴ Art. 2 der Zusatzbestimmungen zum ADR-Gesetz.

⁸⁵ Informationen (auf Japanisch) dazu auf der Homepage des japanischen Justizministeriums, abzurufen unter: <www.moj.go.jp/KANBOU/ADR/itiran/ninsyou-index.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008).

⁸⁶ *Chūsai-hô*, Gesetz Nr. 138/2003 i.d.F. des Gesetzes Nr. 147/2004; dt. Übers. bei FUMIHIKO SATÔ, Zum neuen Schiedsgesetz in Japan, in: Menkhaus & Sato (Hrsg.), Festschrift für Koresuke Yamauchi (Berlin 2006), 280-297; Überblick über die Neuregelung bei HIROSHI ODA, Arbitration Law Reform in Japan, ZJapanR/J.Japan.L. Nr. 18 (2004) 5 ff.

⁸⁷ Dazu kritisch ZINGSHEIM, Fn. 2, 82 f.; MENKHAUS, Fn. 1, 282 f.

die weitere Darstellung wird von folgenden Differenzierungen ausgegangen:

b) *ADR im allgemeinen*

Mit dem Begriff ADR im weiten, nicht gesetzestechnischen Sinne werden in Japan heute überwiegend die nachfolgenden aufgeführten Verfahrensarten umschrieben. Die (variierenden) wichtigsten gebräuchlichen deutschen und englischen Übersetzungen sind in Klammern wiedergegeben.⁸⁸

- *wakai* dt.: Vergleich, gerichtlicher wie außergerichtlicher;
engl.: *settlement*, auch: *compromise*;
- *chôtei* dt.: Schlichtung, gerichtliche wie außergerichtliche, auch: Versöhnung;
engl.: *conciliation*, auch: *mediation*, *formal mediation*;⁸⁹
- *chûsai* dt.: [formelles] Schiedsverfahren, auch: Mediation;
engl.: *arbitration*;
- *saitei* dt.: [informelles] Schiedsverfahren,⁹⁰ auch: außergerichtliches Urteil im Rahmen eines ADR-Verfahrens;⁹¹
engl.: *arbitration*;
- *assen* dt.: Mediation, auch: Vermittlung;
engl.: *mediation*, auch: *intermediation*, *settlement assistance* u.a.;
- *sôdan* dt.: Beratung;
engl.: *consultation*, auch: *informal conciliation*;
- *hanashiai* dt.: Gespräch;
engl.: *informal talk*.

Mit Blick auf die *Verfahrensausgestaltung* wird zwischen zwei Typen der ADR unterschieden:⁹² Auf der einen Seite stehen Verfahren, denen ein koordinierender Charakter zu eigen ist, wie die Mediation oder die

⁸⁸ Vgl. etwa YOSHIDA, Fn. 45, 194 f.; KOJIMA, Fn. 45, 19 ff.; ROKUMOTO, Fn. 23, 390 ff.; HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 183 ff.; KAWASHIMA, Fn. 2, 50 ff. (mit teilweise sehr unterschiedlichen Übersetzungen der einzelnen Begriffe).

⁸⁹ HENDERSON, Fn. 1, Bd. II, 184 f., weist darauf hin, dass der Begriff *chôtei* mindestens *fünf* verschiedene Bedeutungsebenen hat: „1. The institution or whole system of conciliation. 2. The conciliation procedure. 3. The act of conciliating itself. 4. The substance of the agreement or compromise embodied in writing. 5. The ‘meeting of the minds’ in making the agreement (like *Compromise*, *wakai*)”.

⁹⁰ Die Abgrenzung zwischen (außergerichtlicher) *chôtei* und *saitei* ist unklar, beiden ist das Moment der Einigung der Parteien inhärent; vgl. NOTTAGE, Fn. 55, 177.

⁹¹ Vgl. ZINGSHEIM, Fn. 2, 226 ff.

⁹² Neben den hier aufgeführten gibt es noch zahlreiche weitere Klassifizierungsversuche; vgl. dazu den Überblick bei ZINGSHEIM, Fn. 2, 94 ff.

Schlichtung, auf der anderen Seite Verfahren mit gerichtsähnlichem Charakter wie das Schiedsverfahren.⁹³ Im Rahmen der koordinierenden Verfahren differenziert die japanische Praxis zwischen verschiedenen Stufen der Koordination. Mit zunehmender Intensität der Vermittlung sind dies: (1) Beratung, (2) Mediation, (3) Schlichtung und gelegentlich (4) ein schiedsähnliches Verfahren, bei der den Parteien von einem Experten-gremium ein (nicht ausgehandelter) Vergleichsvorschlag unterbreitet wird, der bei Annahme durch beide Parteien den Streit erledigt, während bei dessen Ablehnung durch eine Partei, die im Gegensatz zum klassischen Schiedsverfahren möglich ist, das Verfahren als gescheitert gilt.⁹⁴

Aus dem Blickwinkel der involvierten *Institutionen* wird in Japan zwischen (i) gerichtlicher, (ii) administrativer (staatlicher) und (iii) privater ADR differenziert.⁹⁵ Erstere umfasst den Vergleich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens und die erwähnten gerichtlichen Schlichtungsverfahren in Zivil- wie in Familiensachen.⁹⁶ Zum zweiten sind die zahlreichen administrativen ADR-Institutionen in Japan zu nennen, die teils auf der Ebene des Zentralstaates, teils bei den Präfekturen eingerichtet sind, und auf die bereits kurz eingegangen wurde.⁹⁷ Zu den privaten ADR-Institutionen, die ebenfalls bereits angesprochen wurden, zählen insbesondere die zahlreichen industrie- bzw. verbandsgestützten Schlichtungseinrichtungen.⁹⁸

Für den vorliegenden Kontext sind zum einen die gerichtliche, oder besser *gerichtsnahe* Schlichtung (*chôtei*) auf der Grundlage des Zivilschlichtungsgesetzes von 1951⁹⁹ und zum anderen die Formen der *gerichtsfernen* Streitbeilegung von Interesse, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren aus dem Jahr 2004¹⁰⁰ fallen. Dies sind die Mediation (*assen*) und die (gerichtsferne) Schlichtung durch administrative oder private Streitbeilegungsinstitutionen. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf das ADR-Gesetz und die dazu ergangenen Verordnungen. Die zahllosen divergierenden privaten und administrativen Schlichtungsordnungen werden, soweit überhaupt, nur punktuell mit einbezogen.

⁹³ KOJIMA, Fn. 45, 20.

⁹⁴ Vgl. KOJIMA, Fn. 45, 29 ff. mit Beispielen verschiedener ADR-Verfahren.

⁹⁵ Überblick bei YOSHIDA, Fn. 45, 195; TANIGUCHI, Fn. 45, 111 ff.

⁹⁶ Überblick oben bei I. 1. d); Einzelheiten unten bei III. bzw. IV.

⁹⁷ Überblick oben bei I. 1. e) aa).

⁹⁸ Überblick oben bei I. 1. e) bb).

⁹⁹ *Minji chôtei-hô*; Gesetz Nr. 222/1951; weitere Angaben zum Gesetz nachfolgend unter 3.

¹⁰⁰ *Saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu*; Gesetz Nr. 151/2004; weitere Angaben zum Gesetz nachfolgend unter 3.

Der vor Gericht geschlossene Vergleich (*wakai*), der als funktionales Äquivalent zur Schlichtung angesehen wird,¹⁰¹ bleibt als Teil des normalen Zivilverfahrens ungeachtet seiner großen praktischen Bedeutung ebenfalls außer Betracht.¹⁰² Gleiches gilt für das jüngst umfassend novellierte (formelle) japanische Schiedsverfahren (*chūsai*),¹⁰³ denn dieses ist, wie üblich, nicht vordringlich auf eine Einigung der Parteien, als vielmehr gerichtähnlich auf eine Entscheidung durch den Schiedsrichter oder das Schiedsgericht ausgerichtet. Im übrigen hat die Schiedsgerichtsbarkeit in der japanischen Praxis bisher – abgesehen vom internationalen Geschäftsverkehr – keine Rolle gespielt. Schließlich wird auch das bloß informell beratende oder vermittelnde Gespräch (*sōdan/hanashiai*) mangels institutioneller Ausformung im Folgenden nicht weiter erörtert, mag ihm auch im japanischen Alltag eine erhebliche Bedeutung zukommen.¹⁰⁴

c) ADR im engeren Sinn

In Art. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren ist der Begriff ADR (*saiban-gai funsō kaiketsu tetsuzuki*) gegenüber dem allgemeinen Sprachgebrauch etwas schärfer gefasst.¹⁰⁵ Danach sind außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Gesetzes (nur):

„...Verfahren zur Lösung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Parteien, die unter Einschaltung eines unparteiischen Dritten eine Lösung ohne Einschaltung der Gerichte suchen“ (*Übers. d. Verf.*).

Der gerichtliche Vergleich fällt nicht hierunter und auch die bei den Gerichten angesiedelte Schlichtung ist von dem Gesetz nicht erfasst.

¹⁰¹ Vgl. ISHIBE, Fn. 1, 235.

¹⁰² Dazu eingehend YOSHIRO KUSANO, A Discussion of Compromise Techniques, Law in Japan 1991, 138 ff.; NOBUAKI IWAI, Alternative Dispute Resolution in Court – The Japanese Experience, Ohio St J on Dispute Resolution 1991, 201 ff.; DERS., The Judge as Mediator – The Japanese Experience, Civ Justice Q 1991, 108 ff.; TETSUYA OBUCHI, Role of the Court in the Process of Informal Dispute Resolution in Japan – Traditional and Modern Aspects, With Special Emphasis on In-Court Compromise, Law in Japan 1987, 74 ff.; TOMOYUKI OHTA & TADAO HOZUMI, Compromise in the Course of Litigation, Law in Japan 1973, 97 ff.; Überblicke bei ZINGSHEIM, Fn. 2, 98 ff.; KATJA FUNKEN, Alternative Dispute Resolution in Japan, Social Science Research Network Electronic Paper Collection at: <<http://SSRN.com/abstract=458001>>, 14 ff.

¹⁰³ Überblick bei ODA, Fn. 85, 5 ff.; noch zum alten Recht IRIS KOCH, Außergerichtliche Streitbeilegung im japanischen Wirtschaftsverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsgerichtsbarkeit (Frankfurt/M. 2000); zur Rolle von Mediation und Schlichtung im Rahmen eines Schiedsverfahrens KENJI TASHIRO, Conciliation or Mediation During the Arbitral Process, J Int Arb 1995, 119 ff.

¹⁰⁴ Dazu HENDERSON, Fn. 1 Bd, II, 191 ff.; KOCH, Fn. 102, 75 f.

¹⁰⁵ Zur japanischen Diskussion um die sachgerechte Begrifflichkeit ZINGSHEIM, Fn. 2, 82 f.

Gleichwohl wird letztere allgemein zu den „außergerichtlichen“ Streitbeilegungsverfahren gezählt, da das Verfahren von dem normalen Zivilprozess losgelöst und – auf der sondergesetzlichen Grundlage des Zivilschlichtungsgesetzes – völlig anders strukturiert ist.¹⁰⁶ Es zielt nicht auf eine Entscheidung durch das Gericht ab, sondern vielmehr auf eine Einigung der Parteien, die durch ein speziell besetztes Gremium vermittelt werden soll.¹⁰⁷ Der bereits im Vorhergehenden verwendete Begriff „gerichtsnahe Schlichtung“ dürfte die spezifische Ausgestaltung dieses Verfahrens am besten wiedergeben.

d) Zur Abgrenzung von Schlichtung und Mediation

Im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren wird, wie bereits erwähnt, in der Praxis bezüglich der Intensität der Vermittlung zwischen Schlichtung und Mediation unterschieden, was allerdings im Gesetz von 2004 keine Entsprechung gefunden hat. Dort findet sich über die vorstehend wiedergegebene allgemeine Umschreibung des Begriffs „ADR“ hinaus auch keine Legaldefinition der beiden Begriffe.

Die japanische Regierung hat jedoch angesichts der Schwierigkeiten, präzise und vor allem konsistente englische Übersetzungen japanischer Gesetze zu fertigen, im Jahr 2006 ein Expertenkomitee aus Rechtswissenschaftlern und Rechtsanwälten, darunter auch englische Muttersprachler, eingesetzt, dem unter anderem die Weiterentwicklung des sog. *Translation Dictionary*¹⁰⁸ obliegt, das als kommentiertes Referenzwerk für Gesetzesübersetzungen online aufgebaut wird.¹⁰⁹ Dort findet sich für den japanischen Eintrag „*assen*“, das als ein „Verfahrens zur Konfliktlösung“ umschrieben wird, die englische Übersetzung „*mediation*“. Zudem wird der Begriff wie folgt (auf Japanisch) definiert und gegenüber der Schlichtung (*chôtei*) abgegrenzt:

„*Assen*‘ ist ‚ein Verfahren, bei dem die Streitparteien durch die Vermittlung eines Dritten bei einer selbständigen gemeinsamen Entscheidung unterstützt und gefördert werden‘. Es ist der ‚*chôtei*‘ (*conciliation*) ähnlich, einem ‚Verfahren, das auf eine Konfliktlösung gerichtet ist, bei der ein Dritter zwischen den Streitparteien vermittelt und die auf einer Einigung zwischen beiden Seiten beruht‘, weicht aber insofern davon ab, als der Dritte bei der *chôtei* aktiver zwischen den Parteien interveniert und das Verfahren stärker lenkt“ (*Übers. d. Verf.*).¹¹⁰

¹⁰⁶ TANIGUCHI, Fn. 45, 111.

¹⁰⁷ Einzelheiten zum gerichtsnahen Schlichtungsverfahren unten unter III. 4. a); Überblick oben unter I. 1. d).

¹⁰⁸ <www.cas.go.jp/jp/seisaku/hourei/dictionary.pdf> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008).

¹⁰⁹ Zum ganzen NOBORU KASHIWAGI, *Translation of Japanese Statutes into English*, ZJapanR/ J.Japan.L. Nr. 23 (2007) 221 ff.

¹¹⁰ *Translation Dictionary*, Fn. 107, 16; der englische Begriff „*conciliation*“ und die Setzung der Anführungsstriche finden sich im Original.

Auch in der englischen Übersetzung von Art. 5 des Gesetzes zur Förderung der Beilegung von Individualarbeitskonflikten aus dem Jahr 2001,¹¹¹ die auf der Grundlage des *Translation Dictionary* gefertigt wurde, wird der Begriff „*assen*“ mit „*mediation*“ wiedergegeben. Gleiches gilt für Teile der neueren Literatur.¹¹² Der verwendete englische Terminus „*mediation*“ dürfte mit dem deutschen „Mediation“ kongruent sein.

Die vorstehende Definition des Begriffs „*chôtei*“ entspricht der im Kontext der gerichtsnahen Schlichtung verwendeten Begriffsbestimmung. Dort wird *chôtei* als ein Verfahren zur Konfliktlösung in Form eines Vergleichs zwischen den Parteien definiert, der durch die Einschaltung einer dritten Partei erreicht wird, die sich darum bemüht hat.¹¹³ Das Zivilschlichtungsgesetz selbst enthält hingegen keine Definition, sondern umschreibt in Art. 1 lediglich das Gesetzesziel. Danach beweckt das Schlichtungsverfahren, in bürgerlichen Streitigkeiten eine der „Natur der Sache“ – auch: dem „gesunden Rechtsempfinden“ – (*jôri*)¹¹⁴ entsprechende sachgerechte Lösung herbeizuführen, die durch ein wechselseitiges Nachgeben der Beteiligten erreicht werden soll; die zentrale Figur des Vermittlers wird indes nicht erwähnt.

Die englische Übersetzung von „*chôtei*“ mit „*conciliation*“ ist die überwiegende Praxis;¹¹⁵ zur Abgrenzung von der Mediation empfiehlt sich die Verwendung des Begriffs „Schlichtung“ im Deutschen.

e) Ergebnis

Als Ergebnis der vorstehenden Abschichtung und Begriffsklärung ist zunächst einmal festzuhalten, dass die weitere Darstellung zum einen auf die gerichtnahe (Zivil)Schlichtung und zum anderen auf die gerichtsfernen Mediations- und Schlichtungsverfahren im Sinne des Gesetzes von 2004 zu konzentrieren ist. Sowohl das gerichtnahe, als auch die gerichtsfernen Streitbeilegungsverfahren werden von der dem Gutachten vorangestellten Arbeitsdefinition der „Mediation“ umfasst, wonach unter selbiger „...eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit [zu verstehen ist], bei

¹¹¹ Angaben zu Gesetz und Übersetzung nachfolgend unter 3.

¹¹² Vgl. etwa KOJIMA, Fn. 45, 30; anders aber YOSHIDA, Fn. 45, 194 („settlement assistance“).

¹¹³ Vgl. TAKAYUKI YAMASHITA, Conciliation, in: Kitakawa (Hrsg.), *Doing Business in Japan*, Band V, § 3.01 [1]: „Conciliation is a settlement of a dispute by means of a compromise reached through the intervention of a third party that promotes negotiation and agreement between the disputing parties“.

¹¹⁴ Zur Diskussion um die Interpretation dieses Begriffs im Kontext der Schlichtung ISHIKAWA, Fn. 36, 396 f.; ZINGSHEIM, Fn. 2, 119 f.; grundlegend GUNTRAM RAHN, *Recht und Rechtsauffassung in Japan*, GRUR Int. 1979, 491 ff.

¹¹⁵ Anders aber jüngst YAMADA, Fn. 41, wo *chôtei* auf Englisch durchgängig mit *mediation* wiedergegeben wird.

der ein Vermittler ohne Entscheidungsgewalt die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen“.

Hinsichtlich der Begrifflichkeit dürfte es zum zweiten am ehesten der aktuellen Praxis in Japan entsprechen, den Begriff *assen* mit „Mediation“ zu übersetzen. Für die Zwecke der vorliegenden Ausarbeitung erscheint es drittens sachgerecht, dass der dt. Begriff „Mediation“, so nicht ausdrücklich anders vermerkt, auch die *gerichtsferne* Schlichtung mit umfasst, da zwischen beiden nur vergleichsweise geringe Unterschiede bestehen. Der Begriff „Schlichtung“ (*chôtei*) bezieht sich im Folgenden entsprechend, wiederum soweit nicht anders vermerkt, nur auf die sondergesetzlich geregelte *gerichtsnahe* Zivilschlichtung.

3. Rechtsquellen

Japan verfügt, wie im Vorhergehenden bereits mehrfach inzident erwähnt, im Bereich von Schlichtung und Mediation über zwei allgemeine verfahrensrechtliche Rechtsquellen in Gesetzesform, die jeweils durch untergesetzliche Regelungen ergänzt werden.

a) *Gerichtsferne Mediation*

Für die *gerichtsferne* Mediation ist das „Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren“ vom 1. Dezember 2004, das am 1. April 2007 in Kraft getreten ist (nachfolgend ADR-G), als eine Art Grundlagengesetz einschlägig.¹¹⁶ Das ADR-G wird durch eine dazu ergangene Durchführungsverordnung des Justizministeriums vom 28. April 2006 ergänzt, die ebenfalls am 1. April 2007 in Kraft getreten ist (nachfolgend ADR-VO).¹¹⁷ Zeitgleich ist eine ergänzende Anordnung des Kabinetts in Kraft gesetzt worden (nachfolgend ADR-KA).¹¹⁸ Ziel des

¹¹⁶ *Saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu*; Gesetz Nr. 151/2004; engl. Übers. unter dem Titel „Act on Promotion of Use of Alternative Dispute Resolution“ bei: Cabinet Secretariat, Translations of Japanese Laws and Regulations, abrufbar unter: <www.cas.go.jp/jp/seisaku/hourei/data1.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008).

¹¹⁷ Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren [*Saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu shikô kisoku*]; Verordnung des Justizministeriums Nr. 52 v. 28. April 2006; engl. Übers. bei: Cabinet Secretariat, Translations of Japanese Laws and Regulations, abrufbar unter: <www.cas.go.jp/jp/seisaku/hourei/data1.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008).

¹¹⁸ Durchführungsanordnung zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren [*Saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu shikô-rei*]; Anordnung des Kabinetts Nr. 186/2006; engl.

ADR-G ist es, den Gebrauch der Mediation dadurch zu fördern, dass es einen Referenzrahmen für Mediationsverfahren vor den verschiedensten Institutionen außerhalb der Gerichtsbarkeit bereit stellt, der zum einen das Verfahren vereinfachen und zum anderen durch die Schaffung eines Zertifizierungssystems das Vertrauen in die außergerichtliche Streitbeilegung (weiter) stärken soll. Da wichtige verfahrensrechtliche Fragen, wie etwa die nach der Durchsetzbarkeit einer erzielten Schlichtungsvereinbarung oder der Wirkung eines laufenden Verfahrens gegenüber einer parallel erhobenen Klage, offen geblieben sind, ist das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung nicht als abschließende Regelung, sondern nur als erster Schritt in Richtung einer solchen zu qualifizieren. Mit Ergänzungen ist mithin zu rechnen.

Das 34 Artikel umfassende Gesetz gliedert sich in fünf Abschnitte. Am Anfang finden sich vier allgemeine Vorschriften mit Definitionen und Programmsätzen zum Verfahren, die dessen Freiwilligkeit und Versöhnungscharakter betonen. Sie finden für alle Prozesse alternativer Streitbeilegung Anwendung, nicht nur für die von zertifizierten Institutionen durchgeführten Streitschlichtungsverfahren.¹¹⁹ Der zweite Abschnitt (Artt. 5 bis 24) enthält ausführliche Regelungen über das Zertifizierungsverfahren für Anbieter privater Streitbeilegungsverfahren (Voraussetzungen, Beantragung, Prüfungsverfahren, Bekanntmachungen, Berichtspflichten, Aufhebung der Zertifizierung u.a.). Der dritte Abschnitt (Artt. 25 bis 27) regelt die bislang kodifizierten¹²⁰ Wirkungen eines vor einer zertifizierten ADR-Institution durchgeführten Verfahrens, nämlich (i) die Verjährungsunterbrechung für die Dauer des Verfahrens, (ii) die Aussetzung eines bereits laufenden ordentlichen Gerichtsverfahrens und (iii) die Ersetzungsfunktion für obligatorische Schlichtungsverfahren in Familiensachen und Streitigkeiten über Miet- und Pachtzinsen. Der vierte Abschnitt (Artt. 28 bis 31) enthält Regelungen über die Gebühren, Zusammenarbeit u.a. mehr und der letzte Abschnitt (Artt. 32 bis 34) Strafnormen.

b) *Gerichtsnaher Schlichtung*

Die *gerichtsnaher Schlichtung* hat, wie bereits angesprochen, ihre Grundlage in dem „Gesetz über die Schlichtung in Zivilsachen“ (Zivilschlichtungsgesetz, nachfolgend ZSchliG) aus dem Jahr 1951.¹²¹ Dazu ist im

Übers. bei: Cabinet Secretariat, Translations of Japanese Laws and Regulations, abrufbar unter: <www.cas.go.jp/jp/seisaku/hourei/data1.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008).

¹¹⁹ UCHIBORI, Fn. 1, 14; YOSHIDA, Fn. 45, 198.

¹²⁰ Die verfahrensrechtlichen Regelungen sind erst rudimentär ausgebaut; dazu oben unter 1. e) dd).

¹²¹ *Minji chôtei-hô*; Gesetz Nr. 222/1951 i.d.F.d. Gesetzes Nr. 152/2004; engl. Übers.: EHS Vol. II., MA, Nr. 2360 (Stand 2005).

selben Jahr die Verordnung zum Zivilschlichtungsgesetz des Obersten Gerichtshofes ergangen, die verfahrenstechnische Einzelheiten regelt (nachfolgend ZSchliVO).¹²² Nach Art. 22 ZSchliG ist für im ZSchliG nicht geregelte Fragen bei Zivilschlichtungsverfahren subsidiär das Gesetz über Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit¹²³ anwendbar. Das ZSchliG gilt nur für das gerichtsnah Schlichtungsverfahren und damit, anders als das ADR-G, nur für einen konkreten Verfahrenstyp. Das Verfahren hat als Alternative zum streitigen Verfahren seit seiner Einführung vor einem halben Jahrhundert eine wichtige Rolle in der japanischen Praxis gespielt.¹²⁴

Das mehrfach novellierte Gesetz zählt 38 Artikel, die jedoch durch etliche im Zuge der verschiedenen Teilreformen eingeschobene Artikel ergänzt werden.¹²⁵ Es unterteilt sich in drei Abschnitte. Die Vorschriften des ersten Abschnitts (Artt. 1 bis 23-4) regeln die Grundzüge des Verfahrens und die Zusammensetzung der Schlichtungskommission. Der zweite Abschnitt (Artt. 24 bis 33-3) enthält Sonderregeln für spezielle Schlichtungsverfahren in (i) Miet-, Pacht- und Bausachen, (ii) landwirtschaftlichen Auseinandersetzungen, (iii) Handelssachen, (iv) bei Bergbau bedingten Schäden, (v) Verkehrsunfallsachen und (vi) Auseinandersetzungen wegen Umweltverschmutzungen. Der dritte Abschnitt (Artt. 34 bis 38) umfasst Strafnormen.

c) Spezielle Schlichtungs- und Mediationsverfahren

Weitere Verfahrensgesetze regeln Schlichtungs- bzw. Mediationsverfahren für spezielle Rechtsbereiche. Ein besonderes, weithin obligatorisches Schlichtungsverfahren findet sich in dem bereits erwähnten „Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen“ aus dem Jahr 1947.¹²⁶ Dieses schreibt für verschiedene familienrechtliche Auseinandersetzungen einen zwingenden Schlichtungsversuch vor Erhebung einer Klage vor.¹²⁷ Im Jahr 1999 wurde eine spezielle Form der gerichtsnahen Schlichtung für überschuldete Verbraucher auf der Grundlage des „Gesetzes über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen“ eingeführt, die diese vor der persönlichen Insolvenz bewahren soll.¹²⁸ Das „Gesetz zur Förderung der Beilegung von Individualarbeitskonflikten“ aus dem Jahr

¹²² *Minji chôtei kisoku*; Verordnung Nr. 8/1951 des Obersten Gerichtshofes i. d. F. d. Verordnung Nr. 14/2003.

¹²³ *Hishô jiken tetsuzuki-hô*, Gesetz Nr. 14/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 109/2006.

¹²⁴ Dazu oben I. 1. d) sowie unten VI.

¹²⁵ Zu den Reformen oben I. 1. d) bb).

¹²⁶ *Kaji shinpan-hô*, Gesetz Nr. 152/1947 i. d. F. d. Gesetzes Nr. 152/2004; engl. Übers.: EHS Vol. II., MF, Nr. 2370 (Stand Juni 1996).

¹²⁷ Dazu unten IV. 2.

¹²⁸ *Tokutei saimu-tô no chôtei no sokushin no tame no tokutei chôtei ni kansuru hôritsu*; Gesetz Nr. 158/1999; dazu unten IV. 1.

2001 regelt die Mediation bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen.¹²⁹

Der Vollständigkeit halber sei abschließend noch erwähnt, dass es verschiedene spezialgesetzliche Ermächtigungen zur Einrichtung von außergerichtlichen Streitbeilegungsinstitutionen gibt.¹³⁰

II. Institutionelle Einbindung von Schlichtung und Mediation in das Recht und deren Verfahren

1. Verhältnis von Mediation und Schlichtung zum Gerichtsverfahren

Wie im Rahmen des historischen Abrisses und der Klärung der institutionellen Begrifflichkeit erläutert, kennt Japan zahlreiche Einrichtungen und Ausprägungen der „*gerichtsfernen*“ Mediation (*assen*), die teils administrativen (staatlichen), teils privaten Charakter haben.¹³¹ Bei keinem dieser Mediationsverfahren besteht bislang eine institutionalisierte Verbindung zum ordentlichen Gerichtsverfahren. So entfaltet ein Mediationsverfahren nach herrschender Meinung keinerlei Rechtshängigkeitswirkungen, d. h. die Erhebung einer Zivilklage ist trotz des laufenden Mediationsverfahrens zulässig, und auch die Verjährung des dem Schlichtungsverfahren zugrunde liegenden Anspruchs wird nicht unterbrochen. Das am 1. April 2007 in Kraft getretene ADR-G schafft diesbezüglich für Mediationsverfahren, die bei einer ADR-Einrichtung durchgeführt werden, die sich nach den Vorgaben des Gesetzes hat zertifizieren lassen, zumindest teilweise Abhilfe.¹³²

Neben und unabhängig von der gerichtsfernen Mediation gibt es verschiedene Formen der im Vorstehenden unter I. 2. als „*gerichtsnah*“ qualifizierten Schlichtung (*chôtei*). Deren wichtigste ist die bereits vorgestellte *Zivilschlichtung*, die zwar organisatorisch bei der Gerichtsbarkeit ange-

¹²⁹ *Kobetsu rôdô kankei funsô no kaiketsu no sokushin ni kansuru hôritsu*; Gesetz Nr. 112/2001 i. d. F. d. Gesetz Nr. 140/2004; engl. Übers. unter dem Titel „*Act on Promoting the Resolution of Individual Labor-Related Disputes*“ bei: Cabinet Secretariat, Translations of Japanese Laws and Regulations, abrufbar unter: <www.cas.go.jp/jp/seisaku/hourei/data1.html> (zuletzt abgerufen am 1.5.2008); dazu unten IV.

¹³⁰ Beispielsweise nach Art. 23-5 des Gesetzes über Schadensersatz und Gewährleistung bei Kraftfahrzeugen (*Jidô-sha songai baishô hoshô-hô*), Gesetz Nr. 97/1955 i.d.F. des Gesetzes Nr. 23/2007; nach Art. 66 des Gesetzes zur Förderung der Qualitätssicherung von Wohnhäusern (*Jûtaku no hinshitsu kakuho no sokushin-tô ni kansuru hôritsu*), Gesetz Nr. 81/1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 114/2006; oder nach Art. 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Beilegung von Streitigkeiten über Umweltverschmutzung (*Kôgai funsô shori-hô*), Gesetz Nr. 108/1970 i.d.F. des Gesetzes Nr. 138/2003.

¹³¹ Oben I. 1. e) aa), bb).

¹³² Dazu nachfolgend unter 3. a), b).

siedelt ist, die aber auf der Grundlage des ZSchliG von 1951 über eine eigenständige und von der des streitigen Verfahrens grundlegend abweichende verfahrensrechtliche Ausgestaltung verfügt.¹³³ Entsprechend wird sie in Japan auch allgemein als eine Form der „außergerichtlichen“ Streitbeilegung angesehen, was ihren historischen Wurzeln entspricht.¹³⁴ Das Zivilschlichtungsverfahren kennt allerdings eine Maßnahme, die nicht lediglich als „gerichtsnahe“, sondern vielmehr als „gerichtsinterner“ Schlichtungsversuch zu qualifizieren ist. Dies ist die in Art. 17 ZSchliG unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Möglichkeit eines „die Schlichtungsvereinbarung ersetzenden Beschlusses“ (*chôtei ni kawaru kettei*) den nur das Gericht, bei dem das Schlichtungsverfahren anhängig ist, und nicht die das Verfahren leitende Schlichtungskommission, erlassen kann.¹³⁵ Als eine Art „gerichtsinterner Schlichtung“ könnte man – in einer funktionalen Betrachtung – ferner den gerichtlich induzierten Vergleich (*wakai*) nennen, der in Japan eine erhebliche Rolle spielt, vorliegend aber außer Betracht bleibt.¹³⁶

2. Institutionelle Verankerung und Anreize für die Schlichtungs-/Mediationseinleitung

a) Anreize

Die in Japan verbreitete Inanspruchnahme der Mediationsverfahren wie auch der Zivilschlichtung beruht auf einer Mischung von verschiedenen direkten und indirekten Anreizen. Die wichtigsten dürften indirekter Art sein, nämlich die allgemeine Unzufriedenheit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die sich in Zustimmungsraten von unter 25% ausdrückt.¹³⁷ Dies hat im wesentlichen zwei Ursachen: Dauer und Kosten streitiger Zivilverfahren.

Die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Verfahren betrug im Jahr 2001 in Japan trotz verschiedener Reformen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung 8,5 Monate; Verfahren, bei denen es zu einer Zeugenvernehmung kam, dauerten im Schnitt 19,2 Monate.¹³⁸ Hier zeigen sich deutliche Unterschiede gegenüber den Zivilschlichtungsverfahren, deren durchschnittliche Dauer wesentlich kürzer war und die zudem im Erfolgsfall die Streitigkeiten endgültig beendeten. Im Jahr 2000 konnten rund

¹³³ Oben I. 1. d) aa).

¹³⁴ ISHIBE, Fn. 1, 235; TANIGUCHI, Fn. 45, 111.

¹³⁵ Dazu unten 4. a) aa).

¹³⁶ Nachweise dazu oben in Fn. 102.

¹³⁷ Dazu oben I. 1. e) cc) Text zu Fn. 62.

¹³⁸ Angaben bei KAKIUCHI, Fn. 64, 278.

97% der vor den Summarischen Gerichten (*kan'i saiban-sho*)¹³⁹ anhängigen Verfahren innerhalb von sechs Monaten erledigt werden.¹⁴⁰

Sowohl bei der Zivilschlichtung als auch bei den verschiedenen Mediationsverfahren besteht aus Kostengründen ein Anreiz, sich der alternativen Streitbeilegung zu bedienen. Die Gebühren für die Zivilschlichtung liegen deutlich unter den Gerichtsgebühren für ein ordentliches Verfahren.¹⁴¹ Etliche Mediationsverfahren, wie etwa das geschilderte erfolgreiche Verfahren zur Beilegung verkehrsunfallbedingter Streitigkeiten,¹⁴² sind für die Parteien kostenfrei. Sind dann noch, wie bei diesem Verfahren, vorhersehbare, rasche und die einschlägige Gerichtspraxis reflektierende Schlichtungsvorschläge zu erwarten, entspricht es schlicht ökonomischer Vernunft, diesen Weg zu gehen.¹⁴³

Ein weiterer indirekter Anreiz, der für die Wahl einer Zivilschlichtung oder Mediation anstelle eines gerichtlichen Verfahrens spricht, ist die ungewöhnlich geringe Zahl von Rechtsanwälten in Japan als Folge einer jahrzehntelangen gezielten Verknappung der Ressource Rechtsberatung.¹⁴⁴ Zwar ist, anders als in Deutschland, vor keinem japanischen Gericht eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben, bei streitigen Verfahren mit höheren Gegenstandswerten erfolgt eine solche aber gleichwohl, wobei des öfteren auch nur eine Partei anwaltlich vertreten ist. In den ländlichen Regionen Japans gibt es Gerichtsbezirke, in denen kein oder allenfalls ein einziger Anwalt praktiziert,¹⁴⁵ was es zumindest faktisch weitgehend unmöglich macht, sich zu annehmbaren Kosten vor den dortigen Gerichten anwaltlich vertreten zu lassen.¹⁴⁶ Dies bedeutet, dass die Parteien ihren Vortrag vor den Gerichten in diesen Fällen selber organisieren und vorbringen müssen. Zudem besteht stets die Gefahr, dass die Gegenseite anwaltlich vertreten ist. Diese Probleme treten im Rahmen der auf Versöhnung ausgerichteten außergerichtlichen Verfahren nicht oder zumindest nicht in dieser Schärfe auf. Hier sind, abgesehen möglicherweise von denjenigen Verfahren, bei denen aus einem streitigen in ein Schlichtungsverfahren gewechselt wird, anwaltliche Vertretungen selten. Dies gilt insbesondere für die Vielzahl der gerichtsfernen Mediationsverfahren.

¹³⁹ Zu den Summarischen Gerichten s. Fn. 39.

¹⁴⁰ Ausführliche statistische Angaben zur Dauer von ordentlichen Gerichtsverfahren im Vergleich zur Dauer der Zivilschlichtungsverfahren unten bei VI. 1. a).

¹⁴¹ Dazu nachfolgend 3. c).

¹⁴² Vgl. oben I. 1. e) bb) und unten VI. 1. b).

¹⁴³ J MARK RAMSEYER & MINORU NAKAZATO, *The Rational Litigant – Settlement Amounts and Verdict Rates in Japan*, J. Legal Stud. 1989, 262 ff.

¹⁴⁴ Dazu oben I. 1. e) cc).

¹⁴⁵ Dazu THE JUSTICE SYSTEM REFORM COUNCIL, Fn. 61, Chap. III. Part 1. 1.

¹⁴⁶ Zwar erfolgt die Zulassung zur Anwaltschaft in Japan seit jeher landesweit, aber die in den Ballungsräumen ansässigen RAe sind oftmals nicht zu Vertretung vor entfernten Gerichten bereit bzw. nur unter Berechnung hoher Honorare.

Verstärkend tritt die Regelung und Berechnung der Rechtsanwaltskosten hinzu. Die Gebühren eines Rechtsanwaltes sind nicht Teil der Verfahrenskosten und werden entsprechend auch im Falle des Obsiegens in der Regel nicht erstattet; eine Ausnahme gilt nur bei Schadensersatzklagen, bei denen zumindest ein angemessenes Honorar als Teil des Schadens geltend gemacht werden kann.¹⁴⁷ Das Honorar kann zudem frei ausgehandelt werden. Zwar haben die japanischen Rechtsanwaltskammern Durchschnittsgebühren festgelegt, diese sind jedoch nicht verbindlich. Die Honorarberechnung ist wenig transparent und die tatsächliche Höhe für den Mandanten vorab schwer kalkulierbar.¹⁴⁸

Schließlich mag insgesamt auch die beobachtete besondere Aufgeschlossenheit für nichtstreitige Konfliktlösungen in der japanischen Gesellschaft eine anreizverstärkende Rolle spielen, die eingangs als eine gesellschaftspsychologische Nachwirkung der effizienten historischen Institutionalisierung der Schlichtung als Konfliktlösungsmechanismus in Japan erwähnt wurde.¹⁴⁹

b) Institutionelle Einbindung

aa) Zivilschlichtung

Bei der gerichtsnahen Zivilschlichtung nach dem ZSchliG ist die institutionalisierte Einbindung im Vergleich zur Mediation vergleichsweise stark ausgeprägt:

(i) Nicht nur die Parteien können gemäß Art. 2 ZSchliG ein Schlichtungsverfahren in Gang setzen, sondern auch das Gericht kann für eine anhängige Klage gemäß Art. 20 ZSchliG einen Wechsel in das Schlichtungsverfahren anordnen – zu Beginn des Verfahrens auch ohne, später allerdings nur mit Zustimmung der Parteien.¹⁵⁰

(ii) Treffen die Parteien eine Einigung, wird diese gerichtlich protokolliert. Dieses Protokoll entfaltet nach Art. 16 ZSchliG dieselben Wirkungen wie ein Prozessvergleich und kann entsprechend als Vollstreckungstitel verwendet werden.

(iii) Kommt es zu keiner Einigung, kann der Berufsrichter, wenn es ihm opportun erscheint, gemäß Art. 17 ZSchliG eine angemessene Entscheidung zur Konfliktlösung erlassen, die in Rechtskraft erwächst, wenn nicht

¹⁴⁷ Zum Ganzen TANIGUCHI, Fn. 26, 648; YASUHEI TANIGUCHI, PAULINE C. REICH & HIRATO MIYAKE (Hrsg.), *Civil Procedure in Japan* (2. Aufl., Losebl., Huntington) § 13.01.

¹⁴⁸ Anschaulich dazu LAWRENCE W. SCHONBRUN, *Gebührenpraxis japanischer Anwälte*, ZJapanR/J.Japan.L. 8 (1999) 53 ff.

¹⁴⁹ Oben I. 1. a) Text zu Fn. 10; OKI, Fn. 2, 159 f.

¹⁵⁰ ISHIKAWA, Fn. 1, 304 ff.; TANIGUCHI, Fn. 26, 673.

mindestens eine der Parteien innerhalb von zwei Wochen dagegen Einspruch einlegt (Art. 18 ZSchliG i.V.m. Art. 21 ZSchliVO).

(iv) Zudem ist die Verjährung unterbrochen. Erhebt eine der Parteien innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Scheiterns des Schlichtungsverfahrens Klage, so gilt die Klage gemäß Art. 19 ZSchliG als im Zeitpunkt des Antrags auf Schlichtung erhoben.

Die einem streitigen Verfahren obligatorisch vorgeschalteten Schlichtungen in Familiensachen und Streitigkeiten um Miet- und Pachtzinsen sind unmittelbar mit diesem verzahnt.¹⁵¹

bb) Mediation

Vor Inkrafttreten des ADR-Gesetzes am 1. April 2007 gab es, soweit ersichtlich, keine nennenswerten institutionellen Einbindungen der zahlreichen gerichtsfernen Mediationsverfahren in die ordentliche Gerichtsbarkeit. Künftig ist dies zumindest für diejenigen Verfahren anders, die vor einer nach dem Gesetz zertifizierten Streitbeilegungsinstitution durchgeführt werden,¹⁵² wenn auch die Einbindung weniger eng ist als bei der Zivilschlichtung. So gilt die Verjährung während der Dauer des Verfahrens als unterbrochen, wenn es zu keiner Einigung kommt und innerhalb von einem Monat danach Klage erhoben wird, ferner kann ein bereits anhängiges ordentliches Verfahren während der Verfahrensdauer ausgesetzt werden, und die erwähnten obligatorisch vorgeschalteten Schlichtungsverfahren in Familiensachen und Streitigkeiten um Miet- und Pachtzinsen entfallen, wenn ein solches Verfahren durchgeführt wird.¹⁵³

3. Wirkungen und Kosten

a) Hemmung/Unterbrechung von Verjährungsfristen

aa) Zivilschlichtung

Ist die Schlichtung gemäß Art. 14 ZSchliG gescheitert (d.h. es konnte keine angemessene Einigung der Parteien erzielt werden und das Gericht hat keine Entscheidung gemäß Art. 17 ZSchliG erlassen) oder hat die Entscheidung des Gerichtes aufgrund eines Widerspruchs der Parteien gemäß Art. 18 Abs. 2 ZSchliG ihre Wirksamkeit verloren, und erhebt eine Partei innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Scheiterns Klage, so gilt gemäß Art. 19 ZSchliG der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens als Zeitpunkt der Erhebung der Klage.

¹⁵¹ Einzelheiten unten bei IV.

¹⁵² Zur Zertifizierung unten V. 2. b).

¹⁵³ Artt. 25, 26, 27 ADR-Gesetz.

bb) Mediation

Bei Verfahren, die vor einer nach dem Gesetz zertifizierten Streitbeilegungsinstitution durchgeführt werden – und zwar nur bei solchen, was ein starker Anreiz ist, sich einer solchen Institution zu bedienen –, gilt die Verjährung während der Dauer des Verfahrens gemäß Art. 25 Abs. 1 ADR-G als unterbrochen, wenn es zu keiner Einigung kommt und die Partei, die den Antrag auf Mediation gestellt hat, innerhalb von einem Monat, nachdem sie über das Ende des Mediationsverfahrens benachrichtigt wurde, Klage erhebt. Nach Art. 25 Abs. 2 ADR-G gilt dies auch, wenn die Zertifizierung der die Mediation durchführenden Streitbeilegungsinstitution gemäß Art. 19 ADR-G¹⁵⁴ während eines laufenden Verfahrens ungültig wird und die Streitpartei, die die Mediation beantragt hat, innerhalb von einem Monat ab Erhalt der Benachrichtigung nach Art. 17 Abs. 3 oder Art. 18 Abs. 2 ADR-G oder ab sonstiger Kenntnis der Sachlage Klage einreicht. Gleiches gilt gemäß Art. 25 Abs. 3 ADR-G, wenn die Zertifizierung nach Art. 23 Abs. 1 oder 2 ADR-G entzogen wurde.¹⁵⁵

*b) Prozessrechtliche Wirkungen**aa) Zivilschlichtung*

Die Tatsache, dass über einen Streitgegenstand ein Schlichtungsverfahren läuft, stellt als solches kein Prozesshindernis dar. Der Richter kann allerdings, wenn für den Gegenstand eines laufenden ordentlichen Gerichtsverfahrens (durch die Parteien oder gemäß Art. 20 Abs. 1 auf Antrag des Gerichtes) ein Schlichtungsverfahren eingeleitet wurde, gemäß Art. 5 ZSchliVO¹⁵⁶ das Gerichtsverfahren unterbrechen, bis das Schlichtungsverfahren beendet ist – zu Beginn des Gerichtsverfahrens auch ohne, später nur mit Zustimmung der Parteien. Jedoch ist dies eine reine Ermessensentscheidung des Richters.¹⁵⁷ Da die Schlichtung (etwa nach Art. 19 ZSchliG) auf die spätere Klage Auswirkungen hat, wird teilweise vertreten, dass der Richter nach seinem Ermessen eine Klage, die nach Anhän-

¹⁵⁴ Dazu unten bei V. 2. b).

¹⁵⁵ Dazu unten bei V. 2. b).

¹⁵⁶ Art. 5 ZSchliVO lautet: „Ist bei einer Streitsache, für die eine Schlichtung beantragt wurde, ein Gerichtsverfahren anhängig oder wurde gemäß Art. 20 Abs. 1 ADR-G oder gemäß Art. 24-2 Abs. 2 ADR-G der Prozess in ein Schlichtungsverfahren überführt, kann das zuständige Gericht, bis das Schlichtungsverfahren beendet ist, das Gerichtsverfahren unterbrechen. Nach Abschluss der Feststellung des Streitstoffes und der Beweisaufnahme ist eine Unterbrechung jedoch nur noch mit Zustimmung der Parteien zulässig.“ (*Übers. d. Verf.*)

¹⁵⁷ ISHIKAWA, Fn. 1, 509 ff.; KAKIUCHI, Fn. 59, 104.

gigkeit eines Zivilschlichtungsverfahrens¹⁵⁸ oder trotz Bestehens einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens¹⁵⁹ eingereicht wird, abweisen kann.

Weiter kann das Gericht, bei dem das Schlichtungsverfahren anhängig ist, ein Zivilvollstreckungsverfahren über den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art. 6 ZSchliVO bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens – gegebenenfalls unter Anordnung einer Sicherheitsleistung – aussetzen, wenn dessen Durchführung den Erfolg des Schlichtungsverfahrens unmöglich machen oder erheblich erschweren würde. Den Parteien steht dagegen gemäß Art. 21 ZSchliG i.V.m. Art. 6 Abs. 5 ZSchliVO das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

Hat das zuständige Gericht für eine anhängige Klage gemäß Art. 20 Abs. 1 ZSchliG einen Wechsel in das Schlichtungsverfahren angeordnet, so ist die Klage, wenn das Schlichtungsverfahren erfolgreich beendet wird, gemäß Art. 20 Abs. 2 ZSchliG als zurückgenommen anzusehen. Nehmen die Parteien den Schlichtungsvorschlag an, wird dieser gerichtlich protokolliert. Dieses Protokoll entfaltet dieselben Wirkungen wie ein Prozessvergleich (Art. 16 ZSchliG), der wiederum in seinen Wirkungen einem rechtskräftigen Urteil entspricht. Das Protokoll kann entsprechend als Vollstreckungstitel verwendet werden.

bb) Mediation

Ist bereits ein ordentliches Verfahren anhängig, kann der Richter auf gemeinsamen Antrag beider Parteien nach Art. 26 Abs. 1 ADR-G entscheiden, dass das Gerichtsverfahren während eines Zeitraumes von längstens vier Monaten ausgesetzt wird, wenn durch eine zertifizierte Streitbeilegungsinstitution ein Mediationsverfahren über die Streitsache durchgeführt wird (Nr. 1) oder wenn die Parteien sich geeinigt haben, dass ein solches Mediationsverfahren durchgeführt werden soll (Nr. 2). Das Gericht kann die Entscheidung jederzeit zurücknehmen, Art. 26 Abs. 2 ADR-G. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Abs. 1 ist keine Beschwerde möglich (Art. 26 Abs. 3 ADR-G). Eine weitergehende Befugnis des Richters, nach eigenem Ermessen (wie bei der Zivilschlichtung gemäß Art. 5 ZSchliVO¹⁶⁰) das Gerichtsverfahren zu unterbrechen, bis das Mediationsverfahren beendet ist, besteht, soweit ersichtlich, nicht.

Nach Art. 27 S. 1 ADR-G enthebt die erfolglose Durchführung einer Mediation nach dem ADR-G von der Pflicht zur Durchführung der obligatorisch vorgeschalteten Schlichtungsverfahren in Streitigkeiten um

¹⁵⁸ ISHIKAWA, Fn. 36, 409 m.w.N. zur Gegenmeinung, nach der das Gericht den Prozess nur aussetzen soll.

¹⁵⁹ KAKIUCHI, Fn. 59, 104 f.

¹⁶⁰ Siehe oben Fn. 156.

Miet- und Pachtzinsen (nach Art. 24-2 ZSchliG) und in Familiensachen (nach Art. 18 Abs. 1 Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen¹⁶¹).¹⁶² Hält das Gericht es jedoch für angemessen, kann es für die Streitsache nach Art. 27 S. 2 ADR-G von Amts wegen einen Wechsel ins Schlichtungsverfahren anordnen.

c) *Kosten*

aa) *Zivilschlichtung*

Gemäß Art. 22 ZSchliG ist bei Zivilschlichtungsverfahren subsidiär das Gesetz über Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GFG)¹⁶³ anwendbar. Für Verfahren, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, werden die Gerichtskosten nach dem Gesetz betreffend die Gerichtskosten im Zivilprozess (GKoG)¹⁶⁴ und der dazugehörigen Verordnung¹⁶⁵ berechnet (Art. 1 GKoG). Die Gerichtskosten bzw. die Verfahrensgebühr bei Zivilschlichtungen bemessen sich nach der Höhe des Streitwertes. Allerdings liegen die Kosten einer Zivilschlichtung erheblich unter denjenigen eines streitigen Verfahrens: in Durchschnitt belaufen sie sich bei geringen Streitwerten auf etwa zwei Drittel und bei hohen Streitwerten auf nur rund die Hälfte der Gerichtskosten eines ordentlichen Prozesses.¹⁶⁶

Die Verfahrensgebühr hat der Antragsteller bei Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu bezahlen. Die andere Partei trifft diesbezüglich keine, auch keine anteilige Kostentragungspflicht. Sie hat nach Art. 15 ZSchliVO lediglich für die zusätzlichen Kosten aufzukommen, die durch von ihr beantragte Beweiserhebungen entstehen. Gemäß Art. 22 ZSchliVO hat bei Zustandekommen einer Schlichtungsvereinbarung nach Art. 16 ZSchliG jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen, wenn nicht in der Schlichtungsvereinbarung eine abweichende Kostenregelung getroffen wurde. Ist der Schlichtungsprozess gescheitert und wird später über denselben Streitgegenstand ein Prozess vor Gericht eingeleitet, so werden die für das Schlichtungsverfahren bereits geleisteten Zahlungen nach Art. 5 Abs. 1 GKoG bei der Berechnung der Kosten für das Gerichtsverfahren angerechnet. Sind mehrere Parteien beteiligt, so haben sie die Kosten gemäß Art. 22 ZSchliG i.V.m. Art. 26,

¹⁶¹ *Kaji shinpan-hô*, Gesetz Nr. 6/1947, Angaben zum Gesetz in Fn. 126.

¹⁶² KOBAYASHI, Fn. 1, 137 ff.; zu den obligatorischen Schlichtungsverfahren oben bei I. 1. d) und unten bei III. 1. c).

¹⁶³ *Hishô jiken tetsuzuki-hô*, Gesetz Nr. 14/1898 i.d.F. des Gesetzes Nr. 109/2006.

¹⁶⁴ *Minji soshô hiyô-tô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 40/1971 i.d.F. des Gesetzes Nr. 87/2005.

¹⁶⁵ *Minji soshô hiyô-tô ni kansuru kisoku*, Verordnung des Obersten Gerichtshofs Nr. 5/1971 i.d.F. der Verordnung Nr. 2/2006.

¹⁶⁶ Vergleichende Übersicht unten bei VI. 3.

29 GFG und Art. 65 Zivilprozessgesetz (ZPG)¹⁶⁷ grundsätzlich zu gleichen Teilen zu tragen.¹⁶⁸

bb) Mediation

Gemäß Art. 28 ADR-G können zertifizierte Streitbeilegungsinstitutionen Gebühren für ihre Dienste aus einem Vertrag mit den Parteien oder mit Dritten verlangen. Nach Art. 6 Nr. 15 ADR-G ist Zertifizierungsvoraussetzung, dass die Institution ein angemessenes Gebühren- und Gebührenberechnungssystem eingerichtet hat.¹⁶⁹ Das bereits erwähnte erfolgreiche (bislang nicht zertifizierte) Verfahren vor dem Zentrum zur Beilegung von verkehrsunfallbedingten Streitigkeiten ist demgegenüber (bisher) für die Geschädigten kostenfrei.¹⁷⁰

d) Prozesskostenhilfe in Zivilsachen

Im Jahr 2000 wurde die Prozesskostenhilfe im Gesetz betreffend die Prozesskostenhilfe für Zivilsachen¹⁷¹ und der dazugehörigen Vollstreckungsverordnung¹⁷² geregelt und grundlegend verbessert.¹⁷³ Das Gesetz wurde im Jahr 2004 außer Kraft gesetzt und inhaltlich in das Gesetz zur umfassenden Regelung der Rechtshilfe¹⁷⁴ übernommen. Neben der Prozesskostenhilfe für Zivilsachen regelt das Gesetz zur umfassenden Regelung der Rechtshilfe etwa auch die Prozesskostenhilfe in anderen Rechtsbereichen, die Beordnung von Pflichtverteidigern und die Opferentschädigung. Auch setzte das Justizministerium in diesem Gesetz in Fortführung der bisherigen Praxis¹⁷⁵ fest, dass alle darin geregelten Aktivitäten zur Rechtshilfe dem Zentrum für Rechtshilfe Japans (*Nihon Shihô Shi'en Sentâ*) als gemeinnütziger Körperschaft übertragen wurden.¹⁷⁶

Seit der Reform des Jahres 2000 besteht ein Unterstützungsanspruch nicht mehr ausschließlich in Fällen, in denen ein ordentliches Gerichtsverfahren eingeleitet wurde, sondern auch, wenn eine Streitlösung durch

¹⁶⁷ *Minji soshô-hô*, Angaben zum Gesetz in Fn. 18.

¹⁶⁸ Hierzu und zu Ausnahmen nach Art. 65 Abs. 2 Zivilprozessgesetz s. TANIGUCHI, REICH & MIYAKE, Fn. 147, § 13.04.

¹⁶⁹ Dazu unten bei V. 2. b) dd).

¹⁷⁰ Vgl. oben I. 1. e) bb).

¹⁷¹ *Minji hôritsu fujo-hô*, Gesetz Nr. 55/2000.

¹⁷² *Minji hôritsu fujo-hô shikkô kisoku*, Verordnung des Justizministeriums Nr. 30/2000.

¹⁷³ Zur früheren Rechtslage ZINGSHEIM, Fn. 2, 73 f. und TANIGUCHI, REICH & MIYAKE, Fn. 147, § 2.10. Zu den einzelnen Verbesserungen ausführlich ZINGSHEIM, aaO., 75 ff.

¹⁷⁴ *Sôgô hôritsu shien-hô*, Gesetz Nr. 74/2004 i. d. F. des Gesetzes Nr. 68/2007.

¹⁷⁵ Dazu ZINGSHEIM, Fn. 2, 73 f.

¹⁷⁶ ZINGSHEIM, Fn. 2, 75. Bis 2004 hieß die Körperschaft *Nihon Hôritsu Fujo Kyôkai*.

Schlichtung oder Vergleich beabsichtigt ist. Nach Art. 4 des Gesetzes zur umfassenden Regelung der Rechtshilfe gilt dies jedoch nur für die Schlichtungsverfahren, bei denen eine Beilegung von Streitigkeiten vor Beginn des Gerichtsverfahrens für notwendig gehalten wird. Unter welchen Voraussetzungen diese Notwendigkeit besteht, ist gesetzlich nicht geregelt und bleibt also im Ermessen des Zentrums für Rechtshilfe Japans.¹⁷⁷

4. Ergebnis

a) Erfolg der Streitbeilegung

aa) Zivilschlichtung

Der Schlichtungsverfahren ist in zwei Fallkonstellationen erfolgreich. Zum einen wenn die Parteien durch die Vermittlung des Versöhnungsausschusses eine angemessene Einigung erzielt haben. In diesem Fall wird der Inhalt der Schlichtungsvereinbarung gerichtlich protokolliert. Dieses Protokoll entfaltet gemäß Art. 16 ZSchliG dieselben Wirkungen wie ein Prozessvergleich. Zum anderen kann das Verfahren aber auch dann zu einem Erfolg führen, wenn zwar keine Einigung zwischen den Parteien erreicht werden kann, aber der Berufsrichter von seiner Befugnis gemäß Art. 17 ZSchliG Gebrauch macht und eine ihm angemessen erscheinende Entscheidung zur Konfliktlösung verkündet. Gegen den Beschluss des Richters können die Parteien gemäß Art. 18 Abs. 1 ZSchliG innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt wurden, Einspruch einlegen. Legt indes keine der Parteien Einspruch ein, erwächst der Beschluss in Rechtskraft. Gemäß Art. 18 Abs. 3 entfaltet der Beschluss dieselben Wirkungen wie ein Prozessvergleich. Insoweit gleicht dieses Ergebnis hinsichtlich seiner rechtlichen Wirkungen einer zwischen den Parteien erzielten direkten Einigung; deren Befriedungsfunktion dürfte aber durch einen bloßen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruches nicht erreicht werden.

Ein Prozessvergleich entspricht in seinen Wirkungen einem rechtskräftigen Urteil. Das Protokoll und der Beschluss können mithin als Vollstreckungstitel verwendet werden. Ihnen wird jedoch nach allgemeiner Ansicht lediglich Zwangsvollstreckungskraft, nicht aber Rechtskraft zuerkannt.¹⁷⁸

bb) Mediation

Die Wirkung einer Einigung, die im Zuge eines Mediationsverfahrens erzielt wird, ist gegenüber einer Einigung in einer Zivilschlichtung wesent-

¹⁷⁷ Kritisch ZINGSHEIM, Fn. 2, 108 f.

¹⁷⁸ Dazu ISHIKAWA, Fn. 1, 218 ff.; ZINGSHEIM, Fn. 2, 121.

lich schwächer. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum ADR-G wurde über eine Vereinfachung der Zwangsvollstreckung auf der Grundlage der Vereinbarung diskutiert, die das Ergebnis des erfolgreichen Mediationsverfahrens festhält. Der Ausschussbericht zum ADR-G empfahl diesbezüglich eine gesetzliche Regelung unter sorgfältiger Abfassung des Regelwerks, um einerseits die Unterscheidung zwischen vollstreckbaren Vereinbarungen und gewöhnlichen Vergleichen zu rechtfertigen und andererseits Missbräuche auszuschließen.¹⁷⁹ Jedoch wurde diese Empfehlung (bislang) nicht im ADR-G umgesetzt.¹⁸⁰ Die von den Parteien im Mediationsverfahren erzielte Einigung ist also, auch wenn sie schriftlich festgehalten wird, als solche nicht vollstreckbar. Sie steht vielmehr nur einem einfachen Vergleichsvertrag gleich.

Zu ihrer Durchsetzung stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung:¹⁸¹ Die begünstigte Partei kann – mit Zustimmung der Gegenseite – eine notarielle Urkunde aufsetzen lassen, die eine Vollstreckungsformel enthält. Allerdings ist der Inhalt einer solchen Urkunde auf Leistung von Bargeld, vertretbaren Sachen oder Wertpapieren beschränkt. Ferner kann sie beim Summarischen Gericht in einem vereinfachten Verfahren einen Vergleich nach Art. 275 Zivilprozessgesetz beantragen, was aber wiederum das Einverständnis der anderen Partei voraussetzt. Ansonsten bleibt nur eine Klage auf Erfüllung vor den ordentlichen Gerichten, die den Kläger jedoch in der Regel auch im Falle des Obsiegens mit Kosten belastet und zudem von ungewisser Verfahrensdauer sein kann. Das Problem der Vollstreckbarkeit ist mithin für Verfahren nach dem ADR-G bislang nicht befriedigend gelöst.

b) Scheitern der Streitbeilegung

aa) Zivilschlichtung

Eine Zivilschlichtung ist gescheitert, wenn entweder zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte oder die Schlichtungskommission die erreichte Einigung für unangemessen hält, und das Gericht keine Entscheidung gemäß Art. 17 ZSchliG erlassen hat bzw. die Parteien gegen eine solche nach Art. 18 ZSchliG fristgemäß Widerspruch eingelegt haben. In diesem Fall beendet die Schlichtungskommission gemäß Art. 14 ZSchliG das Verfahren, indem sie feststellt, dass keine Schlichtung zustande gekommen ist. Von besonderem Interesse ist dabei, dass die Schlichtungskommission nach Art. 14 ZSchliG das Recht hat, eine zwischen den Parteien erzielte Einigung als unangemessen abzulehnen und das

¹⁷⁹ KAKIUCHI, Fn. 59, 107.

¹⁸⁰ Kritisch YOSHIDA, Fn. 45, 201, 204.

¹⁸¹ Ausführlich zu den verschiedenen Möglichkeiten KAKIUCHI, Fn. 59, 106.

Verfahren für gescheitert zu erklären. In Japan ist die Schlichtung mithin – abweichend von anderen Rechten – nicht allein Sache der Parteien, sondern auch die Schlichtungskommission muss mit dem Vergleich einverstanden sein.¹⁸² Dem entspricht, dass die Schlichtungskommission nach Art. 13 ZSchliG das Recht hat, das Schlichtungsverfahren gar nicht erst formell zu eröffnen, wenn sie zu der Auffassung kommt, dass der Fall seiner Natur nach für eine Schlichtung nicht geeignet ist oder dass der Antrag auf Schlichtung aus unvernünftigen oder schädigenden Erwägungen gestellt wurde.

Erhebt eine Partei innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Scheiterns (Art. 14 ZSchliG) Klage, so gilt, wie bereits erwähnt, gemäß Art. 19 ZSchliG der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens als Zeitpunkt der Erhebung der Klage.

bb) Mediation

Eine der Zertifizierungsvoraussetzungen ist nach Art. 6 Nr. 12 ADR-G, dass die Streitbeilegungsinstitution Voraussetzungen und Verfahrensregeln zur Beendigung der Mediation festgelegt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass die Mediation gescheitert ist. Ferner muss die Institution sich nach Art. 6 Nr. 13 ADR-G verpflichten, ein Verfahren zu beenden, wenn keine Aussicht auf Einigung besteht.

Wie oben dargelegt, gilt die Verjährung während der Dauer des Verfahrens gemäß Art. 25 Abs. 1 ADR-G als unterbrochen, wenn es zu keiner Einigung kommt und die Partei, die den Antrag auf Mediation gestellt hat, innerhalb von einem Monat, nachdem sie über das Ende des Schlichtungsverfahrens benachrichtigt wurde, Klage erhebt. Auch entfallen in diesem Fall die obligatorisch vorgeschalteten Schlichtungsverfahren in Streitigkeiten um Miet- und Pachtzinsen (nach Art. 24-2 ZSchliG) und in Familiensachen (nach Art. 18 Abs. 1 Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen).

5. Vertraulichkeit

a) Zivilschlichtung

Gemäß Art. 19 ZSchliVO ist der Inhalt der Beratungen der Schlichtungskommission vertraulich. Gesetzliche Regelungen zur Verwertbarkeit von im Schlichtungsprozess gewonnenen Informationen oder zu Zeugnisverweigerungsrechten und -pflichten der Schlichter, der Parteien oder Dritter

¹⁸² Dazu ISHIKAWA, Fn. 1, 202 ff.; THEA KRAPP, Zivilrechtliche Schlichtung an japanischen Gerichten, in: Gottwald & Stempel (Hrsg.), Streitschlichtung (Köln 1995) 77, 84.

bestehen nicht. In der Regel werden die Informationen aus dem Schlichtungsprozess durch die Parteien als Beweis in den Gerichtsprozess eingeführt. Das ordentliche Gerichtsverfahren wird allerdings nicht demselben Richter übertragen, der das Schlichtungsverfahren durchgeführt hat.¹⁸³

b) *Mediation*

Ein Verfahren nach dem ADR-G ist gegenüber Dritten grundsätzlich vertraulich zu gestalten.¹⁸⁴ Die im Verfahren erlangten Informationen können von den Parteien jedoch als Beweis in einen späteren Gerichtsprozess eingeführt werden.¹⁸⁵ Zwar gab es vor Erlass des ADR-G Diskussionen darüber, ob dies zulässig sein sollte oder ob Informationen wie etwa Meinungsäußerungen nicht vielmehr nur eingeschränkt verwertet werden dürften. Auch wurde überlegt, den Mediatoren und ihren Hilfspersonen im Gerichtsprozess ein Zeugnisverweigerungsrecht zuzugestehen bzw. ihnen weitergehend sogar eine Zeugnisverweigerungspflicht aufzuerlegen.¹⁸⁶ Diese Vorschläge zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationen gegenüber der Verwendung in einem späteren Prozess wurden jedoch im ADR-G (bislang) nicht umgesetzt.

III. Struktur und Ablauf des Schlichtungs- und Mediationsverfahrens

1. *Einleitung des Verfahrens*

a) *Zivilschlichtung*

Das Schlichtungsverfahren nach dem ZSchliG kann, im Unterschied zu dem Verfahren nach dem ADR-G, das einen Antrag beider Parteien voraussetzt,¹⁸⁷ durch den Antrag *einer* Partei wie auch durch eine Anordnung des Gerichtes eingeleitet werden. Mithin kann eine Partei – oder bei Anordnung durch das Gericht beide Parteien – auch gegen ihren Willen in das Verfahren einbezogen werden. Entsprechend besteht die Möglichkeit, gegen eine Partei, die zum ersten Termin nicht erscheint, gemäß

¹⁸³ Interview mit Frau Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

¹⁸⁴ Zerifizierungsvoraussetzung nach Art. 6 Nr. 14 ADR-G, dazu UCHIBORI, Fn. 1, 82; KOBAYASHI, Fn. 1, 76 f.; unten V. 1. b) aa) (v), V. 2. b) dd).

¹⁸⁵ Interview mit Frau Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

¹⁸⁶ ZINGSHEIM, Fn. 2, 143; YAMAMOTO, Fn. 71, 32 f.

¹⁸⁷ Dazu sogleich unter b).

Art. 34 ZSchliG ein Ordnungsgeld von bis zu 50.000 Yen (ca. 300 €) zu verhängen.

aa) Antrag einer Partei

Gemäß Art. 2 ZSchliG kann jede Partei einer Streitsache einen Antrag auf ein Schlichtungsverfahren stellen. Der Antrag kann in Schriftform oder mündlich beim zuständigen Gericht eingebracht werden (Art. 3 S. 1 ZSchliVO). Ein mündlicher Antrag soll in Gegenwart eines Gerichtsschreibers formuliert werden, der ein Protokoll darüber anfertigt (Art. 3 S. 2 ZSchliVO). Er kann jederzeit, auch während eines laufenden Gerichtsverfahrens, gestellt werden. Das Verfahren wird gemäß Art. 5 ZSchliVO durch den Antrag auf Schlichtung indes nur unterbrochen, wenn der zuständige Richter dies anordnet, wobei die Anordnung in seinem Ermessen steht.¹⁸⁸

Der Antrag muss das Ziel des Begehrens und eine Zusammenfassung der Streitsache enthalten (Art. 2 ZSchliVO). Das Ziel des Begehrens muss eine Beschreibung der erwarteten Einigung umfassen und so formuliert sein, dass das Begehren des Antragstellers klar erkennbar ist. Allerdings ist das Ziel des Antrags nicht bindend für die Schlichtungskommission. Die Zusammenfassung der Streitsache muss so präzise abgefasst sein, dass sie von anderen Streitsachen zu unterscheiden ist. Ein Antrag in Schriftform muss die Namen beider Parteien und deren Adressen enthalten. Bei der Formulierung kann sich der Antragsteller um Unterstützung an das Gericht wenden. Nach Eingang prüft das Gericht, ob der Antrag alle Anforderungen erfüllt und ordnet gegebenenfalls eine Korrektur des Antrags an.¹⁸⁹ Der Antrag kann zu jedem Zeitpunkt des Schlichtungsverfahrens von jeder Streitpartei ohne Zustimmung der anderen Partei wieder zurückgezogen werden.¹⁹⁰

bb) Anordnung durch das Gericht

Wenn es ihm opportun erscheint, kann das zuständige Gericht gemäß Art. 20 ZSchliG für eine anhängige Klage einen Wechsel in das Schlichtungsverfahren anordnen, zu Beginn des Verfahrens auch ohne, später nur mit Zustimmung der Parteien. Kommt es zu einer Einigung, gilt die ursprüngliche Klage als zurückgenommen.

¹⁸⁸ Siehe dazu oben II.3.a).

¹⁸⁹ Zu den Antragsformalitäten ISHIKAWA, Fn. 1, 481 ff.; YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [4].

¹⁹⁰ ZINGSHEIM, Fn. 2, 121; YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [7].

b) *Mediation*

Art. 2 Nr. 1 ADR-G definiert „private Konfliktlösungsverfahren“ als Verfahren, bei denen eine nicht-staatliche professionelle Institution auf Anfrage *beider* Parteien aufgrund eines Vertrages mit den Parteien alternative Konfliktlösungsmethoden durchführt. Es müssen also beide Parteien damit einverstanden sein, das Verfahren in Gang zu setzen. Wie aus der Zertifizierungsvoraussetzung des Art. 6 Nr. 9 ADR-G ersichtlich, muss die Streitbeilegungsinstitution, wenn eine Partei den Antrag auf Mediation stellt, die andere Partei unverzüglich darüber benachrichtigen und sich erkundigen, ob auch sie mit der Durchführung der Mediation einverstanden ist. Die Anforderungen an den Antrag und die Art, wie die andere Partei zu benachrichtigen ist, hat die Streitbeilegungsinstitution nach Art. 6 Nr. 8, 9 ADR-G vor ihrer Zertifizierung festzulegen.

Eine bereits vor Beginn des Verfahrens zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung, die Wahl und Ausgestaltung des Mediationsverfahrens bestimmt (Mediationsabrede),¹⁹¹ wird als wirksam angesehen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen eines Vertragsschlusses erfüllt sind und keine Nichtigkeitsgründe wie etwa Sittenwidrigkeit entgegenstehen. Anders als bei einer Schiedsvereinbarung, für die nach dem neuen Schiedsverfahrensgesetz¹⁹² nunmehr das Erfordernis der Schriftform gilt, ist eine Mediationsabrede formfrei möglich. Die unterschiedlichen Anforderungen erklären sich aus den differierenden Rechtswirkungen von Schiedsvereinbarung und Mediationsabrede. Letztere stellt als solche – anders als eine Schiedsvereinbarung – kein Hindernis für die Erhebung einer gerichtlichen Klage dar.¹⁹³ Sie lässt sich auch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen, denn das Mediationsverfahren ist gerade auf die Freiwilligkeit der Teilnahme ausgerichtet. Die einzig vorstellbare Sanktion bei Nichterfüllung einer Vereinbarung über die Einleitung eines Mediationsverfahrens ist Schadensersatz.¹⁹⁴

Vor Eröffnung des Verfahrens wird sodann zwischen den Parteien und der Streitbeilegungsinstitution ein Vertrag über Durchführung und Modalitäten der Mediation geschlossen (Mediatorvertrag).¹⁹⁵ Gemäß Art. 14 ADR-G i.V.m. Art. 13 ADR-VO ist jede zertifizierte Streitbeilegungsinstitution verpflichtet, den Parteien vor Abschluss dieses Vertrages Informationen zur Auswahl der Mediatoren und zum Ablauf und den Kosten des

¹⁹¹ In der Praxis wird eine solche Vereinbarung eher selten ausdrücklich getroffen, oder nur in Verbindung mit einer Schiedsvereinbarung, s. KAKIUCHI, Fn. 59, 101.

¹⁹² *Chûsai-hô*, Angaben zum Gesetz in Fn. 86.

¹⁹³ Siehe oben II. 3. b) bb).

¹⁹⁴ Im einzelnen KAKIUCHI, Fn. 59, 101 ff.

¹⁹⁵ UCHIBORI, Fn. 1, 6 f.; YOSHIDA, Fn. 45, 199.

Verfahrens zukommen zu lassen.¹⁹⁶ Nach Art. 16 Nr. 1 ADR-G muss die Institution das Datum protokollieren, an dem der Vertrag über die Durchführung der Mediation mit den Parteien abgeschlossen wurde.

c) *Obligatorische Schlichtungsverfahren*

Bei einer Klage auf Erhöhung oder Senkung von Landmiete oder -pacht nach Art. 11 des Gesetzes über Landpacht und Vermietung¹⁹⁷ oder auf Erhöhung oder Senkung der Gebäudemiete nach Art. 32 des Gesetzes über Landpacht und Vermietung ist nach Art. 24-2 Abs. 1 ZSchliG zwingend vor Klageerhebung ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Gleiches gilt in Familiensachen (nach Art. 18 Abs. 1 Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen¹⁹⁸).¹⁹⁹ Für eine Klage, die ohne vorherige Schlichtung erhoben wird, soll das zuständige Gericht nach Art. 24-2 Abs. 2 ZSchliG einen Wechsel ins Schlichtungsverfahren anordnen, sofern es diese Anordnung nicht für unangemessen erachtet.

2. *Bestellung des Schlichters/Mediators*

a) *Zivilschlichtung*

Die Schlichtung wird nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 ZSchliG in der Regel von einer Schlichtungskommission durchgeführt. Ausnahmsweise kann das Gericht gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 2 ZSchliG i.V.m. Art. 20 ZSchliVO die Schlichtung durch einen Einzelrichter anordnen, wenn es dies für angemessen hält. Die Schlichtungskommission besteht aus einem Leiter (Art. 17 ZSchliVO) und mindestens zwei Laienbeisitzern.²⁰⁰

aa) *Vorsitz*

Nach Art. 7 Abs. 1 ZSchliG ist der Leiter ein Berufsrichter, der vom Distriktgericht (*chihô saiban-sho*) nominiert wird. Hat das Gericht nach Art. 20 Abs. 1 ZSchliG den Wechsel in das Schlichtungsverfahren angeordnet, so bestimmt dieses Gericht den Leiter der Schlichtungskommission (Art. 20 Abs. 3 ZSchliG). Anstelle des Berufsrichters kann auch ein Rechtsanwalt, der als Richter im zeitweiligen Dienstverhältnis ernannt wurde, Leiter der Schlichtungskommission sein. Dabei handelt es sich um eine Neuerung, die 2004 eingeführt wurde, um die Belastung der Richter zu verringern und den Austausch zwischen Richtern und Rechtsanwälten

¹⁹⁶ Siehe dazu im einzelnen unten bei V. 1.

¹⁹⁷ *Shakuchi shakuya-hô*, Gesetz Nr. 90/1991 i.d.F. des Gesetzes Nr. 153/1999.

¹⁹⁸ *Kaji shinpan-hô*, Angaben zum Gesetz in Fn. 126.

¹⁹⁹ Dazu unten IV. 2.

²⁰⁰ Zum folgenden YAMADA, Fn. 41, 84-86; NAKAMURA & HUBER, Fn. 18, 51; YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [3].

zu beleben.²⁰¹ Hierfür sind Rechtsanwälte qualifiziert, die mehr als fünf Jahre Berufserfahrung haben; Auswahl und Ernennung nimmt der Oberste Gerichtshof vor (Art. 23-2 Abs. 1 ZSchliG). Die Ernennung gilt für zwei Jahre, wenn nicht die Enthebung gemäß Art. 23-2 Abs. 5 notwendig ist, und kann erneuert werden (Art. 23-2 Abs. 3 ZSchliG). Der Richter ist in Teilzeit angestellt (Art. 23-2 Abs. 4 ZSchliG). Gemäß Art. 23-3 Abs. 2 ZSchliG kann er für alle wesentlichen Aufgaben eingesetzt werden, die im ZSchliG und im Gesetz über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen²⁰² geregelt sind.

bb) Beisitzer

Die Zusammensetzung der Schlichtungskommission wird gemäß Art. 7 Abs. 2 ZSchliG für jedes Schlichtungsverfahren separat vom zuständigen Gericht bestimmt. Die Laienbeisitzer werden dabei aus dem Kreis der vom Obersten Gerichtshof ernannten Personen möglichst so ausgewählt, dass der Kommission Experten angehören, die für den zu schlichtenden Fall über spezifische fachliche und rechtliche Kenntnisse verfügen.²⁰³

Der Oberste Gerichtshof ernennt jährlich und unabhängig von dem konkreten Schlichtungsverfahren einen Kreis von Personen, die dann als Laienbeisitzer für die einzelnen Verfahren zur Verfügung stehen.²⁰⁴ Von ihnen werden bestimmte persönliche Qualifikationen verlangt, die die folgenden Personengruppen erfüllen: (i) Juristen (Rechtsanwälte, Richter im Ruhestand, Hochschullehrer); (ii) Personen mit hoher beruflicher Expertise (Ärzte, Wirtschaftsprüfer, Architekten, zugelassene Steuerberater, usw.); (iii) Personen mit umfassender sozialer Erfahrung und Wissen. Es besteht eine Altersbegrenzung von mindestens 40 und höchstens 69 Jahren bezogen auf den Zeitpunkt der Ernennung. Auch darf kein Ausschlussgrund nach Art. 2 der Verordnung über die Mitglieder der Schlichtungskommission²⁰⁵ vorliegen. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn gegen die betreffende Person eine Freiheitsstrafe oder andere schwere Strafe verhängt wurde oder eine berufliche Disziplinarmaßnahme wie eine Amtsenthebung oder ein Entzug der beruflichen Zulassung angeordnet wurde.²⁰⁶

²⁰¹ NAKAMURA & HUBER, Fn. 18, 51 (Fn. 56), und oben I. 1. d) aa).

²⁰² *Tokutei saimu-tô no chôsei no sokushin no tame no tokutei chôtei ni kansuru hôritsu*; Gesetz Nr. 158/1999; dazu unten IV. 1.

²⁰³ YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [3].

²⁰⁴ Überblick über Verfahren und Anforderungen der Berufung bei ZINGSHEIM, Fn. 2, 116 f.

²⁰⁵ *Minji chôtei i'in oyobi kaji chôtei i'in kisoku*, Verordnung des Obersten Gerichtshofs Nr. 5/1974 i.d.F. der Verordnung Nr. 5/2006.

²⁰⁶ Dazu im einzelnen unten bei V. 2. a).

Zwischen 1972 und 2004 ist die Zahl der Beisitzer aus der zweiten Kategorie stark angestiegen.²⁰⁷ Unter die dritte Kategorie fallen etwa Personen, die im Handel, in der Landwirtschaft oder in der Herstellung arbeiten. Ihr Anteil hat sich stark verringert. Demgegenüber ist der Anteil der Beisitzer „ohne Beschäftigung“, aber mit umfassender sozialer Erfahrung, die auch zur dritten Kategorie gehören, auf mehr als 30% gestiegen. Dies lässt sich wohl damit erklären, dass viele Gerichtsangestellte im Ruhestand in den Schlichtungsprozess einbezogen werden. Seit 1972 ist der Anteil der Beisitzer, die älter als 70 Jahre sind, laut Statistik von 30% auf 5% gesunken. Jedoch floss in die Datenerhebung nur das Alter bei Ernennung ein – das Durchschnittsalter wurde nicht erfasst.

b) Mediation

Jede Streitschlichtungsinstitution muss, um den Zertifizierungsstandards nach Art. 6 Nr. 2, 3, 5 ADR-G zu genügen, ein Verfahren festgelegt haben, wie sie im konkreten Fall einen oder mehrere qualifizierte und unparteiische Mediatoren aussucht.²⁰⁸ Weitere gesetzliche Vorgaben bestehen diesbezüglich nicht.

3. Eröffnung des Verfahrens

a) Zivilschlichtung

Nach Art. 7 ZSchliVO wird von der Schlichtungskommission ein erster Anhörungstermin anberaumt, und beide Parteien werden geladen. Die Ladung erfolgt unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 50.000 Yen (ca. 300 €) nach Art. 34 i.V.m. Art. 36 ZSchliG für den Fall des Nichterscheinens. Die Kommission kann, wenn es ihr zur Durchführung der Schlichtung förderlich erscheint, anordnen, dass das Verfahren außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindet (Art. 9 ZSchliVO). Die Kommission hat die Befugnis, vor Beginn des eigentlichen Verfahrens die Schlichtung zu beenden, wenn sie zu der Auffassung kommt, dass der Fall seiner Natur nach für eine Schlichtung nicht geeignet ist oder dass der Antrag auf Schlichtung aus unvernünftigen oder schädigenden Erwägungen gestellt wurde (Art. 13 ZSchliG). Nach Art. 18 ZSchliVO trifft die Kommission ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Leiter der Kommission.

Bei der Eröffnung der Schlichtung erklärt die Schlichtungskommission den Parteien den Ablauf des Schlichtungsverfahrens und die Rolle bzw. Art der Beteiligung, die von den Parteien dabei erwartet wird. Die Kom-

²⁰⁷ Angaben zum folgenden bei YAMADA, Fn. 41, 84 f.

²⁰⁸ Für weitere Einzelheiten s. unten V. 2. b).

mission hört Stellungnahmen der Parteien zur Streitsache und ordnet anhand dessen die Meinungen der Parteien, um die Schlichtung vorzubereiten. Dabei soll die Kommission versuchen, den Kern der Streitsache und die einzelnen Streitpunkte herauszuarbeiten, um auf dieser Grundlage mit den Parteien eine Lösung erarbeiten zu können.²⁰⁹

Art. 12 ZSchliG gibt der Kommission die Möglichkeit, vor Beginn der Schlichtung auf Anfrage einer Partei Anordnungen zu treffen, um zu verhindern, dass der Erfolg der Schlichtung gefährdet wird. Danach kann es die Kommission der anderen Partei oder anderen Personen, die mit der Streitsache in Beziehung stehen, verbieten, die gegenwärtige Situation zu verändern oder über eine Sache zu verfügen, oder kann andere Handlungen ausschließen, die die erfolgreiche Durchführung der Schlichtung unmöglich oder außergewöhnlich schwierig machen könnten. Nach Art. 12 Abs. 2 ZSchliG ist diese Anordnung nicht vollstreckbar. Die Nichtbeachtung der Anordnung kann jedoch eine Sanktion auslösen. So können Missachtungen gemäß Art. 35 i.V.m. Art. 36 ZSchliG mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Yen (ca. 600 €) bestraft werden. Dies ist dem Betroffenen nach Art. 16 ZSchliVO zeitgleich mit Bekanntgabe der Anordnung mitzuteilen.

Außerdem kann das Gericht, bei dem das Schlichtungsverfahren anhängig ist, ein Zivilvollstreckungsverfahren über den Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach Art. 6 ZSchliVO bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens – gegebenenfalls unter Anordnung einer Sicherheitsleistung – aussetzen, wenn zu befürchten ist, dass dessen Durchführung den Erfolg des Schlichtungsverfahrens unmöglich macht oder erheblich erschwert.

Hält es die Kommission für sinnvoll, so kann sie einen weiteren Schlichtungstermin festsetzen und die Parteien anweisen, in der Zwischenzeit über Lösungsmöglichkeiten für die Streitsache nachzudenken. Dabei wirkt die Kommission darauf hin, dass beide Seiten Zugeständnisse machen.²¹⁰

b) Mediation

Wie bereits dargelegt,²¹¹ wird vor Beginn des ADR-Verfahrens zwischen den Parteien und der Streitbeilegungsinstitution ein Vertrag über die Durchführung der Mediation geschlossen (Mediatorvertrag), nachdem die Institution den Parteien Informationen etwa zur Auswahl der Mediatoren und zum Ablauf und den Kosten des Verfahrens hat zukommen zu lassen. Weitere Verfahrensvorschriften enthält das ADR-G nicht. Nach Art. 6

²⁰⁹ YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [6].

²¹⁰ YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [6].

²¹¹ Oben 1. b).

Nr. 7 ADR-G ist lediglich Zertifizierungsvoraussetzung, dass die Institution abstrakt festlegt, wie die Eröffnung des ADR-Verfahrens abläuft, ohne dass dafür aber inhaltliche Vorgaben gemacht werden.

4. *Klärung der Verhandlungsthemen und der Parteiinteressen; Verhandlung und Lösungssuche*

a) *Zivilschlichtung*

aa) *Klärung der Verhandlungsthemen und der Parteiinteressen*

Wie soeben dargelegt, erläutert die Kommission zu Beginn den Parteien den Verfahrensablauf und die Beteiligung, die dabei von ihnen erwartet wird.²¹² Nach Möglichkeit sollen beide Seiten Zugeständnisse machen, um zu einer Einigung zu kommen. In der ersten Sitzung ordnet die Kommission die Streitsache anhand von Stellungnahmen der Parteien. Sie arbeitet die Kernpunkte heraus, um den Einigungsprozess vorzubereiten. Zum Ablauf des Verfahrens bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben.²¹³

bb) *Rolle des Rechts*

Die Frage, ob sich das Ergebnis einer Zivilschlichtung, wie auch das im Rahmen anderer alternativer Streitbeilegungsverfahren, vom substantiellen Recht entfernen darf, wird von der herrschenden Meinung in Japan bejaht. Nach Art. 1 ZSchliG ist Ziel des Gesetzes, ein Schlichtungsverfahren zu schaffen, das darauf gerichtet ist, entsprechend der „Natur der Sache“ und in Übereinstimmung mit dem „gesunden Rechtsempfinden“ (*jôri*) eine den Umständen des Falles angemessene Einigung durch Nachgeben beider Parteien herbeizuführen. Nach allgemeiner Ansicht ist der Begriff *jôri* hier nicht im (ohnehin offenen) rechtlichen Sinn zu verstehen, sondern weitergehend als Rechtsempfinden des gesunden Menschenverstandes. Dies ermöglicht häufig eine harmonischere Lösung, bei der das gesamte Problemumfeld berücksichtigt werden kann, als dies bei strikter Subsumption unter die gesetzlichen Vorschriften möglich wäre. Entsprechend ist die Bandbreite der Lösungsmöglichkeiten wesentlich weiter.²¹⁴

²¹² Vorstehend unter 3. a).

²¹³ Anschauliche Beispiele zum Verfahrensablauf in der Praxis bei KRAPP, Fn. 182, 82 ff.

²¹⁴ ZINGSHEIM, Fn. 2, 119 f.; Ishikawa hingegen vertritt die Ansicht, dass das Ergebnis der Schlichtung grundsätzlich dem substantiellen Recht entsprechen muss: ausführlich ISHIKAWA, Fn. 1, 59 ff.; s. auch ISHIKAWA, Fn. 36, 396, 399 ff.; zum ganzen RAHN, Fn. 114.

cc) Anwesenheitspflicht

Nach Art. 8 ZSchliVO sind die Parteien, die die Ladung der Kommission empfangen haben, verpflichtet, persönlich zum Termin zu erscheinen. Bei Nichterscheinen droht eine Geldbuße nach Art. 34 i.V.m. Art. 36 ZSchliG von bis zu 50.000 Yen (ca. 300 €). Kann eine Partei aus einem unvermeidlichen Grund nicht erscheinen, so kann sie einen Vertreter oder auch einen Rechtsbeistand in die Verhandlung senden. Handelt es sich dabei weder um einen Rechtsanwalt noch um einen Notar, ist die Zustimmung der Kommission erforderlich, die diese jederzeit zurückziehen kann (Art. 8 Abs. 2, 3 ZSchliG).

dd) Anwesende Personen

Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich (Art. 10 S. 1 ZSchliVO). Jedoch kann eine Person, die ein berechtigtes Interesse an dessen Ausgang hat, mit Erlaubnis (Art. 11 Abs. 1 ZSchliG) oder auf Anordnung (Art. 11 Abs. 2 ZSchliG) der Schlichtungskommission an den Sitzungen teilnehmen, wenn und soweit dies angemessen erscheint (Art. 10 S. 2 ZSchliVO). Wie im gerichtlichen Verfahren ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt – dessen Beauftragung die Partei aber nicht von der vorstehend genannten Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbindet – möglich, aber nicht erforderlich.²¹⁵

ee) Ablauf des Verfahrens, Caucus, „agent of reality“ etc.

Das Schlichtungsverfahren ist informell. Nach der ersten Sitzung wird die Anhörung der Parteien im weiteren Verlauf des Schlichtungsverfahrens häufig getrennt durchgeführt (Caucus).²¹⁶ In jüngster Zeit wurde an der Praxis der Einzelsitzungen jedoch Kritik geübt, da die Gefahr bestehe, dass auf diese Weise die Neutralität des Schlichters durch eine zu starke Beeinflussung von seiten einer der Parteien beeinträchtigt werden könnte. Zumindest könne bei der anderen Partei dieser Eindruck entstehen, wodurch das Vertrauen in die Schlichtungsleitung gestört werde.

Die Teilnahme an einer speziellen Schulung und Fortbildungskursen wird bei Schlichtern nicht vorausgesetzt. Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind häufig nicht in Gesprächsführung ausgebildet. Dies hat zur Folge, dass ihnen professionelle Techniken der Gesprächsführung fehlen, um die Kommunikation zwischen den Parteien aus einer neutralen Position heraus ergebnisorientiert zu leiten und die Verhandlungen einer

²¹⁵ ISHIKAWA, Fn. 1, 545; YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [2].

²¹⁶ TANIGUCHI, Fn. 26, 673; YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [6].

konstruktiven Lösung zuzuführen.²¹⁷ Vielmehr wird oftmals eine passive Art der Verfahrensleitung praktiziert, bei der die Schlichter den Ablauf des Verfahrens nicht kontrollieren. Zum Teil nutzen Rechtsanwälte die Zivilschlichtung in Kenntnis dieses Umstandes nicht zur Vermeidung, sondern zur Vorbereitung eines anschließenden streitigen Verfahrens. Auch von Seiten der Distriktgerichte werden offensichtlich nicht selten komplexe Fälle, wie etwa Prozesse wegen ärztlicher Behandlungsfehler, häufig an die Schlichtungseinrichtung ihres Gerichtes verwiesen, um so Informationen von beiden Parteien und die Expertise der sachkundigen Beobachter (aus der Schlichtungskommission) zu erlangen, die im (einkalkulierten) Fall des Scheiterns der Schlichtung die Urteilsfindung bei der Fortsetzung des streitigen Verfahrens erleichtern.²¹⁸

ff) Rechte und Pflichten der Beteiligten

Die an der Schlichtung beteiligten Personen sind gemäß Art. 8-2 ZSchliVO verpflichtet, sich so vorzubereiten, dass der Prozess angemessen und schnell durchgeführt werden kann. Nach Art. 8-3 ZSchliVO ist der Vorsitzende befugt, zur Durchführung den Gerichtsschreiber heranzuziehen, wenn die Parteien Anträge stellen oder Dokumente vorlegen, die für das Schlichtungsverfahren notwendig sind. Gemäß Art. 23 ZSchliVO sind die Parteien und diejenigen, die am Verfahren ein unmittelbares Interesse haben, grundsätzlich berechtigt, bei Gericht Einsicht in die Protokolle und Unterlagen des Verfahrens zu nehmen oder sich Abschriften anfertigen zu lassen.

gg) Sachverhaltsklärung

Die Schlichtungskommission ist nach Art. 12 ZSchliVO, soweit erforderlich, von Amts wegen befugt, eine Klärung der Sachlage herbeizuführen und Beweise zu erheben. Zuständig hierfür sind sämtliche Mitglieder der Kommission wie auch ggf. der Gerichtsschreiber – je nachdem, was im konkreten Fall am sinnvollsten ist. Die Kommission kann auch das Gericht mit der Klärung beauftragen, das wiederum gemäß Art. 20-3 Abs. 1 ZSchliVO an ein Kommissionsmitglied oder an einen Gerichtsschreiber zurückverweisen kann. Auf die Beweisaufnahme sind die einschlägigen Vorschriften des Zivilprozessgesetzes anwendbar (Art. 12 Abs. 5 ZSchliVO). Nach Art. 13 ZSchliVO kann die Kommission auch Behörden und Ämter mit Untersuchungen beauftragen, wenn dies erforderlich ist.

²¹⁷ Ausführlich und sehr kritisch dazu YAMADA, Fn. 41, 86; kritisch auch ZINGSHEIM, Fn. 2, 117.

²¹⁸ YAMADA, Fn. 41, 86, mit Reformvorschlägen unter 87 ff.

Nach Art. 20-2 ZSchliVO kann die Kommission das Gericht damit beauftragen, Personen anzuhören, die einen Bezug zur Streitsache haben. Auch hier kann das Gericht die Aufgabe aber an ein Kommissionsmitglied zurückübertragen (Art. 20-3 Abs. 2 ZSchliVO). Auch kann eine Person, die vom Obersten Gerichtshof zum Beisitzer ernannt wurde und nicht Mitglied der betreffenden Kommission ist, aber über die Streitsache Fachkenntnisse hat, durch die Schlichtungskommission zur Sache befragt werden. Das Gericht benennt den zu befragenden Experten.

hh) Protokoll

Über das Schlichtungsverfahren wird nach Art. 11 ZSchliVO in der Regel ein Protokoll angefertigt, wenn nicht der Vorsitzende der Kommission im Einzelfall beschließt, dass eine Anfertigung nicht erforderlich ist.

b) Mediation

Im ADR-G finden sich nur wenige allgemeine Vorschriften zum Ablauf der Mediation, die zudem so gut wie keine inhaltlichen Anforderungen aufstellen.²¹⁹ Lediglich Art. 3 Abs. 1 ADR-G postuliert für sämtliche Verfahren der alternativen Streitbeilegung das Grundprinzip, dass eine gerechte und den Umständen entsprechende Durchführung zu gewährleisten ist, die dem Interesse der Parteien, eine autonome Entscheidung zu treffen, gerecht zu werden hat. Das Verfahren soll darauf abzielen, den Konflikt auf Grundlage von Fachwissen und in Abstimmung mit der tatsächlichen Sachlage möglichst rasch zu lösen. Die Streitbeilegungsinstitution hat vor der Zertifizierung den Ablauf der bei ihr durchgeführten Verfahren generell festzulegen (Art. 6 Nr. 6, 7, 12 ADR-G). Zudem muss sie sicherstellen, dass Protokolle zum Verfahrensablauf erstellt werden.²²⁰ Auch hat sie vor der Zertifizierung eine Speichermethode für die im ADR-Prozess relevanten Daten festzulegen (Art. 6 Nr. 11 ADR-G).

5. Abschluss des Verfahrens

a) Zivilschlichtung

Hält der Schlichtungsausschuss es für eine Einigung förderlich, unterbreitet er den Parteien einen Schlichtungsvorschlag.²²¹ Nehmen die Parteien diesen an oder kommen sie anderweitig zu einer der Schlichtungskommission akzeptabel erscheinenden Einigung, so wird über deren Inhalt

²¹⁹ Entgegen anfänglicher Planungen, s. YOSHIDA, Fn. 45, 201.

²²⁰ Art. 16 ADR-G i.V.m. Art. 14 ADR-VO, dazu unten V. 1 b) aa) (ii).

²²¹ TANIGUCHI, Fn. 26, 673; TANIGUCHI, REICH & MIYAKE, Fn. 147, § 10.05 [1]; YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [6]; ZINGSHEIM, Fn. 2, 120.

ein gerichtliches Protokoll gefertigt, das gemäß Art. 16 ZSchliG dieselben Wirkungen wie ein Prozessvergleich entfaltet. Kommen die Parteien zu keiner Einigung, sondern erlässt der Richter anstelle einer Einigung nach Art. 17 ZSchliG einen Beschluss, hat auch dieser Beschluss gemäß Art. 18 Abs. 3 ZSchliG dieselben Wirkungen.²²² Das Verfahren kann ferner auch dadurch beendet werden, dass die das Verfahren beantragende Partei bzw. eine der Parteien, wenn beide den Antrag gestellt haben, ihren Antrag zurückzieht.²²³

Ist die Schlichtung fehlgeschlagen, kann die Schlichtungskommission gemäß Art. 14 ZSchliG das Verfahren beenden, indem sie feststellt, dass keine Einigung zustande gekommen ist. Dies kann nach der Vorschrift auch dann der Fall sein, wenn die Parteien sich zwar geeinigt haben, die Schlichter die Einigung jedoch für unangemessen halten. Erhebt eine Partei innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis dieses Scheiterns Klage, so gilt gemäß Art. 19 ZSchliG der Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens als Zeitpunkt der Erhebung der Klage.²²⁴ Die Möglichkeit, Klage zu erheben, bleibt also auch dann voll erhalten, wenn vorher erfolglos ein Antrag auf Schlichtung gestellt wurde. Teilweise wird kritisiert, dass Parteien diese Tatsache oft bewusst aus taktischen Gründen missbräuchlich zur Prozessverschleppung nutzen, um etwa nachteilige Entscheidungen im ordentlichen Verfahren zumindest hinauszuzögern.²²⁵

Eine Nachbetreuung der Parteien findet im Schlichtungsverfahren nicht statt.

b) Mediation

Zertifizierungsvoraussetzung ist, dass die Streitbeilegungsinstitution auch die Voraussetzungen und Verfahrensweise zur Beendigung der Mediation allgemein festgelegt hat (Art. 6 Nr. 12 ADR-G). Dies gilt sowohl für den Fall, dass die Mediation Erfolg hat, wie für deren Scheitern. Für den Fall, dass keine Aussicht auf Einigung besteht, muss sich die Institution verpflichten, das Verfahren unverzüglich zu beenden (Art. 6 Nr. 13 ADR-G). Detaillierte inhaltliche Vorgaben macht das Gesetz aber auch diesbezüglich nicht.

²²² Dazu oben II. 4. a) aa).

²²³ YAMASHITA, Fn. 113, § 3.03 [7] mit einem Überblick über die verschiedenen Arten, wie das Verfahren beendet werden kann.

²²⁴ Einzelheiten oben bei II. 3. a) aa).

²²⁵ ZINGSHEIM, Fn. 2, 122.

Wie bereits ausgeführt, steht eine in dem Verfahren erzielte Einigung einem einfachen (nicht gerichtlich protokollierten) Vergleichsvertrag gleich und ist mithin nicht vollstreckbar.²²⁶

IV. Spezielle Schlichtungs- und Mediationsverfahren

1. Schlichtung bei Verbraucherüberschuldung

Im Jahr 1999 wurde eine spezielle Form der gerichtsnahen Schlichtung für überschuldete Verbraucher auf der Grundlage des „Gesetzes über die Sonderschlichtung zur Förderung der Anpassung besonderer Forderungen“ (Sonderschlichtungsgesetz, SoSchliG)²²⁷ eingeführt. Ziel der Regelung ist, die Verbraucher vor der persönlichen Insolvenz zu bewahren (Art. 1 SoSchliG). Hintergrund war die zunehmende Belastung der Gerichte mit Verbraucher kreditfällen.²²⁸ Soweit die 24 Artikel des Sonderschlichtungsgesetzes keine speziellen Regelung enthalten, ist subsidiär das ZSchliG anwendbar (Art. 22 SoSchliG). Das Verfahren wird nach Art. 3 SoSchliG auf Antrag des überschuldeten Verbrauchers in Gang gesetzt. Es hat folgende Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Zivilschlichtungsverfahren:²²⁹

Nach Artt. 4 und 5 SoSchliG sind die Voraussetzungen erleichtert worden, unter denen das Gericht ein solches Verfahren an ein anderes Gericht abgeben kann, um es auf diese Weise zu ermöglichen, dass die Schulden eines Verbrauchers bei verschiedenen Gläubigern gemeinsam verhandelt werden können. Sachlich zusammenhängende Verfahren sind möglichst auch verfahrenstechnisch zu verbinden (Art. 6 SoSchliG). Die Unterbrechung eines Zivilvollstreckungsverfahrens, das den Erfolg der Sonderschlichtung gefährden könnte, ist ebenfalls vereinfacht worden (Art. 7 SoSchliG).

Die Schlichtungskommission soll gemäß Art. 8 SoSchliG vornehmlich mit Finanzfachleuten als Beisitzern besetzt werden, die fachlich in der Lage sind, komplizierte Finanzverhältnisse sachverständig zu beurteilen. Die Kommission hat weitgehende Befugnisse bei der Informationsbeschaffung. Sie klärt den Sachverhalt mit Hilfe der Betroffenen, die nach Art. 10 SoSchliG zur Mitwirkung und nach Art. 12 SoSchliG zur Vorlegung von Dokumenten verpflichtet sind. Außerdem kann die

²²⁶ Zu den Einzelheiten oben unter II. 4. a) bb).

²²⁷ *Tokutei saimu-tô no chôsei no sokushin no tame no tokutei chôtei ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 158/1999.

²²⁸ YAMADA, Fn. 41, 85.

²²⁹ DBJ EDITORIAL COMMITTEE, Update, in: Kitagawa (Hrsg.), *Doing Business in Japan*, Band I, § 2.14, I 2-324.

Kommission von Amts wegen Beweise erheben (Art. 13 SoSchliG) und Behörden anhören (Art. 14 SoSchliG). Gemäß Art. 9 SoSchliG können Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, (also Gläubiger) am Verfahren teilnehmen, auch ohne eine Genehmigung des Gerichts einholen zu müssen. Auf Verlangen beider Parteien legt die Kommission nach Art. 17 SoSchliG einen den Umständen angemessenen Schlichtungsentwurf vor, der die wirtschaftliche Sanierung des Verbrauchers fördern soll (Art. 15 SoSchliG).

2. Schlichtung im Familienrecht

Die Schlichtung in Familiensachen ist als Ergänzung zum Entscheidungsverfahren, das auf eine richterliche Regelung ausgerichtet ist, bereits 1947 in das „Gesetz über die Rechtspflege in Familiensachen“ (GRF)²³⁰ integriert worden. Sie kommt allerdings nur für zwei der drei Kategorien in Betracht, in die Art. 9 Abs. 1 GRF die Familiensachen einteilt.²³¹ In die Familiensachen der ersten Kategorie, z.B. Bestellung eines Betreuers oder Erlaubnis zur Adoption, greift das Familiengericht im offiziellen Interesse ein und es gibt keine gegnerische Partei, weshalb hier nur das Entscheidungs-, nicht das Schlichtungsverfahren zulässig ist. Die zweite Kategorie umfasst Prozesssachen vor dem Familiengericht wie etwa die Bestimmung oder Änderung des elterlichen Sorgerechts oder Unterhaltssachen, bei denen sich zwei oder mehr Parteien gegenüberstehen und bei denen dem Familiengericht – anders als im normalen Zivilprozess – ein Ermessen zusteht. Hier steht den Parteien frei, ob sie das Schlichtungs- oder das Entscheidungsverfahren vor dem Familiengericht beantragen.

Die Prozesssachen unter den Familiensachen, die das Familiengericht nach einem besonderen Verfahrensgesetz, dem „Gesetz für personenrechtliche Sachen“²³² durchführt,²³³ bilden die dritte Kategorie. Für diese Familiensachen, wie die Anfechtung der Ehe oder der Adoption, muss als obligatorisches Vorverfahren ein Schlichtungsverfahren nach dem GRF durchgeführt werden (Grundsatz des obligatorischen Versöhnungsversuchs, Art. 18 GRF). Auch die streitige Ehescheidung unterfällt dieser Kategorie. Zwar ist in Japan eine einverständliche Ehescheidung ohne gerichtliches Verfahren vor dem Standesamt die Regel. Lässt sich eine einverständliche

²³⁰ *Kaji shinpan-hô*, Angaben zum Gesetz in Fn. 126.

²³¹ Ausführlich zu den verschiedenen Kategorien SHIBATA MASASHI, Das japanische Familiengericht. Japan-Zentrum Phillips-Universität Marburg, Occasional Paper No. 32 (2005), 6 f.; dazu und zu den Besonderheiten des Verfahrens für Familiensachen s. auch TANIGUCHI, REICH & MIYAKE, Fn. 147, § 10.06.

²³² *Jinji soshô-hô*, Gesetz Nr. 109/2003, i.d.F. des Gesetzes 147/2005.

²³³ Bis 2004 galt das Vorgängergesetz zum *Jinji soshô-hô*, das *Jinji soshô tetsuzuki-hô*, Gesetz Nr. 13/1898. Außerdem war das Distriktgericht zuständig, s. Erläuterung bei MASASHI, Fn. 231, 16 und bei NAKAMURA & HUBER, Fn. 18, 58.

Ehescheidung indes nicht erreichen, so muss der scheidungswillige Ehepartner zunächst beim Familiengericht eine Schlichtung beantragen, bevor er (bei Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens) beim Distriktgericht die streitige Scheidung beantragen kann.

Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens stimmt weitgehend mit dem Verfahren nach dem ZSchliG überein, wobei neben dem Grundsatz des obligatorischen Versöhnungsversuchs aber die folgenden Besonderheiten zu beachten sind.²³⁴ Bei der Aufklärung des Sachverhalts können Familiengerichtsberater eingesetzt werden, die z.B. im Bereich der Psychologie, Medizin oder Wirtschaft fachkundig und beim Familiengericht angestellt sind. Bei Angelegenheiten wie etwa der Nichtigerklärung einer Scheidung oder Adoption durch gegenseitiges Einverständnis, die das öffentliche Interesse berühren, kann die Schlichtungskommission nach Art. 23 FRG eine „der Einigung entsprechende Entscheidung“ (*gōi ni sōtō suru shinpan*) erlassen, wenn es nach Sachklärung zu der Überzeugung kommt, dass eine Einigung gerecht und angemessen ist. Jeder Interessierte kann gegen diesen Beschluss Beschwerde erheben. Als Mittel zur Durchsetzung der Entscheidung, die im Schlichtungsverfahren ergeht, steht nicht nur die Zwangsvollstreckung, sondern auch eine besondere Mahnung (Art. 15-5 FRG) oder ein Zahlungsbefehl (Art. 15-6 FRG) zur Verfügung. Hintergrund für die erweiterten Durchsetzungsmöglichkeiten ist, dass es sich bei Familiensachen oft um wiederkehrende Leistungen handelt, auf die die begünstigte Partei, die zudem häufig in der schwächeren Position ist, angewiesen ist. Auch ist die bei Beantragung des Schlichtungsverfahrens zu entrichtende Verfahrensgebühr mit 600 oder 900 Yen (ca. 3,70 bzw. 5,50 €) sehr gering.²³⁵

3. *Mediation im Arbeitsrecht*

Im Jahr 2001 trat das „Gesetz zur Förderung der Beilegung von Individualarbeitskonflikten“²³⁶ in Kraft, das vor dem Hintergrund der stetigen Zunahme von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beschäftigungsverhältnissen verfasst worden war.²³⁷ Gerade in Arbeitsbeziehungen sind Rechte und Pflichten häufig nicht klar bestimmt, weshalb Konflikte bevorzugt mit

²³⁴ Zu Einzelheiten des Verfahrens s. NAKAMURA & HUBER, Fn. 18, 57; MASASHI, Fn. 231, 7 f.

²³⁵ Zu den Besonderheiten TANIGUCHI, REICH & MIYAKE, Fn. 147, §10.05; MASASHI, Fn. 231, 8 und 16.

²³⁶ *Kobetsu rōdō kankei funsō no kaiketsu no sokushin ni kansuru hōritsu*; Angaben zum Gesetz in Fn. 129. Artikelangaben in diesem Abschnitt (3.) beziehen sich auf dieses Gesetz. Zahlreiche Beiträge zu ersten Erfahrung mit dem neuen Mediationssystem bei Individualarbeitskonflikten finden sich in: Jurisuto Nr. 1331 (April 2007).

²³⁷ DBJ EDITORIAL COMMITTEE, Fn. 229, I 2-324.

nichtjuristischen Mitteln gelöst werden.²³⁸ Bei Arbeitskonflikten wird die Schlichtung nach dem ZSchliG nicht gern in Anspruch genommen, da als Schlichtungsmitglieder selten Experten für Arbeitsfragen ernannt werden.²³⁹

Das Gesetz ist nicht auf Staats- oder Kommunalbedienstete anwendbar, die in öffentlichen Unternehmen beschäftigt sind (Art. 22). Nach Art. 3 sollen die Arbeitsstandardbehörden auf Präfektorebene Arbeitnehmern und Unternehmern Information, Beratung und sonstige Hilfe zur Verfügung stellen, um Arbeitsstreitigkeiten zu vermeiden und die autonome Lösung solcher Konflikte zu fördern. Auf Anfrage kann die Arbeitsstandardbehörde die Streitparteien in einem konkreten Fall beraten oder ihnen Anweisungen geben (Art. 4). Stellt mindestens eine der Parteien einen Antrag auf Mediation, so setzt die Behörde, wenn sie dies für erforderlich hält, einen Vermittlungsausschuss ein (Art. 5). Der Ausschuss (Artt. 6 bis 12) besteht aus drei bis zwölf Personen, die Erfahrung in Wissenschaft oder Praxis haben. Sie werden vom Minister für Arbeit und Soziales für jeweils zwei Jahre ernannt (Wiederernennung möglich). Die Kommissionsmitglieder bestimmen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst. Die Mediation wird von drei Kommissionsmitgliedern durchgeführt, die der Vorsitzende für den konkreten Fall benennt (Art. 12). Der Vermittlungsausschuss kann die Meinung der Parteien und, soweit erforderlich, Zeugen hören und einstimmig einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten (Art. 13). Auch Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen können zu ihrer Meinung befragt werden (Art. 14). Nach Art. 16 ist die Verjährung während des Mediationsverfahrens unterbrochen, wenn der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des Scheiterns der Mediation Klage einreicht. Der Arbeitgeber darf einen Arbeitnehmer nicht deswegen benachteiligen, weil er bei der Arbeitsstandardbehörde Beratung oder Mediation beantragt hat (Artt. 4 Abs. 3, 5 Abs. 2).²⁴⁰

Nach Art. 20 können die Präfektoren in eigener Befugnis die individuelle Konfliktlösung an regionale Arbeitskommissionen übertragen. Zahlreiche Präfektoren haben bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.²⁴¹ Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes sind bereits zahlreiche Mediationsverfahren mit Erfolg durchgeführt worden.

²³⁸ SATOSHI NISHITANI, *Vergleichende Einführung in das japanische Arbeitsrecht* (Köln 2003), 369 f.

²³⁹ NISHITANI, Fn. 238, 368.

²⁴⁰ Überblick über die Regelungen bei NISHITANI, Fn. 238, 367.

²⁴¹ NISHITANI, Fn. 238, 367.

V. Schlichter und Mediatoren

1. Pflichten und Haftung

a) Zivilschlichtung

aa) Sorgfaltspflichten

Schlichter unterliegen – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – der Schweigepflicht bezüglich aller Informationen, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Schlichter Kenntnis erlangt haben. Nach Art. 37 ZSchliG kann einem (auch ehemaligen) Schlichter, der diese Schweigepflicht verletzt, indem er ungerechtfertigt Informationen über den Verlauf der Beratungen, die Meinung des Kommissionsvorsitzenden bzw. der anderen Schlichter oder die Mehrheitsverhältnisse dieser Meinungen preisgibt, eine Geldstrafe bis zu 300.000 Yen (ca. 1.800 €) auferlegt werden. Ein (auch ehemaliger) Schlichter, der persönliche Geheimnisse preisgibt, die er aufgrund seiner Tätigkeit als Schlichter kennt, kann nach Art. 38 ZSchliG mit Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) bestraft werden.²⁴²

Eine Dokumentationspflicht schreibt das ZSchliG nicht vor. In Art. 11 ZSchliVO ist lediglich geregelt, dass über das Schlichtungsverfahren ein gerichtliches Protokoll anzufertigen ist, es sei denn der Vorsitzende der Kommission beschließt im Einzelfall, dass die Anfertigung nicht erforderlich ist.

bb) Loyalitätspflichten

Die Unabhängigkeit der Schlichter soll dadurch gewahrt werden, dass sie verpflichtet sind, mögliche Interessenkonflikte zu offenbaren. Tun die Beisitzer dies nicht, so können sie gemäß Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 der „Verordnung über die Mitglieder der Schlichtungskommission“²⁴³ wegen dieses Pflichtverstoßes vom Obersten Gerichtshof entlassen werden.²⁴⁴ Beim Zivilschlichtungsverfahren können die Parteien den Ausschluss (*joseki*) eines Richters wegen Befangenheit nach Artt. 23, 43 Zivilprozessgesetz (ZPG)²⁴⁵ beantragen. Die Ablehnung (*kihi*) eines Richters nach Art. 24

²⁴² Ausführlich ISHIKAWA, Fn. 1, 465 ff. und 469 ff. (noch mit niedrigeren Yenbeträgen, da zur Rechtslage von 1993); s. auch ISHIKAWA, Fn. 36, 408.

²⁴³ *Minji chôtei i'in oyobi kaji chôtei i'in kisoku*, Verordnung des Obersten Gerichtshofs Nr. 5/1974 i.d.F. der Verordnung Nr. 5/2006.

²⁴⁴ Interview mit Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

²⁴⁵ *Minji soshô-hô*, Angaben zum Gesetz in Fn. 18.

ZPG ist jedoch nicht möglich. Für die Beisitzer ist nach herrschender Ansicht weder der Ausschluss noch die Ablehnung zulässig.²⁴⁶

Da der Vorsitzende der Schlichtungskommission, der die wichtigen Entscheidungen hinsichtlich der Schlichtung trifft, als Richter der Neutralitätspflicht unterliegt und die Beisitzer unter seiner Leitung handeln, sieht die japanische Praxis auf diese Weise die Neutralität der Schlichtungskommission insgesamt als gewahrt an.²⁴⁷

cc) „Co-Mediation“ in der Schlichtungskommission

Da hinsichtlich des Berufes der Beisitzer keine Beschränkung besteht,²⁴⁸ ist prinzipiell auch eine Co-Mediation möglich. In der Praxis werden jedoch in Japan die psychologischen Aspekte des Mediationsverfahrens eher vernachlässigt und die Beisitzer allein danach ausgesucht, ob sie einen fachlichen Bezug zur Streitsache haben.²⁴⁹

dd) Haftung

In der Vergangenheit hat die Frage der Haftung von Schlichtern in Japan, soweit ersichtlich, keine Rolle gespielt.²⁵⁰ Da die wichtigen Entscheidungen von dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission getroffen werden, dürfte sich, wenn überhaupt, vordringlich bezüglich dessen Handeln die Frage einer Haftung stellen. Da der Vorsitz von einem Berufsrichter in Ausübung seines Amtes wahrgenommen wird, greift insoweit gegebenenfalls die allgemeine Staatshaftung. Dies gilt im besonderen für eine Entscheidung nach Art. 17 ZSchliG, mit der der Richter das Verfahren beendet, denn diese Entscheidung trifft er nicht in seiner Funktion als Vorsitzender der Schlichtungskommission, sondern unmittelbar als Richter des Gerichtes, an dem das Verfahren angesiedelt ist.²⁵¹ Für die nebenamtlich als Zivilschlichter beschäftigten Rechtsanwälte, die als Richter in einem zeitweiligen Dienstverhältnis stehen, gilt hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Tätigkeit nichts anderes.

²⁴⁶ Anders ist dies beim Verfahren nach dem Gesetz über Rechtspflege in Familiensachen. Dort kann der Ausschluss eines Richters oder auch eines Beisitzers gemäß Art. 4 des Gesetzes beantragt werden.

²⁴⁷ Interview mit Frau Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

²⁴⁸ Zur Qualifikation und Auswahl der Beisitzer oben III. 2. a) bb).

²⁴⁹ Siehe dazu die Kritik bei YAMADA, Fn. 41, 86.

²⁵⁰ Interview mit Frau Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

²⁵¹ KRAPP, Fn. 182, 82.

b) *Mediation*

aa) *Sorgfaltspflichten*

(i) *Aufklärungspflicht*: Gemäß Art. 14 ADR-G i.V.m. Art. 13 der „Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren“ (ADR-VO)²⁵² trifft die nach dem ADR-G zertifizierten Streitbeilegungsinstitutionen vor Abschluss des Mediatorvertrages eine Aufklärungspflicht gegenüber den Parteien.²⁵³ Sie haben den Parteien Informationen über folgende Punkte mitzuteilen – auf Wunsch derselben auch in Schriftform:

- Auswahl der Mediatoren;
- von den Parteien zu tragende Kosten;
- standardisierter Ablauf des gesamten Verfahrens entsprechend Art. 6 Nr. 7 ADR-G;
- institutionelle Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Informationen, die während des Mediationsverfahrens mitgeteilt werden;
- Voraussetzungen für und Ausgestaltung der Beendigung des Verfahrens;
- Beendigung des Verfahrens durch den Mediator beim Scheitern der Einigung;
- Art der Dokumentation einer Einigung.

(ii) *Dokumentationspflicht*: Nach Art. 16 ADR-G i.V.m. Art. 14 ADR-VO wird jeder Institution als Dokumentationspflicht auferlegt, ein Protokoll zum Arbeitsablauf zu erstellen, das die folgenden Informationen enthält:

- das Datum des Abschlusses des Mediatorvertrags;
- die Namen der Parteien und des Mediators;
- die Charakteristika des gewählten Mediationsverfahrens;
- das Ergebnis des Mediationsverfahrens.

Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht ist nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 3 ADR-G mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) sanktioniert.

(iii) *Hinweispflichten*: Ferner obliegen der Streitbeilegungsinstitution eine Reihe von Hinweispflichten bezüglich ihrer Organisation und Änderungen derselben.²⁵⁴ Deren Nichtbeachtung ist mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) sanktioniert (Art. 34 Nr. 2, 4 ADR-G).

²⁵² Angaben zur Verordnung oben in Fn. 117.

²⁵³ Zu den Pflichten der Streitbeilegungsinstitutionen ausführlich KOBAYASHI, Fn. 1, 173 ff.

²⁵⁴ Art. 13 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 u. 3, Art. 18 Abs. 1 u. 2 und Art. 23 Abs. 5 ADR-G, dazu im einzelnen nachfolgend unter 2. b) ff) (iii), (v); 2. b) hh).

(iv) *Benachrichtigungspflicht*: Die folgenden Pflichten sind zwar nicht sanktioniert, aber Voraussetzung der Zertifizierung nach Art. 5 i.V.m. Art. 6 ADR-G. Die Streitbeilegungsinstitution hat zunächst einmal nach Art. 6 Nr. 6 ADR-G organisatorisch sicherzustellen, dass der Informationsfluss zwischen der Institution und den Parteien reibungslos funktioniert. Insbesondere muss gemäß Art. 6 Nr. 9 ADR-G Vorsorge getroffen sein, dass bei Eingang eines Antrages auf Einleitung eines Mediationsverfahrens die andere Partei unverzüglich benachrichtigt wird, um festzustellen, ob sie ebenfalls Interesse an der Durchführung einer Mediation hat (*Benachrichtigungspflicht*).

(v) *Weitere Pflichten*: Nach Art. 6 Nr. 11, 12 ADR-G hat die Institution zudem organisatorisch sicherzustellen, dass Dokumente, die die Parteien während des Mediationsverfahrens eingereicht haben, gespeichert oder zurückgegeben werden können. Generell sind die Informationen, die die Parteien im Mediationsverfahren mitgeteilt haben, angemessen zu speichern (*weitere Dokumentationspflicht*). Gemäß Art. 6 Nr. 14 ADR-G hat die Institution ferner Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit der Informationen zu sichern, von denen die am Mediationsverfahren Beteiligten aufgrund der Verhandlungen Kenntnis erlangt haben (*Schweigepflicht*).

bb) Loyalitätspflichten

Nach Art. 6 ADR-G muss eine Streitbeilegungsinstitution als Voraussetzung für ihre Zertifizierung ein Verfahren eingerichtet haben, das gewährleistet, dass für die jeweilige Streitigkeit ein fachkundiger, unparteiischer Mediator ausgewählt wird, der frei von Interessenkonflikten ist (Nr. 3). Ferner ist sicherzustellen, dass es zu keiner unzulässigen Einflussnahme auf das Verfahren von Seiten finanziell oder in sonstiger Weise an der Institution Beteiligter oder einem Tochterunternehmen derselben kommen kann (Nr. 4 iVm Artt. 1 u. 2 ADR-VO). Diese Anforderungen sichern die *Neutralität* der Mediatoren und des Verfahrens. Auch ist hier das Verbot nach Art. 15 ADR-G zu nennen, bei der Durchführung der Mediation Personen einzusetzen, die der organisierten Kriminalität angehören.

cc) Co-Mediation

Hinsichtlich des Berufs der Mediatoren gibt es lediglich folgende Einschränkungen: Fachlich muss die Institution gemäß Art. 6 Nr. 1 ADR-G sicherstellen, dass der Bereich abgedeckt ist, für den Mediationsdienste angeboten werden. Falls der Mediator nicht als Rechtsanwalt zugelassen

ist,²⁵⁵ muss nach Art. 6 Nr. 5 ADR-G sichergestellt sein, dass ein Rechtsanwalt bereitsteht, wenn Spezialkenntnisse zur Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind. Eine Co-Mediation ist also möglich.

dd) Haftung

Die Frage der Haftung der Mediatoren ist – ebensowenig wie die der Schlichter – in Japan bisher kaum diskutiert worden. Denn die Streitbeilegung nach dem ADR-G ist so ausgerichtet, dass die grundlegenden Entscheidungen von den Parteien, nicht von den Mediatoren getroffen werden. Die Mediatoren sollen den Prozess lediglich begleiten. Auch soll die strenge Kontrolle von Anforderungen etwa nach Art. 6 Nr. 11, 14 ADR-G verhindern, dass den Parteien ein Schaden entsteht. Tritt gleichwohl ein Haftungsfall ein, ist entweder vertraglicher Schadensersatz nach Art. 415 oder deliktischer nach Art. 709 Zivilgesetz²⁵⁶ zu leisten.²⁵⁷

2. Berufsrecht der Mediatoren

a) Zivilschlichtung

Die Schlichtungskommission besteht, wie bereits ausgeführt,²⁵⁸ aus einem Berufsrichter oder aus einem Richter im zeitweiligen Dienstverhältnis als Leiter (Art. 17 ZSchliVO) und mindestens zwei Laienbeisitzern. Die Ernennung des Rechtsanwaltes, der als Schlichter Richter in einem zeitweiligen Dienstverhältnis wird, ist in Art. 23-2 ZSchliG geregelt.²⁵⁹ Die Voraussetzungen für die Ernennung und Abberufung sowie die Pflichten und Rechte der Laienbeisitzer ist in der „Verordnung über die Mitglieder der Schlichtungskommission“ (SchliKoVo)²⁶⁰ geregelt. Diese stellt das „Berufsrecht“ der Beisitzer dar. Regulierende Institution ist der Oberste Gerichtshof.

Die Laienbeisitzer werden unabhängig vom jeweiligen Schlichtungsverfahren vom Obersten Gerichtshof für zwei Jahre ernannt und einem Gericht zugewiesen.²⁶¹ Da die Schlichter vom Gericht ausgewählt werden,

²⁵⁵ Weitere Einzelheiten hierzu nachfolgend unter 2. b) dd).

²⁵⁶ *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896 i.d.F. des Gesetzes Nr. 78/2006.

²⁵⁷ Interview mit Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

²⁵⁸ Dazu oben bei III. 2. a).

²⁵⁹ Einzelheiten bei III. 2. a) aa).

²⁶⁰ *Minji chōtei i'in oyobi kaji chōtei i'in kisoku*, Verordnung des Obersten Gerichtshofs Nr. 5/1974 i.d.F. der Verordnung Nr. 5/2006.

²⁶¹ Art. 3 bzw. Artt. 4, 5 SchliKoVo.

gibt es keine öffentlich zugänglichen Mediatorenlisten. Sie müssen nach Art. 1 SchliKoVo einer der folgenden Anforderungen entsprechen.²⁶²

- Jurist (Rechtsanwalt, Richter im Ruhestand, Rechtsprofessor);
- Experte (Arzt, Wirtschaftsprüfer, Architekt, zugelassener Steuerberater, usw.);
- Person mit umfassender sozialer Erfahrung und Wissen.

Es besteht eine Altersbegrenzung von mindestens 40 und höchstens 69 Jahren bezogen auf den Zeitpunkt der Ernennung. Auch darf kein Ausschlussgrund nach Art. 2 SchliKoVo bestehen. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn

- gegen die Person eine Freiheitsstrafe oder eine andere schwere Strafe verhängt wurde;
- gegen sie als öffentlicher Angestellter innerhalb der letzten zwei Jahre die Disziplinarmaßnahme der Amtsenthebung verhängt wurde;
- gegen sie als Richter ein Entlassungsurteil durch den Verwaltungsgerichtshof erlassen wurde;
- gegen sie als Anwalt innerhalb der letzten drei Jahre die Disziplinarmaßnahme des Ausschlusses verhängt wurde;
- dieser Person als Arzt nach Art. 7 Abs. 2 Ärztegesetz²⁶³ die Zulassung entzogen wurde und sie diese nicht zurückerhalten hat;
- dieser Person als Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Immobilienschätzer innerhalb der letzten drei Jahre als Disziplinarmaßnahme die Registrierung gelöscht, gegen sie ein Arbeitsverbot verhängt oder ihre Eintragung gelöscht wurde;
- gegen sie als Patentanwalt, qualifizierter Architekt oder Gebäudeprüfer innerhalb der letzten zwei Jahre die Disziplinarmaßnahme des Berufsverbots, des Entzugs der Lizenz oder der Löschung der Eintragung verhängt wurde.

Entzugsgründe sind nach Art. 6 SchliKoVo die Ausschlussgründe gemäß Art. 2 der Verordnung sowie das Vorliegen eines geistigen oder körperlichen Mangels, der es dem Beisitzer unmöglich macht, seine Aufgabe angemessen zu erfüllen. Auch ein Verstoß gegen die Pflichten als Schlichter kann zur Entlassung führen.

Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung für ihre Tätigkeit als Schlichter. Ihnen werden die Fahrt- und Übernachtungskosten ersetzt, und sie erhalten eine vergleichsweise geringe Vergütung für Sitzungstage.²⁶⁴

²⁶² Dazu auch bereits oben bei III. 2. a) bb).

²⁶³ *Ishi-hô*, Gesetz Nr. 201/1948.

²⁶⁴ Art. 9 ZSchliG i.V.m. Art. 7 SchliKoVo.

Die Schlichter haben kein Recht und keine Pflicht zur Titelführung. Auch müssen sie keine Haftpflichtversicherung abschließen. Sie können Angebote zur Aus- und Weiterbildung wahrnehmen, die vom Japanischen Schlichtungsverband (*Nihon Chôtei Kyôkai*) angeboten werden, es treffen sie aber keine Fortbildungs- oder Supervisionspflichten.²⁶⁵

b) Mediation

aa) Grundsatz

Die Ausbildung der Mediatoren ist im ADR-G nicht geregelt. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Zertifizierung der Streitbeilegungsinstitution zu regulieren und sieht dafür ein komplexes Regelwerk vor. Im Grundsatz gilt, dass eine Person, die regelmäßig Streitbeilegungsverfahren (Mediationsdienstleistungen) durchführt, eine Zertifizierung beantragen kann (Art. 5 ADR-G), wenn sie bestimmte Anforderungen erfüllt (Art. 6 ADR-G) und keine Ausschlussgründe vorliegen (Art. 7 ADR-G). Sowohl natürliche als auch eingetragene juristische Personen sowie nichteingetragene juristische Personen, für die ein Vertreter oder Verwalter bestellt ist,²⁶⁶ werden von Art. 5 ADR-G umfasst. Die in Art. 5 ADR-G genannten privaten Streitbeilegungsverfahren werden in Art. 2 Nr. 1 ADR-G näher definiert. Danach bezieht sich der Begriff der privaten Streitbeilegungsverfahren auf alternative (außergerichtliche) Streitbeilegungsverfahren,²⁶⁷ bei denen eine private professionelle Institution auf Antrag beider Parteien einer zivilrechtlichen Streitigkeit, für die eine Lösung gesucht wird, auf vertraglicher Grundlage einen Lösungsvorschlag unterbreitet. Art. 1 der „Durchführungsanordnung zum Gesetz zur Förderung des Einsatzes von außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren“ (ADR-KA)²⁶⁸ sieht dazu zwei (vorliegend weniger interessierende) Ausnahmen vor.²⁶⁹

²⁶⁵ Kritik an der ihrer Meinung nach mangelnden Ausbildung üben YAMADA, Fn. 41, 86, und KRAPP, Fn. 182, 79.

²⁶⁶ Siehe Klammerzusatz in Art. 5 ADR-G; UCHIBORI, Fn. 1, 12.

²⁶⁷ Zur Begrifflichkeit oben unter I. 2; s. auch UCHIBORI, Fn. 1, 1 ff; KOBAYASHI, Fn. 1, 47 ff.

²⁶⁸ *Saiban-gai funsô kaiketsu tetsuzuki no riyô no sokushin ni kansuru hôritsu shikôrei*, Angaben zur Durchführungsanordnung in Fn. 118.

²⁶⁹ Danach fallen private Streitbeilegungsverfahren, die durch die folgenden Institutionen durchgeführt werden, nicht unter Art. 5 ADR-G: eine gemäß Art. 23-5 Abs. 2 des Gesetzes über Schadensersatz und Gewährleistung bei Kraftfahrzeugen (*Jidô-sha songai baishô hoshô-hô*, Gesetz Nr. 97/1955 i.d.F. des Gesetzes Nr. 23/2007) dafür bestimmte Streitbeilegungseinrichtung (Art. 1 Nr. 1 ADR-KA) und eine nach Art. 66 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Qualitätssicherung von Wohnhäusern (*Jûtaku no hinshitsu kakuho no sokushin-tô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 81/1999 i.d.F. des Gesetzes Nr. 114/2006) dafür bestimmte Streitschlichtungseinrichtung (Art. 1 Nr. 2 ADR-KA).

bb) Aufsichtsinstitution

Anders als beim Zivilschlichtungsverfahren ist für die Erteilung der Zertifizierung und ggf. deren Entzug nicht der Oberste Gerichtshof, sondern primär das Justizministerium zuständig.²⁷⁰ Es arbeitet dabei gegebenenfalls mit den folgenden Behörden zusammen:

Bewirbt sich eine juristische Person, die von Gesetzes wegen gegründet oder auf der Grundlage eines Sondergesetzes errichtet wurde, um eine Zertifizierung, hat das Justizministerium, bevor es eine Entscheidung über die Zertifizierung dieser Person trifft, das Ministerium, das für die juristische Person zuständig ist oder mit dessen Erlaubnis die juristische Person gegründet wurde, oder gegebenenfalls auch die Nationale Kommission für Öffentliche Sicherheit um eine Beurteilung bitten.²⁷¹ Mit dem Generaldirektor der Nationalen Polizeibehörde ist abzuklären, ob ein Antragsteller unter einen der Ausschlussgründe nach Art. 7 Nr. 8 bis 12 ADR-G fällt.²⁷² Dieser kann jederzeit auch von sich aus an das Justizministerium herantreten und Bedenken äußern, wenn er der Auffassung ist, dass das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder ein Verstoß gegen das Verbot, Mitglieder organisierter Kriminalität zu beschäftigen,²⁷³ ein Handeln des Justizministeriums erforderlich mache.²⁷⁴

Bei Entscheidungen über Erteilung oder Entzug einer Zertifizierung stehen dem Justizministerium spezielle Zertifizierungsprüfer mit Fachkenntnissen im Bereich der Mediation zur Seite.²⁷⁵ Die Zertifizierungsprüfer werden vom Justizminister ausgewählt und für zwei Jahre mit Möglichkeit der Wiederernennung bestellt und arbeiten in Teilzeit.²⁷⁶ Sie sind berechtigt, an Anhörungen des Antragstellers aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Zertifizierungsentscheidung gemäß Art. 25 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung des Widerspruchs im Verwaltungsverfahren²⁷⁷ teilzunehmen.²⁷⁸ Vor der Entscheidung über eine Zertifizierung sind sie zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.²⁷⁹ Soweit es zur Erfüllung der im ADR-G vorgeschriebenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Justizminister Regierungsbehörden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Zusammenarbeit auffordern.²⁸⁰

²⁷⁰ Art. 5 ADR-G.

²⁷¹ Art. 9 Abs. 1 ADR-G.

²⁷² Art. 9 Abs. 2 ADR-G.

²⁷³ Art. 15 ADR-G.

²⁷⁴ Art. 30 ADR-G.

²⁷⁵ Art. 10 Abs. 1 ADR-G.

²⁷⁶ Art. 10 Abs. 4 u. 5 ADR-G.

²⁷⁷ *Gyôsei fufuku shinsa-hô*, Gesetz Nr. 160/1962 i.d.F. des Gesetzes Nr. 58/2006.

²⁷⁸ Art. 10 Abs. 2 ADR-G.

²⁷⁹ Art. 9 Abs. 3 ADR-G i.V.m. Art. 8 ADR-VO.

²⁸⁰ Art. 29 ADR-G.

cc) Zertifizierungsverfahren

Das Verfahren der Zertifizierung beginnt gemäß Art. 8 ADR-G mit Einreichung eines Antrages auf Zertifizierung beim Justizministerium. Für den Antrag ist das Formular in Anhang 1 der ADR-VO zu verwenden.²⁸¹ Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:²⁸²

- Name, Anschrift, Geburtsdatum und Wohnsitz bzw. Nationalität des Antragstellers bzw. seines Vertreters und wichtiger Angestellter sowie bei einer juristischen Person Angaben zur Gründung und zu den Personen, die die Entscheidungen der juristischen Person maßgeblich beeinflussen;
- die Anschrift des Ortes, wo und die Zeiten, zu denen das Mediationsverfahren durchgeführt werden soll sowie einen Plan der Inhalte und Methoden der angebotenen Dienste;
- gegebenenfalls Angaben zu anderen Tätigkeiten, denen der Antragsteller oder einer seiner Angestellten, sei es als Unternehmer, sei es als Arbeitnehmer, nachgeht.

Den Angaben sind entsprechenden Dokumente anzufügen.²⁸³ Dazu gehören auch Dokumente, die belegen, dass der Antragsteller die notwendigen finanziellen Mittel hat, um die Dienste, für die er eine Zertifizierung beantragt, durchzuführen, z.B. Inventarliste, Bilanzaufstellung, Einkommensnachweis, Gewinn- und Verlustrechnung.

Hat der Justizminister die Zertifizierung gewährt, ist der Name und die Anschrift der zertifizierten Streitbeilegungsinstitution im Amtsblatt zu veröffentlichen.²⁸⁴ Der Antragsteller hat die durch die Zertifizierung entstehenden Kosten in Höhe von 145.000 Yen (ca. 890 €) pro Antrag – 132.300 Yen (ca. 810 €) bei einem elektronischen Antrag – durch Zahlung gemäß Art. 7 ADR-VO zu begleichen.²⁸⁵

dd) Anforderungen für eine Zertifizierung

Die Zertifizierung erhalten Personen, die den Anforderungen der Zertifizierung des Art. 6 ADR-G entsprechen und bei denen kein Ausschlussgrund gemäß Art. 7 ADR-G vorliegt.

Nach Art. 6 ADR-G spricht der Justizminister die Zertifizierung jedem Antragsteller zu, der die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine

²⁸¹ Art. 8 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 4 ADR-VO.

²⁸² Art. 8 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 5 ADR-VO.

²⁸³ Art. 8 Abs. 2 ADR-G i.V.m. Art. 6 ADR-VO (i.V.m. Anhang 2 ADR-VO).

²⁸⁴ Art. 11 Abs. 1 ADR-G.

²⁸⁵ Art. 8 Abs. 3 ADR-G i.V.m. Art. 3 Abs. 1 ADR-KA.

ausreichende finanzielle Basis hat, um die Mediation durchzuführen, und der außerdem:

- mit seinem Spezialwissen (Nr. 1) und den für die jeweilige Streitigkeit passenden Mediatoren (Nr. 2) den Bereich der Streitigkeiten abdeckt, für die er Mediation anbietet;
- Strukturen geschaffen hat, um für die jeweilige Streitigkeit einen adäquaten, unparteiischen Mediator auszuwählen (Nr. 3), und um eine unzulässige Einflussnahme von Seiten einer kontrollierenden Person (s. dazu Art. 1 ADR-VO) oder einem Tochterunternehmen (s. dazu Art. 2 ADR-VO) zu verhindern (Nr. 4);
- falls der Mediator nicht als Rechtsanwalt zugelassen ist (ausgenommen die Fälle, in denen er eine Streitschlichtung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes über Gerichtsschreiber²⁸⁶ anbietet und gemäß Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes als Gerichtsschreiber zugelassen ist), sichergestellt hat, dass ein Rechtsanwalt bereitsteht, wenn Spezialkenntnisse zur Auslegung und Anwendung von Gesetzen und Verordnungen erforderlich sind (Nr. 5);
- ein angemessenes Verfahren der Benachrichtigung während des Mediationsverfahrens (Nr. 6) und, wenn eine Partei die Einleitung eines Mediationsverfahrens beantragt hat, ein Verfahren zur sofortigen Benachrichtigung der anderen Partei und zur Feststellung, ob die andere Partei auch Interesse an der Durchführung eines Mediationsverfahrens hat, eingerichtet hat (Nr. 9);
- einen standardisierten Arbeitsablauf von Beginn bis Ende des Mediationsverfahrens (Nr. 7), festgelegte Voraussetzungen und Vorgehensweisen, die von der Partei, die die Einleitung eines Mediationsverfahrens verlangt, eingehalten werden müssen (Nr. 8), sowie Voraussetzungen und Vorgehensweisen für die Parteien zur Beendigung des Mediationsverfahrens geschaffen hat (Nr. 12);
- die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen hat, um die Dokumente, die die Parteien im Mediationsverfahren eingereicht haben, zu speichern oder zurückzugeben (Nr. 10), um die Informationen, die er von den Parteien im Lauf des Mediationsverfahrens bekommen hat, angemessen zu speichern (Nr. 11) und um die Vertraulichkeit der Informationen zu sichern, von denen die am Mediationsverfahren Beteiligten aufgrund der Verhandlungen Kenntnis erlangt haben (Nr. 14);
- festgelegt hat, dass der Mediator das Mediationsverfahren sofort beendet, wenn er eine Einigung für unmöglich hält (Nr. 13);

²⁸⁶ *Shihō shoshi-hō*, Gesetz Nr. 197/1950 i.d.F. des Gesetzes Nr. 50/2006.

- die von den Parteien zu zahlenden Gebühren und die Methoden ihrer Berechnung so festgelegt hat, dass sie nicht unangemessen sind (Nr. 15); und
- ein System eingeführt hat, um Beschwerden der Parteien zu behandeln (Nr. 16).

ee) Keine Ausschlussgründe

Nach Art. 7 ADR-G können folgende Personen keine Zertifizierung als Streitbeilegungsinstitution erhalten, auch wenn an sich die Voraussetzungen nach Art. 6 ADR-G gegeben sind:

- eine erwachsene Person, die unter Vormundschaft oder Betreuung steht (Nr. 1) oder ein Minderjähriger, der bezüglich der Durchführung der Mediationsdienste nicht dieselbe Geschäftsfähigkeit hat wie ein Erwachsener (Nr. 2);
- eine Person, die Insolvenz angemeldet hat (Nr. 3);
- eine Person, die zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer anderen schweren Strafe verurteilt wurde, deren Vollstreckung innerhalb der letzten fünf Jahre vollendet wurde oder die innerhalb der letzten fünf Jahre verjährt ist, (Nr. 4) und eine Person, die wegen eines Verstoßes gegen das ADR-G oder gegen das Rechtsanwaltsgesetz²⁸⁷ zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, die sie innerhalb der letzten fünf Jahre beglichen hat oder die innerhalb der letzten fünf Jahre verjährt ist (Nr. 5);
- eine Person, der innerhalb der letzten fünf Jahre gemäß Art. 23 Abs. 1 oder 2 ADR-G die Zertifizierung entzogen wurde (Nr. 6) oder eine Person, die während 60 Tagen, bevor einer juristischen Person innerhalb der letzten fünf Jahre gemäß Art. 23 Abs. 1 oder 2 ADR-G die Zertifizierung entzogen wurde, deren Direktor war (Nr. 7);
- eine Person, die Mitglied einer Gruppe des organisierten Verbrechens gemäß Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Verhinderung unberechtigter Handlungen durch Mitglieder der Organisierten Kriminalität²⁸⁸ ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre war (Nr. 8);
- eine juristische Person, die eine Person, die einem der Fälle Nr. 1 bis Nr. 8 unterfällt, als Direktor oder als Angestellten i.Sd. Art. 2 ADR-KA i.V.m. Art. 3 ADR-VO hat (Nr. 9) und eine natürliche Person, die einen solchen Angestellten hat (Nr. 10); und
- eine Person, bei der es wahrscheinlich ist, dass sie ein Mitglied der organisierten Kriminalität bei der Durchführung der Mediation beschäf-

²⁸⁷ *Bengoshi-hô*, Gesetz Nr. 205/1949 i.d.F. des Gesetzes Nr. 50/2006.

²⁸⁸ *Bôryoku dan'in ni yoru futô-na kôï no bôshi-tô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 77/1991 i.d.F. des Gesetzes Nr. 82/2007.

tigt, (Nr. 11) und eine Person, deren Geschäftsaktivitäten durch Mitglieder der organisierten Kriminalität kontrolliert werden (Nr. 12).

ff) Nachträgliche Änderungen

Die fortlaufende Kontrolle der Zertifizierung durch das Justizministerium erfolgt nach Maßgabe der folgenden Vorgaben hinsichtlich nachträglicher Änderungen der angebotenen Dienstleistungen und/oder der Organisation:

(i) *Dienstleistungen*: Spätere inhaltliche oder methodische Änderungen der angebotenen Dienstleistungen sind gemäß Art. 12 ADR-G durch das Justizministerium zu zertifizieren. Ausgenommen sind geringfügige Änderungen hinsichtlich Name oder Anschrift des Büros, wo die Mediation durchgeführt wird, hinsichtlich der Zeiten, zu denen die Mediation durchgeführt wird, sowie hinsichtlich Tatsachen, die das Fachwissen oder die Fähigkeiten der durchführenden Institution nicht beeinträchtigen und den Parteien bei der Durchführung der Mediation nicht von Nachteil sind.²⁸⁹

Auch für das Verfahren zur Zertifizierung von Änderungen ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.²⁹⁰ Das Formular des Antrages findet sich in Anhang 3 der ADR-VO. Es sind die die Angaben belegenden Dokumente beizufügen.²⁹¹ Es ist dann zu prüfen, ob die Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß Art. 6 ADR-G weiterhin erfüllt sind.²⁹² Wird die Zertifizierung gewährt, ist dies im Amtsblatt zu veröffentlichen.²⁹³ Die vom Antragsteller zu begleichenden Kosten belaufen sich bei Zertifizierung einer Änderung auf 60.600 Yen (ca. 370 €) pro Antrag bzw. 53.500 Yen (ca. 330 €) bei einem elektronischen Antrag.²⁹⁴

(ii) *Organisation*: Zertifizierte Streitbeilegungsinstitutionen sind verpflichtet, den Justizminister unverzüglich über Änderungen folgender Tatsachen zu benachrichtigen, die deren Organisation betreffen:²⁹⁵

- Name, Adresse oder Wohnsitz des Anbieters, seiner Vertreter oder Teilhaber oder wichtiger Angestellter;
- andere Tätigkeiten, denen der Antragsteller oder einer seiner Angestellten, sei es als Unternehmer, sei es als Arbeitnehmer, nachgeht;

²⁸⁹ Art. 12 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 10 ADR-VO.

²⁹⁰ Art. 12 ADR-G i.V.m. Art. 11 ADR-VO.

²⁹¹ Art. 12 Abs. 3 ADR-G i.V.m. Art. 11 ADR-VO.

²⁹² Art. 12 Abs. 4 ADR-G.

²⁹³ Art. 12 Abs. 4 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 ADR-G.

²⁹⁴ Art. 12 Abs. 4, Art. 8 Abs. 3 ADR-G i.V.m. Art. 3 Abs. 2 ADR-KA.

²⁹⁵ Art. 13 ADR-G i.V.m. Art. 12 ADR-VO.

- geringfügige Änderungen, die nicht zertifiziert werden müssen,²⁹⁶ sowie bei juristischen Personen Änderungen der Satzung, der finanziellen Beiträge oder anderer grundlegender Bedingungen.

Die Benachrichtigung ist schriftlich unter Verwendung des Formulars in Anhang 4 der ADR-VO einzureichen. Die Dokumente, die die Änderungen belegen, sind mit einzureichen. Der Justizminister hat die geänderten Tatsachen im Amtsblatt zu veröffentlichen.²⁹⁷

(iii) *Umstrukturierungen*: Gemäß Art. 17 ADR-G ist eine zertifizierte Streitbelegungsinstitution verpflichtet, das Justizministerium zu benachrichtigen, bevor sie eine Umstrukturierung in Form einer Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft durchführt, bei der sie als Gesellschaft untergeht. Gleiches gilt, wenn sie die Geschäfts- oder Organisationsbereiche, durch die sie die Mediation durchführt, ganz oder teilweise ausgliedert, oder wenn sie aufgespalten wird oder sich eine andere juristische Person an ihr beteiligt und die Durchführung der Mediation ganz oder teilweise auf diese andere Person übertragen wird. Eine Benachrichtigung hat schließlich auch dann zu erfolgen, wenn die Mediationsdienstleistungen eingestellt werden sollen. Für die Benachrichtigungen ist das Formular in Anhang 5 der ADR-VO zu verwenden, und es sind Dokumente beizufügen, die die Angaben belegen.²⁹⁸ Durch diese Umstrukturierungsmaßnahmen verliert die Zertifizierung ihre Gültigkeit.²⁹⁹ Die Änderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.³⁰⁰ Wird eine Umstrukturierung während eines laufenden Mediationsverfahrens durchgeführt, sind die Parteien innerhalb von zwei Wochen über die Umstrukturierung sowie über den Wegfall der Zertifizierung zu unterrichten.³⁰¹

(iv) *Auflösung*: Wird eine zertifizierte Streitschlichtungsinstitution nicht aufgrund einer Insolvenz oder einer Umstrukturierungsmaßnahme sondern aus anderen Gründen aufgelöst, ist die für die Auflösung verantwortliche Person nach Art. 18 ADR-G verpflichtet, den Justizminister innerhalb von einem Monat über die Auflösung der Institution zu unterrichten. Dafür ist das Formular in Anhang 6 der ADR-VO zu verwenden, und ein Dokument, das die Auflösung belegt, ist beizufügen.³⁰² Auch die Auflösung führt zum Erlöschen der Zertifizierung.³⁰³

²⁹⁶ Art. 12 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 10 ADR-VO.

²⁹⁷ Art. 13 Abs. 2 ADR-G.

²⁹⁸ Art. 17 ADR-G i.V.m. Art. 15 ADR-VO.

²⁹⁹ Art. 19 Nr. 1 ADR-G.

³⁰⁰ Art. 17 Abs. 2 ADR-G.

³⁰¹ Art. 17 Abs. 3 ADR-G.

³⁰² Art. 18 ADR-G i.V.m. Art. 16 ADR-VO.

³⁰³ Art. 19 Nr. 2 ADR-G.

(v) *Verstöße*: Verstöße gegen die Benachrichtigungspflichten nach Art. 13 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, 3 und Art. 18 Abs. 1, 2 ADR-G werden mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) geahndet.³⁰⁴

gg) Geschäftsbericht und Inspektionsrecht

Nach Art. 20 ADR-G ist eine zertifizierte Streitbeilegungsinstitution verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht, eine Inventarliste, eine Bilanzaufstellung, eine Einkommensbescheinigung und eine Bescheinigung über Ausgaben oder eine Gewinn- und Verlustrechnung beim Justizministerium einzureichen. Die Institution hat dafür das Formular in Anhang 7 der ADR-VO zu verwenden.³⁰⁵ Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einreichung dieser Informationen wird mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) geahndet.³⁰⁶

Besteht ein vernünftiger Grund zur Annahme, dass der Streitbeilegungsinstitution die Zulassung entzogen werden könnte,³⁰⁷ kann der Justizminister, soweit dies zur Sicherung der angemessenen Durchführung der Mediation erforderlich ist, die Institution auffordern, die erforderlichen Informationen über den gegenwärtigen Stand der Durchführung der Mediationsdienstleistungen schriftlich mitzuteilen, oder er kann Bedienstete des Ministeriums anweisen, das Büro der Institution zu besuchen, um den Stand der Durchführung der Dienste oder die darüber vorhandenen Unterlagen zu überprüfen oder entsprechende Fragen zu stellen.³⁰⁸ Auf Anfrage haben diese sich auszuweisen.³⁰⁹ Eine Überprüfung vor Ort wird nicht als eine Durchsuchung zwecks Ermittlung einer Straftat qualifiziert.³¹⁰ Kommt die Institution dem Informationsverlangen nicht nach, kann dies mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) geahndet werden.³¹¹ Die gleiche Sanktion gilt für Handlungen, die Untersuchungen im vorstehenden Sinn be- oder verhindern.³¹²

Besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass der Streitbeilegungsinstitution die Zulassung nach Art. 23 Abs. 2 ADR-G entzogen werden könnte,³¹³ kann der Justizminister gegenüber der betreffenden Streitbeilegungsinstitution eine Empfehlung aussprechen, die notwendigen Maßnah-

³⁰⁴ Art. 34 Abs. 1 Nr. 2, 4 ADR-G.

³⁰⁵ Art. 20 ADR-G i.V.m. Art. 17 ADR-VO.

³⁰⁶ Art. 34 Abs. 1 Nr. 5 ADR-G.

³⁰⁷ Dazu nachfolgend unter hh).

³⁰⁸ Art. 21 Abs. 1 ADR-G i.V.m. Art. 18 ADR-VO.

³⁰⁹ Art. 21 Abs. 2 ADR-G i.V.m. Art. 19 ADR-VO.

³¹⁰ Art. 21 Abs. 3 ADR-G.

³¹¹ Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 ADR-G.

³¹² Art. 34 Abs. 2 ADR-G.

³¹³ Dazu nachfolgend unter hh).

men zu ergreifen, um künftig wieder eine ordnungsgemäße Durchführung der Mediation sicherzustellen.³¹⁴ Kommt die Institution dieser Empfehlung nicht nach, kann der Minister eine entsprechende Anordnung treffen.³¹⁵ Kommt die Institution auch dieser Anordnung nicht nach, kann ihr gemäß Art. 23 Abs. 1 die Zertifizierung entzogen werden, und es kann eine Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) gegen sie verhängt werden.³¹⁶ Bei Anordnungen von Maßnahmen nach Artt. 21, 22 ADR-G hat der Minister auf die Eigenarten der Mediation, d.h. auf das besondere Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten und auf die Respektierung der Eigeninitiative der Parteien Rücksicht zu nehmen.³¹⁷

hh) Entzug der Zertifizierung

Die im Folgenden aufgeführten Gründe führen zum Entzug der Zertifizierung:

Wie bereits angesprochen, erlischt die Zertifizierung, wenn eine der Umstrukturierungsmaßnahmen i.S.v. Art. 17 Abs. 1 ADR-G durchgeführt oder die Institution nach Art. 18 Abs. 1 ADR-G aufgelöst wird.³¹⁸ Gleiches gilt, wenn der Inhaber der Streitbeilegungsinstitution stirbt.³¹⁹

Des Weiteren hat das Justizministerium die Zertifizierung gemäß Art. 23 Abs. 1 ADR-G aufzuheben, wenn die Streitbeilegungsinstitution einen der Ausschlussgründe des Art. 7 ADR-G erfüllt (Nr. 1) oder wenn sie die Zertifizierung gemäß Art. 5 ADR-G oder die Zertifizierung einer Änderung gemäß Art. 12 Abs. 1 ADR-G durch Täuschung oder auf eine andere unrechtmäßige Art erlangt hat (Nr. 2). Gleiches gilt, wenn sie einer Anordnung gemäß Art. 22 Abs. 2 ADR-G nicht Folge geleistet hat (Nr. 3). Nach Art. 23 Abs. 2 kann das Justizministerium die Zertifizierung auch entziehen, wenn die Institution die Anforderungen der Zertifizierung gemäß Art. 6 ADR-G nicht mehr erfüllt (Nr. 1), wenn sie nicht mehr über die fachlichen oder finanziellen Voraussetzungen verfügt, um die Mediation ordnungsgemäß durchzuführen (Nr. 2), oder wenn die Institution eine Vorschrift des ADR-G verletzt hat (Nr. 3). Bei der Entscheidung kann der Justizminister die Meinung des Generaldirektors der nationalen Polizeibehörde wie auch die Auffassungen des Ministeriums, mit dessen Erlaubnis die juristische Person gegründet wurde, und der Nationalen Kommission für Öffentliche Sicherheit oder der Zertifizierungsprüfer ein-

³¹⁴ Art. 22 Abs. 1 ADR-G.

³¹⁵ Art. 22 Abs. 2 ADR-G.

³¹⁶ Art. 34 Abs. 1 Nr. 7 ADR-G.

³¹⁷ Art. 24 ADR-G.

³¹⁸ Art. 19 Nr. 1 u. 2 ADR-G.

³¹⁹ Art. 19 Nr. 3 ADR-G.

holen.³²⁰ Die Aufhebung der Zertifizierung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.³²¹ Wird die Zertifizierung während eines laufenden Mediationsverfahrens entzogen, sind die Parteien innerhalb von zwei Wochen darüber zu informieren.³²² Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Benachrichtigung der Parteien wird mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) geahndet.³²³

ii) Titelführung

Es besteht eine Pflicht zur Titelführung, wonach eine zertifizierte Streitbeilegungsinstitution einen gut sichtbaren Hinweis auf ihre Zertifizierung und auf die Informationen, die den Anforderungen des Art. 6 ADR-G entsprechen,³²⁴ in ihrem Büro anzubringen hat – z.B. zu der Art der Streitigkeiten, für die sie eine Mediation anbietet, zu dem Auswahlverfahren der Mediatoren und zur Art und Weise der Durchführung der Mediation.³²⁵ Eine Zuwiderhandlung wird mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Yen (ca. 3.000 €) geahndet.³²⁶ Das Recht zur Titelführung ist dadurch geschützt, dass es nichtzertifizierten Streitbeilegungsinstitutionen verboten ist, in ihrem Namen oder beim Anbieten ihrer Dienstleistungen Zusätze zu verwenden, die zur irrigen Annahme verleiten können, sie wären zertifiziert.³²⁷

jj) Erschleichen einer Zertifizierung

Das Erschleichen einer Zertifizierung, das Beschäftigen von Mitgliedern der organisierten Kriminalität, das Einreichen gefälschter Dokumente und die Abgabe irreführender Angaben über das Vorliegen einer Zertifizierung sind nach Art. 32 ADR-G mit Sanktionen belegt. Werden diese Verstöße von einem Vertreter, Verwalter oder Angestellten einer Streitbeilegungsinstitution begangen, sind sowohl die Person, die die Handlung ausgeführt hat, als auch die Streitbeilegungsinstitution zu bestrafen.³²⁸

kk) Mediatorenlisten

Zur Information der Öffentlichkeit kann der Justizminister über das Internet oder andere Medien Mediatorenlisten mit Namen, Anschriften und

³²⁰ Art. 23 Abs. 3 ADR-G bzw. Art. 23 Abs. 6 i.V.m. Art. 9 Abs. 1, 3 ADR-G.

³²¹ Art. 23 Abs. 4 ADR-G.

³²² Art. 23 Abs. 5 ADR-G.

³²³ Art. 34 Abs. 1 Nr. 4 ADR-G.

³²⁴ Siehe im einzelnen Art. 9 Abs. 1 (i) bis (xii) ADR-VO.

³²⁵ Art. 11 Abs. 2 ADR-G i.V.m. Art. 9 ADR-VO.

³²⁶ Art. 34 Abs. 1 Nr. 1 ADR-G.

³²⁷ Art. 11 Abs. 3 ADR-G.

³²⁸ Art. 33 ADR-G.

Arbeitszeiten der zertifizierten Streitbeilegungsinstitutionen, Informationen zu deren Dienstleistungen und Geschäftsmethoden, Statistiken sowie den Informationen, auf die eine Streitbeilegungsinstitution gesetzlich hinzuweisen hat,³²⁹ veröffentlichen.³³⁰

II) Haftpflichtversicherung und Fortbildungspflichten

Das ADR-G schreibt keine allgemeine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung vor. Jedoch kann jede Streitbeilegungsinstitution in ihren Richtlinien die bei ihr tätigen Mediatoren zum Abschluss einer solchen Versicherung verpflichten.³³¹ Ebenso kann sie für die Mediatoren Fortbildungs- und Supervisionserfordernisse aufstellen.

VI. Empirische Befunde

1. Akzeptanz von Schlichtung und Mediation

a) Zivilschlichtungsverfahren

Das Zivilschlichtungsverfahren gilt seit seiner Einführung im wesentlichen als Erfolg. Die Zivilschlichtung wird allgemein, vor allem seit der Reform von 1974, als eine einfache, schnelle, vertrauliche und kostengünstige, kurz effiziente Methode der alternativen Streitbeilegung angesehen.³³² Die Zahlen sprechen diesbezüglich eine deutliche Sprache.³³³ Zwischen 1980 und 2000 hat sich die Zahl der Anträge auf eine Zivilschlichtung von 64.868 auf 317.986 verfünffacht, während sich die Zahl der eingereichten Klagen im gleichen Zeitraum lediglich um das Zweieinhalbfache erhöhte.³³⁴ Das Verhältnis von Schlichtungsanträgen zu Klageeinreichungen lag im Jahr 1999 bei eins zu zwei (263.000 zu 523.200).³³⁵ Bis Anfang der neunziger Jahre betrug es im Durchschnitt noch eins zu drei.³³⁶ Auch

³²⁹ Vgl. Art. 11 Abs. 2 ADR-G i.V.m. Art. 9 ADR-VO.

³³⁰ Art. 31 ADR-G i.V.m. Art. 20 ADR-VO.

³³¹ Interview mit Prof. Dr. Dr. *Motoko Yoshida*, Expertin für Zivilprozessrecht und Mediation in Japan, am 11. Sept. 2007.

³³² Vgl. etwa KAZUO IWASAKI, *ADR: Japanese Experience with Conciliation, Arbitration International* 10 (1994) 91, 93; NAKAMURA & HUBER, Fn. 18, 52 f.; TANIGUCHI, Fn. 26, 671 ff.; zu den Anreizen, auf denen die starke Inanspruchnahme der Mediationsverfahren beruht, ausführlich unter Teil II.2 a).

³³³ Allerdings mit der Einschränkung, dass der Zuwachs seit Mitte der neunziger Jahre zu einem großen Teil auf Schlichtungen im Zusammenhang mit Verbraucherüberschuldungen zurückzuführen ist; dazu nachfolgend b).

³³⁴ Vgl. ZINGSHEIM, Fn. 2, 123 m.w.N.

³³⁵ Vgl. ZINGSHEIM, Fn. 2, 122 m.w.N.

³³⁶ Vgl. YAMASHITA, Fn. 113, § 3.01 [2]; TANIGUCHI, Fn. 26, 671 f.

die Erfolgsquote der Schlichtungsverfahren ist konstant hoch. Im Schnitt wurden in der Vergangenheit rund 55% der Verfahren mit einer Einigung abgeschlossen, in knapp 25% der Fälle wurde der Antrag zurückgenommen und nur in weniger als 20% galt das Verfahren als gescheitert.³³⁷ Geht man davon aus, dass sich die Angelegenheit bei etwa der Hälfte der zurückgenommenen Anträge durch eine Einigung der Parteien außerhalb des Verfahrens erledigt hat, erhöht sich die Erfolgsquote auf rund zwei Drittel.³³⁸

In jüngerer Zeit werden aber auch kritische Stimmen laut. Einerseits wird eine zunehmende faktische Annäherung der eigentlich auf eine Einigung der Parteien ausgerichteten Zivilschlichtung an das streitige Urteilsverfahren ausgemacht. Denn die Zahl der Verfahren, die mit einer bloßen Akzeptanz, d.h. mit der Nichteinlegung eines Widerspruchs gegen die vom Gericht nach Art. 17 ZSchliG anstelle einer Einigung unterbreiteten Entscheidung des Richters enden,³³⁹ ist inzwischen größer als diejenige der Verfahren, die entsprechend dem Versöhnungsziel des Gesetzes mit einer einvernehmlichen Einigung zwischen den Parteien abgeschlossen werden konnten.³⁴⁰ Bei den Zivilschlichtungsverfahren (die Schlichtung für Verbrauchersachen nicht eingerechnet) lag die Einigungsrate von 1980 bis 1995 noch zwischen 50% und 55% mit leicht fallender Tendenz. In den folgenden Jahren sank die Einigungsrate dann immer stärker, bis sie 2003 unter die 30%-Marke fiel. Entsprechend lag der Anteil der Fälle, in denen der Richter eine Entscheidung anstelle einer Einigung erließ, bis 1992 noch bei unter 5% mit Tiefstständen von 2% und weniger in den Jahren 1980 und 1987-1989. Ab 1993 stieg die Anzahl dieser Verfahren stetig auf über 30% im Jahr 2003.³⁴¹

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt ist der einer Schlichtung inhärente, nach wie vor nicht überwundene kommunitaristische Druck auf die Parteien, die entgegen ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zum Konsens gedrängt werden.³⁴²

b) Schlichtung bei Verbraucherüberschuldung

Die vorstehend angesprochene kritische Entwicklung, dass die Zahl der Verfahren wächst, die mit einer Entscheidung des Richters anstelle einer Einigung beendet werden, ist für die Schlichtung bei Verbraucherüberschuldung noch wesentlich stärker ausgeprägt als für andere Zivilschlich-

³³⁷ Vgl. die Angaben bei YAMADA, Fn. 41, 80 f.; YAMASHITA, Fn. 113, § 3.01 [2].

³³⁸ TANIGUCHI, Fn. 26, 672.

³³⁹ Ausführlich dazu oben unter II. 4 a) aa).

³⁴⁰ YAMADA, Fn. 41, 77 ff.

³⁴¹ Grundlage der Angaben ist Grafik 3 bei YAMADA, Fn. 41, 81.

³⁴² YAMADA, Fn. 41, 90 f.

tungsverfahren. Zwar stieg die Einigungsrate bei Schlichtungsverfahren für überschuldete Verbraucher zwischen 1983 und 1984 von ca. 30% auf über 55% steil an und steigerte sich dann weiter auf den Höchststand von ca. 60% im Jahr 1988. Ab 1989 aber sank die Zahl der Einigungen stetig, beschleunigt ab 1997, bis sie 2002 nur noch ca. 10% der Fälle ausmachte. Dementsprechend stieg der Anteil der Richterentscheidungen anstelle einer Einigung von weniger als 3% im Jahr 1987 auf beinahe 65% im Jahr 2002.³⁴³ Auffallend ist dabei, dass die Rate der Parteien, die gegen die Entscheidung des Richters Einspruch erheben, mit ca. 1% sehr niedrig liegt.³⁴⁴

Dieser Entwicklung steht eine stark steigende Inanspruchnahme des Verfahrens gegenüber. Mehr als 80% der Schlichtungen sind heute Schlichtungen für Verbraucherüberschuldung.³⁴⁵ Während die Zahl der Zivilschlichtungen, die nicht verbraucher- oder pachtbezogen sind, sich zwischen 1984 und 2003 nur von gut 20.000 auf ca. 60.000 Fälle erhöhte (mit einem leichten Rückgang auf ca. 40.000 zwischen 1996 und 2002), ist bei der Schlichtung bei Verbraucherüberschuldung eine äußerst dynamische Entwicklung zu beobachten: Die Zahl der Fälle stieg von wenigen tausend im Jahr 1989 zunehmend rapide auf über 500.000 im Jahr 2003.³⁴⁶

c) *Schlichtung im Familienrecht*

Die Anzahl der in Familiensachen eingeleiteten Schlichtungsverfahren ist zwischen 1991 und 2000 von 143.046 auf 188.457 Fälle gestiegen, wobei die Familiensachen der zweiten Kategorie³⁴⁷ gleichbleibend ca. 60% der Verfahren ausmachen.³⁴⁸ Es werden also weitaus mehr fakultative (zweite Kategorie) als obligatorische Schlichtungsverfahren (dritte Kategorie) durchgeführt. Zugleich ist aber auch die Zahl der Entscheidungsverfahren in Familiensachen zwischen 1991 und 2000 stark angestiegen: bei Familiensachen der ersten Kategorie von 248.001 auf 419.769 Verfahren, bei solchen der zweiten Kategorie von 6.808 auf 9.346 Verfahren.³⁴⁹ Dass es bei den Familiensachen der ersten Kategorie deutlich mehr Entscheidungsverfahren gibt als bei der zweiten Kategorie, lässt sich damit erklären, dass für die erste Kategorie kein Schlichtungsverfahren zur Verfügung steht und die Entscheidungsverfahren hier meist relativ einfach durchzuführen sind.³⁵⁰

³⁴³ Grundlage der Angaben ist Grafik 2 bei YAMADA, Fn. 41, 80.

³⁴⁴ YAMADA, Fn. 41, 80, Fn. 10.

³⁴⁵ YAMADA, Fn. 41, 78.

³⁴⁶ Angaben aus YAMADA, Fn. 41, 79.

³⁴⁷ Zur Einteilung in Kategorien oben unter IV. 2.

³⁴⁸ Angaben aus MASASHI, Fn. 231, 22, Anlage 7.

³⁴⁹ Angaben aus MASASHI, Fn. 231, 22, Anlage 6.

³⁵⁰ Siehe auch die Erläuterungen bei MASASHI, Fn. 231, 8 f.

Die Zahlen zeigen jedoch, dass in Familiensachen der zweiten Kategorie, bei denen die Parteien die Wahl zwischen Schlichtungs- und Entscheidungsverfahren haben, das Schlichtungsverfahren sehr viel häufiger gewählt wird als das Entscheidungsverfahren: Im Jahr 2000 gab es nur 9.346 Entscheidungsverfahren, denen 114.822 Schlichtungsverfahren gegenüberstanden.³⁵¹

d) *Alternative Beilegung von Verkehrsunfallstreitigkeiten als Beispiel eines gerichtsfernen Mediationsverfahrens*

Da das ADR-G erst 2007 in Kraft getreten ist, können zu dessen Auswirkungen noch keine empirischen Befunde angegeben werden. Ein Beispiel für ein seit langem erfolgreich durchgeführtes gerichtsfernes Mediationsverfahren ist jedoch das von dem „Zentrum zur Beilegung von verkehrsunfallbedingten Streitigkeiten“ seit dem Jahr 1978 angebotene Verfahren, das bereits erwähnt wurde.³⁵² Dieses Mediationsverfahren zur Lösung von Verkehrsunfallstreitigkeiten hat sich in der Praxis überaus bewährt.³⁵³ Der Erfolg wird neben der Kostenersparnis und Zügigkeit des Verfahrens im Wesentlichen darauf zurückgeführt, dass die Entscheidungspraxis der japanischen Gerichte in Schadensersatzprozessen aufgrund Verkehrsunfällen konsistent und vorhersehbar sei und es den Schlichtern/Mediatoren deshalb unschwer möglich sei, sich in plausibler Weise bei ihren Einigungsvorschlägen an diesen Urteilen zu orientieren („*bargaining in the shadow of the law*“).³⁵⁴ Von anderer Seite wird die Einrichtung des Zentrums im Zusammenspiel und unter der Aufsicht der Behörden dagegen vor allem als ein klassisches Beispiel des für Japan typischen „Konfliktmanagements“ angesehen, bei dem es der Elitebürokratie und der Politik vor allem darum gehe, die Bürger von der streitigen Gerichtsbarkeit fernzuhalten, um die eigenen Machtpositionen nicht durch eine streitfreudige Gesellschaft in Gefahr zu bringen.³⁵⁵

Unter Einrechnung der im Wege der gerichtsnahen Zivilschlichtungsverfahren erledigten Verkehrsunfallstreitigkeiten zeigt sich eine klare Dominanz der alternativen Streitbeilegung in diesem Bereich. Im Jahr 2002 belief sich die Zahl der erfolgreich abgeschlossen einschlägigen ADR-Verfahren auf 40.218, während demgegenüber nur 6.712 streitige Verfahren zum Abschluss kamen. Bei Verkehrsunfallstreitigkeiten kommen ADR-Verfahren also rund sechs Mal häufiger zum Einsatz als strei-

³⁵¹ Angaben aus MASASHI, Fn. 231, 22 Anlagen 6 und 7.

³⁵² Einzelheiten zu dieser Streitschlichtungsinstitution oben unter I. 1. e) bb).

³⁵³ TANIGUCHI, Fn. 45, 122.

³⁵⁴ RAMSEYER & NAKAZATO, Fn. 143, 262 ff.

³⁵⁵ TAKAO TANASE, *The Management of Disputes: Automobile Accident Compensation in Japan*, *Law & Society Review* 24 (1990) 651 ff.

tige Verfahren.³⁵⁶ Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, war diese Relation in den zehn Jahren von 1993 bis 2002 recht konstant:

*Verhältnis von ADR- und streitigen Verfahren zur Regelung von Verkehrsunfällen in den Jahren 1993 bis 2002*³⁵⁷

| Jahr | ADR-Verfahren (A) | Streitige Verfahren (B) | Verhältnis A/B |
|------|-------------------|-------------------------|----------------|
| 1993 | 28.552 | 4.416 | 6,47 |
| 1994 | 27.530 | 4.400 | 6,26 |
| 1995 | 28.439 | 4.408 | 6,45 |
| 1996 | 30.469 | 4.795 | 6,35 |
| 1997 | 33.067 | 4.484 | 7,37 |
| 1998 | 33.150 | 4.719 | 7,02 |
| 1999 | 35.236 | 5.549 | 6,35 |
| 2000 | 36.860 | 6.090 | 6,05 |
| 2001 | 38.571 | 6.249 | 6,17 |
| 2002 | 40.218 | 6.712 | 5,99 |

2. Verfahrensdauer im Vergleich

Wie vorstehend dargelegt, werden die Zivilschlichtung und auch Mediationsverfahren in Japan verstärkt in Anspruch genommen. Das beruht auf einer Mischung von verschiedenen direkten und indirekten Anreizen.³⁵⁸ Die wichtigsten dürften indirekter Art sein, nämlich die allgemeine Unzufriedenheit mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die im wesentlichen zwei Ursachen hat: Dauer und Kosten streitiger Zivilverfahren.

Die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Verfahren betrug im Jahr 2001 in Japan trotz verschiedener Reformen mit dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung 8,5 Monate (1992 noch 10,9 Monate); Verfahren, bei denen es zu einer Zeugenvernehmung kam, dauerten im Schnitt 19,2 Monate (1992 noch 21,9 Monate).³⁵⁹ Vor den Distriktgerichten (*chihō saiban-sho*) konnten im Jahr 2000 lediglich 62% der anhängigen Zivil- und Verwaltungsverfahren³⁶⁰ (einschließlich der durch Vergleich abgeschlossenen Verfahren, ca. 28%) innerhalb von sechs Monaten erstinstanzlich erledigt werden. Verfahrensverlängernd ist dabei zusätzlich die Dauer der

³⁵⁶ Angaben aus GINSBURG & HOETKER, Fn. 2, 116.

³⁵⁷ Angaben aus GINSBURG & HOETKER, Fn. 2, 116.

³⁵⁸ Ausführlich zu den verschiedenen Anreizen Teil II. 2. a).

³⁵⁹ Angaben bei KAKIUCHI, Fn. 64, 278.

³⁶⁰ Seit den Reformen nach 1945 verfügt Japan über eine einheitliche Gerichtsbarkeit; die Gerichte erledigen sowohl Zivil- wie auch Verwaltungsverfahren, allerdings gelten unterschiedliche Verfahrensordnungen. Die Zahl der Verwaltungsverfahren ist im Vergleich zur Zahl Zivilverfahren gering; s. zum Ganzen MURAKAMI, Fn. 139, 16 ff.

Rechtsmittelverfahren hinzuzurechnen, da nur ein Teil der Verfahren erstinstanzlich rechtskräftig abgeschlossen wurde. Hier zeigen sich deutliche Unterschiede gegenüber den Zivilschlichtungsverfahren, deren durchschnittliche Dauer wesentlich kürzer war und die zudem im Erfolgsfall die Streitigkeiten endgültig beendeten. Im Jahr 2000 konnten rund 97% der vor den Summarischen Gerichten (*kan'i saiban-sho*)³⁶¹ anhängigen Verfahren innerhalb von sechs Monaten erledigt werden. Da unabhängig von der Höhe der streitbefangenen Forderung über 90% der Anträge auf ein Zivilschlichtungsverfahren bei den Summarischen Gerichten eingereicht werden, sind diese Zahlen zum Vergleich heranzuziehen und nicht die kleine Zahl der vor den Distriktgerichten durchgeführten Zivilschlichtungen. Bezüglich der vor den Summarischen Gerichten erledigten ordentlichen Verfahren ist der Unterschied zur Dauer der Zivilschlichtungsverfahren allerdings weniger stark ausgeprägt, wie die nachfolgende Tabelle zeigt. Vielmehr scheint sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei beiden auf den ersten Blick zu entsprechen. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass in den Zahlen für die ordentlichen Verfahren auch unstreitige und Bagatellverfahren enthalten sind; die Dauer für die Erledigung der genuin streitigen Verfahren dürfte länger sein.

*Dauer der im Jahr 2000 erstinstanzlich erledigten Zivilschlichtungsverfahren (vor SumG) sowie der Zivil- u. Verwaltungsverfahren (vor SumG u. vor DG)*³⁶²

| Verfahrensart (1. Inst.) | Dauer Gericht | Gesamt zahl | bis zu 2 Monate | 2 bis 6 Monate | 6 bis 12 Monate | 1 bis 2 Jahre | über 2 Jahre |
|--------------------------|---------------|-------------|-----------------|----------------|-----------------|---------------|--------------|
| Zivilschlichtung | SumG | 296.347 | 170.270 | 116.943 | 6.817 | 1.833 | 484 |
| | | | (57,5%) | (39,5%) | (2,3%) | (0,6%) | (0,2%) |
| Zivil- u. Verw. Verf. | SumG | 301.185 | 211.589 | 81.565 | 6.338 | 1.288 | 405 |
| | | | (70,3%) | (27,1%) | (2,1%) | (0,4%) | (0,1%) |
| Zivil- u. Verw. Verf. | DG | 158.779 | 46.520 | 51.899 | 25.899 | 21.779 | 12.682 |
| | | | (29,3%) | (32,7%) | (16,3%) | (13,7%) | (7,9%) |

³⁶¹ Die Summarischen Gerichte sind die unterste Instanz im japanischen Gerichtsaufbau; zur Gliederung des Gerichtsaufbaus s. Fn. 39.

³⁶² Angaben aus ZINGSHEIM, Fn. 2, 326 u. 333 m.w.N. zu Justizstatistiken; eigene Berechnungen.

3. *Verfahrenskosten im Vergleich*

Die Gerichtskosten einer Zivilschlichtung liegen erheblich unter denjenigen eines streitigen Verfahrens: in Durchschnitt belaufen sie sich bei geringen Streitwerten auf etwa zwei Drittel und bei hohen Streitwerten auf nur rund die Hälfte der Gerichtskosten eines ordentlichen Prozesses.³⁶³ Die unterschiedlichen Kosten der beiden Verfahrensarten ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Gemäß Artt. 3 u. 4 des Gesetzes betreffend die Gerichtskosten im Zivilprozess³⁶⁴ i.V.m. Gliederungspunkt 1.14 der Tabelle 1 im Anhang des Gesetzes belaufen sich die Kosten der *Zivilschlichtung*:

- für Streitwerte bis zu 1 Mio. Yen (ca. 6.000 €) für je 100.000 Yen (ca. 600 €) auf 500 Yen (ca. 3 €);
- für Streitwerte von über 1 Mio. Yen (ca. 6.000 €) bis 5 Mio. Yen (ca. 30.000 €) für je 200.000 Yen (ca. 1.200 €) auf 500 Yen (ca. 3 €);
- für Streitwerte von über 5 Mio. Yen (ca. 30.000 €) bis 10 Mio. Yen (ca. 60.000 €) für je 500.000 Yen (ca. 3.000 €) auf 1.000 Yen (ca. 6 €);
- für Streitwerte von über 10 Mio. Yen (ca. 60.000 €) bis 1 Mrd. Yen (ca. 6 Mio. €) für je 1 Mio. Yen (ca. 6.000 €) auf 1.200 Yen (ca. 7 €);
- für Streitwerte von über 1 Mrd. Yen (ca. 6 Mio. €) bis 5 Mrd. Yen (ca. 30 Mio. €) für je 5 Mio. Yen (ca. 30.000 €) auf 4.000 Yen (ca. 24 €);
- für Streitwerte über 5 Mrd. Yen (ca. 30 Mio. €) für je 10 Mio. Yen (ca. 60.000 €) auf 4.000 Yen (ca. 24 €).

Im Vergleich dazu belaufen sich die Gerichtskosten bei einem *ordentlichen Gerichtsverfahren* gemäß Artt. 3 u. 4 des Gesetzes betreffend die Gerichtskosten im Zivilprozess i.V.m. Gliederungspunkt 1.1 der Tabelle 1 im Anhang des Gesetzes auf mindestens das Doppelte:

- für Streitwerte bis zu 1 Mio. Yen (ca. 6.000 €) für je 100.000 Yen (ca. 600 €) auf 1.000 Yen (ca. 6 €)
- für Streitwerte von über 1 Mio. Yen (ca. 6.000 €) bis 5 Mio. Yen (ca. 30.000 €) für je 200.000 Yen (ca. 1.200 €) auf 1.000 Yen (ca. 6 €);
- für Streitwerte von über 5 Mio. Yen (ca. 30.000 €) bis 10 Mio. Yen (ca. 60.000 €) für je 500.000 Yen (ca. 3.000 €) auf 2.000 Yen (ca. 12 €);
- für Streitwerte von über 10 Mio. Yen (ca. 60.000 €) bis 1 Mrd. Yen (ca. 6 Mio. €) für je 1 Mio. Yen (ca. 6.000 €) auf 3.000 Yen (ca. 18 €);
- für Streitwerte von über 1 Mrd. Yen (ca. 6 Mio. €) bis 5 Mrd. Yen (ca. 30 Mio. €) für je 5 Mio. Yen (ca. 30.000 €) auf 10.000 Yen (ca. 60 €);
- für Streitwerte über 5 Mrd. Yen (ca. 30 Mio. €) für je 10 Mio. Yen (ca. 60.000 €) auf 10.000 Yen (ca. 60 €).

³⁶³ Zu Anreizstrukturen und Kosten auch bereits oben II. 2. u. 3. c).

³⁶⁴ Angaben zum Gesetz in Fn. 164.

Auch volkswirtschaftlich sind die verschiedenen gerichtsnahen Schlichtungsverfahren eine attraktive Alternative zum ordentlichen Verfahren: Das Jahresbudget für die japanische Justiz, die im Jahr 2003 rund 570.000 Streitige Verfahren durchführte, betrug ungefähr 315 Mrd. Yen (ca. 1,94 Mrd. €), während die Verwaltungskosten für die verschiedenen Schlichtungsverfahren, vermittels derer im gleichen Zeitraum rund 600.000 Verfahren erledigt wurden, sich insgesamt auf nur rund 10 Mrd. Yen (ca. 60 Mio. €) beliefen und damit bei weniger als 1/30 lagen.³⁶⁵

VII. Reformvorhaben

Mit der Schaffung des ADR-Gesetzes von 2004 und dessen Inkrafttreten im Jahr 2007 ist eine wesentliche Reform zur Verbesserung der Rechtsgewährung in Japan zumindest in ihren Grundlagen verwirklicht worden.³⁶⁶ Das Gesetz steht fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten zur Evaluation seiner Akzeptanz und Wirkung durch die und in der Praxis an.³⁶⁷ Dies ist vor dem Hintergrund der umstrittenen Entstehung des Gesetzes zu sehen. Angesichts der verschiedenen bislang nicht geregelten verfahrensrechtlichen Probleme ist mit einer substantiellen Überarbeitung und Ergänzung des ADR-G im Zuge dieser Evaluierung zu rechnen. So wurden insbesondere die geplante Kodifizierung von Verfahrensregeln³⁶⁸ und die Gewährung der Durchsetzbarkeit der erzielten Einigung³⁶⁹ nicht ins Gesetz aufgenommen.

Es ist geplant, die Zusammenarbeit zwischen ADR-Anbietern zur Aufklärung und Information der Bevölkerung über die bestehenden Möglichkeiten der ADR, zur Schaffung von zentralen ADR-Anlaufstellen und zur Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsangeboten für Mediatoren voranzutreiben. Auch bestehen Pläne zur fachspezifischen Ausbildung und Zulassung von Mediatoren, d.h. zum Erlass von Gesetzen, die für die Angehörigen jeder Berufsgruppe (z.B. Gerichtsschreiber, Patentanwälte) gesondert regeln, wie sie für den ADR-Prozess zugelassen und im ADR-Prozess eingesetzt werden können.³⁷⁰

³⁶⁵ Angaben aus YAMADA, Fn. 41, 84, Fn. 16 m.w.N.

³⁶⁶ Zum Reform- und Gesetzgebungsprozess ausführlich oben I. 1. e) cc), dd).

³⁶⁷ Art. 2 der Zusatzbestimmungen zum ADR-Gesetz; KOBAYASHI, Fn. 1, 176.

³⁶⁸ Dazu oben unter III. 4. b).

³⁶⁹ Dazu oben unter II. 4. a) bb).

³⁷⁰ Ausführlich zu den einzelnen Punkten YOSHIDA, Fn. 45, 201 ff.

Literaturverzeichnis

- Aoyama, Yoshimichi*, *Nihon ni okeru ADR no shôrai ni mukete* [Zur Zukunft der ADR in Japan], *Jurisuto* 1284 (2005) 160-165
- Baum, Harald*, *Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan – Rechtsvergleichung mit Japan: RabelsZ* 59 (1995) 258-292
- Dernauer, Marc*, *Verbraucherschutz und Vertragsfreiheit im japanischen Recht*, Tübingen 2006
- Einsel, Reinhard*, Was ist japanisch im japanischen Zivilprozeßrecht?, in: Menkhaus (Hrsg.), *Das Japanische im japanischen Recht*, München 1994, S. 473-487
- Funken, Katja*, *Comparative Dispute Management – Court-connected Mediation in Japan and Germany*, Social Science Research Network Electronic Paper Collection at: <<http://SSRN.com/abstract=293495>>
- Funken, Katja*, *Alternative Dispute Resolution in Japan*, Social Science Research Network Electronic Paper Collection at: <<http://SSRN.com/abstract=458001>>
- Ginsburg, Tom & Hoetker, Glenn*, *The Unreluctant Litigant? An Empirical Analysis of Japan's Turn to Litigation*, in: Scheiber & Mayali (Hrsg.), *Emerging Concepts of Rights in Japan*, Berkeley 2007, S. 93-118
- Haley, John*, *The Myth of the Reluctant Litigant: J Jap Stud* 1978, 359-390
- Heath, Christopher & Petersen, Anja*, *Das japanische Zivilprozeßrecht*, Tübingen 2002
- Henderson, Dan F.*, *Conciliation and Japanese Law: Tokugawa and Modern*, Seattle 1965, 2 Volumes, 420 pp
- Ishibe, Masasuke*, *Das Schlichtungswesen aus rechtshistorischer und rechtsvergleichender Sicht*, in: Kroeschell (Hrsg.), *Recht und Verfahren*, Heidelberg 1993, S. 215-236
- Ishikawa, Akira*, *Problempunkte im Bereich der Außergerichtlichen Streitbeilegung*, *ZZPInt* 5 (2000) 393-413
- Ishikawa, Akira*, *Chûkai minji chôtei-hô* [Kommentar zum Zivilschlichtungsgesetz], Tokyo 1993
- Iwai, Nobuaki*, *The Judge as Mediator – The Japanese Experience*, *Civ Justice Q* 1991, 108-123
- Iwai, Nobuaki*, *Alternative Dispute Resolution in Court – The Japanese Experience*, *Ohio St J on Dispute Resolution* 1991, 201-241
- Iwasaki, Kazuo*, *ADR: Japanese Experience with Conciliation*, *Arbitration International* 10 (1994) 91-97
- Jardine, Elizabeth*, *Alternative Dispute Resolution in the Japanese Court System*, *ADRJ* 1996, 205-217
- Kakiuchi, Shusuke*, *Médiation et droit des contrats: une perspective japonaise*, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 17 (2004) 97-114
- Kakiuchi, Shusuke*, *Reform des Zivilprozeßrechts in Japan*, *ZZPInt* 9 (2004) 267-291
- Kashiwagi, Noboru*, *Translation of Japanese Statutes into English*, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 23 (2007) 221-226
- Kawashima, Takeyoshi*, *Dispute Resolution in Contemporary Japan*, in: von Mehren (Hrsg.), *Law in Japan. The Legal Order in a Changing Society*, Cambridge (Mass.) 1963, S. 41-72
- Kawashima, Takeyoshi*, *Nihon-jin no hô-ishiki* [Das Rechtsbewußtsein der Japaner], Tokyo 1967
- Kobayashi, Tôru*, *Saiban-gai funsô kaiketsu sokushin-hô* [Gesetz zur Förderung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren], Tokyo 2005

- Koch, Iris*, Außergerichtliche Streitbeilegung im japanischen Wirtschaftsverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Schiedsgerichtsbarkeit, Frankfurt/M. 2000
- Kojima, Takeshi*, Civil Procedure and ADR in Japan, Tokyo 2004
- Kojima, Takeshi*, (Hrsg.), *ADR no jissai to riron* [Praxis und Theorie der ADR], Tokyo 2003
- Koyama, Noboru*, La conciliation en matière civile et commerciale au Japon, in: Centre français de droit comparé (Hrsg.), *Études de droit japonais*, Paris 1989, S. 225-306
- Krapp, Thea*, Zivilrechtliche Schlichtung an japanischen Gerichten, in: Gottwald & Stempel (Hrsg.), *Streitschlichtung. Rechtsvergleichende Beiträge zur außergerichtlichen Streitbeilegung*, Köln 1995, S. 77-84
- Kusano, Yoshiro*, A Discussion of Compromise Techniques, *Law in Japan* 1991, 138-170
- Liebrecht, Dörte*, Die Reform des japanischen Zivilprozeßgesetzes aus dem Jahr 2003 unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 18 (2004) 37-49
- Masashi, Shibata*, Das japanische Familiengericht. Japan-Zentrum Phillips-Universität Marburg, Occasional Paper No. 32 (2005)
- Menkhaus, Heinrich*, Alternative Streitbeilegung in Japan – Entwicklung bis zum ADR-Gesetz 2004, in: Hengstl & Sick (Hrsg.), *Recht gestern und heute. Festschrift zum 85. Geburtstag von Richard Haase*, Wiesbaden 2006, S. 281-291
- Muchimura, Yasutaka*, *ADR shin-jidai* [Die neue Epoche der ADR], *Jurisuto* 1317 (2006) 161-168
- Murakami, Junichi*, § 2 (Institutionen und Rechtsquellen), in: Baum & Drobnig (Hrsg.), *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*, Berlin u.a. 1994, S. 16-46
- Nakamura, Hideo*, Das Japanische im japanischen Zivilprozeß, in: Menkhaus (Hrsg.), *Das Japanische im japanischen Recht*, München 1994, S. 489-499
- Nakamura, Hideo & Huber, Barbara*, *Die japanische ZPO in deutscher Sprache*, Köln 2006
- Nishitani, Satoshi*, Vergleichende Einführung in das japanische Arbeitsrecht, Köln 2003
- Noda, Yoshiyuki*, *An Introduction to Japanese Law*, Tokyo 1976
- Nottage, Luke*, *Product Safety and Liability Law in Japan*, London 2004
- Nottage, Luke*, Civil Procedure Reforms in Japan: The Latest Round, *ZJapanR/ J.Japan.L.* Nr. 18 (2004) 204-209
- Nottage, Luke & Wada, Yoshitaka*, Japan's New Product Liability ADR Centers: Bureaucratic, Industry, or Consumer Informalism?, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 6 (1998) 40-81
- Obuchi, Tetsuya*, Role of the Court in the Process of Informal Dispute Resolution in Japan – Traditional and Modern Aspects, With Special Emphasis on In-Court Compromise, *Law in Japan* 1987, 74-101
- Oda, Hiroshi*, Arbitration Law Reform in Japan, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 18 (2004) 5-22
- Ohta, Tomoyuki & Hozumi, Tadao*, Compromise in the Course of Litigation, *Law in Japan* 1973, 97-110
- Oki, Masao*, Schlichtung als Institution des Rechts, *Rechtstheorie* 1985, 151-162
- Rahn, Guntram*, Recht und Rechtsauffassung in Japan, *GRUR Int.* 1979, 491-538
- Ramseyer, J Mark*, Reluctant Litigant Revisited – Rationality and Disputes in Japan: *J Jap Studies* 1988, 111-123
- Ramseyer, J Mark & Nakazato, Minoru*, The Rational Litigant – Settlement Amounts and Verdict Rates in Japan, *J Legal Stud* 1989, 262-290
- Röhl, Wilhelm*, Law of Civil Procedure, in: ders. (Hrsg.), *History of Law in Japan Since 1868*, Leiden/Boston 2005, S. 655-680
- Rokumoto, Kahei*, Overhauling the Judicial System: Japan's Response to the Globalizing World, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 20 (2005) 7-38

- Rokumoto, Kahei*, Tschotei (Schlichtung) – Eine japanische Alternative zum Recht, in: Blankenburg (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, Opladen 1980, S. 390-407
- Saegusa, Mayumi & Dierkes, Julian*, Integrating Alternative Dispute Resolution into Japanese Legal Education, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 20 (2005) 101-114
- Satō, Fumihiko*, Zum neuen Schiedsgesetz in Japan, in: Menkhaus & Satō (Hrsg.), *Festschrift für Koresuke Yamauchi*, Berlin 2006, S. 275-297
- Schonbrun, Lawrence W.*, Gebührenpraxis japanischer Anwälte, *ZJapanR/J.Japan.L.* Nr. 8 (1999) 53-62
- Taniguchi, Yasuhei*, § 13 (Streitverfahren, Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren; Internationales Verfahrensrecht), in: Baum/Drobnig (Hrsg.), *Japanisches und Wirtschaftsrecht*, Berlin u.a. 1994, S. 641-689
- Taniguchi, Yasuhei*, Extra-Judicial Disputes Settlement in Japan, in: Kötz / Ohenhof (Hrsg.), *Les conciliateurs, la conciliation*, Paris 1983, S. 109-123
- Taniguchi, Yasuhei, Reich, Pauline C. & Miyake, Hirato* (Hrsg.), *Civil Procedure in Japan*, 2. Auflage, Losebl., Huntington
- Tanase, Takao*, The Management of Disputes: Automobile Accident Compensation in Japan, *Law & Society Review* 24 (1990) 651-686
- Tashiro, Kenji*, Conciliation or Mediation During the Arbitral Process, *J Int Arb* 1995, 119-133
- Teshigahara, Kazuhiko*, Verfahrensgerechtigkeit und Ziviljustiz in Japan, *ZZPInt* 7 (2002) 473-510
- The Justice System Reform Council [Shihō Seido Kaikaku Shingi-kai]*, Recommendations of the Justice System Reform Council – For a Justice System to Support a Japan in the 21st Century – ; abrufbar unter <www.moj.go.jp>
- Uchibori, Kōtatsu* (Hrsg.), *ADR ninshō seido Q&A* [Fragen und Antworten zum System der Zertifizierung der ADR], Tokyo 2006
- Vanoverbeke, Dimitri*, Community and State in the Japanese Farm Village: Farm Tenancy Conciliation (1924-1938), Leuven 2003
- West, Mark D.*, *Law in Everyday Japan: Sex, Sumo, Suicide, and Statutes*, Chicago 2005
- Wollschläger, Christian*, Historical Trends of Civil Litigation in Japan, Arizona, Sweden, and Germany – Japanese Legal Culture in the Light of Judicial Statistics, in: Baum (Hrsg.), *Japan: Economic Success and Legal System*, Berlin 1997, S. 89-142
- Yamada, Aya*, Everyday Disputes at Summary Courts: Are Community Mediators and Warm Ways of Resolution Ready for Litigious Parties?, in: Scheiber & Mayali (Hrsg.), *Emerging Concepts of Rights in Japan*, Berkeley 2007, S. 73-91
- Yamaguchi, Toshio*, L'importance du régime à l'amiable (wakai) des conflits de travail au Japon, in: *Centre français de droit comparé* (Hrsg.), *Études de droit japonais*, Paris 1989, S. 307-332
- Yamamoto, Kazuhiko*, *ADR kihon-hō ni kansuru – shiron* [Überlegungen zu einem ADR-Grundlagengesetz], *Jurisuto* 1207 (2001) 26-34
- Yamashita, Takayuki*, Conciliation, in: Kitakawa (Hrsg.), *Doing Business in Japan*, Band V, Chp. 3 (Loseblatt – Stand 1994)
- Yamashita, Tomonobu*, Zivilrechtliche Einigungs- und Schlichtungsmodelle aus japanischer Sicht, in: Röhl/Scheer (Hrsg.), *Außergerichtliche Streitbeilegung, Veröffentlichung in der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung*, Band III (1992), S. 9-16
- Yoshida, Motoko*, Recent Legislative Development of ADR in Japan, *ZJapanR/ J.Japan.L.* Nr. 20 (2005) 193-207

Zingsheim, Nicole, ADR (Alternative Dispute Resolution) nach japanischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Beilegung ziviler Streitigkeiten über Umweltverschmutzung, Dissertation Bonn 2003